

sozial bewegen

gesund leben

engagiert einmischen

gut arbeiten

# Familienratgeber



*Leben gestalten*



**SACHSEN-ANHALT**

Ministerium für  
Arbeit und Soziales

SACHSEN-ANHALT

Starke Familie

Starke Gemeinschaft



[www.ms.Sachsen-Anhalt.de](http://www.ms.Sachsen-Anhalt.de)

# Familien Ratgeber



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Arbeit und Soziales



Liebe Familien,

Familie ist für viele Menschen ein großes Lebensziel. Sie ist Bindeglied zwischen den Generationen und Basis unserer Gesellschaft. Darum lautet das Motto der Landesregierung „Starke Familie – Starke Gemeinschaft“.

Der Familien-Ratgeber ist ein Baustein zu einem noch kinder- und familienfreundlicheren Sachsen-Anhalt. Er beantwortet Fragen rund um das Thema Familie von A wie Adoption bis Z wie Zahngesundheit. Sie finden umfassende Informationen zu gesetzlichen Vorschriften, staatlichen Leistungen, Beratungs- und Hilfsangeboten und vieles mehr. Der Ratgeber ist also so etwas wie ein Kompass für die Familie in allen Lebenslagen.

In unserer schnelllebigen Zeit gibt es ständig Dinge, die sich ändern. Bezogen auf den Ratgeber können das Adressen, Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner aber auch rechtliche Grundlagen sein. Daher wird der Familienratgeber nicht allein in gedruckter Form veröffentlicht, sondern ist ebenso im Internet unter [www.familienratgeber.sachsen-anhalt.de](http://www.familienratgeber.sachsen-anhalt.de) einsehbar und herunterladbar. Das eröffnet die Möglichkeit, zeitnah Änderungen zu veröffentlichen. Im Internet wird der Familienratgeber ständig aktuell gehalten.



Als Familienminister ermutige ich Sie, von diesem Ratgeber regen Gebrauch zu machen und sich bei Fragen an die entsprechenden Fachleute zu wenden. Hinweise in Richtung Ministerium sind willkommen und können gern unter [buergernah@ms.sachsen-anhalt.de](mailto:buergernah@ms.sachsen-anhalt.de) an uns gerichtet werden.

A handwritten signature in black ink that reads "Norbert Bischoff". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

*Norbert Bischoff*  
*Minister für Arbeit und Soziales*



<b>Was ist Familie?</b> .....	9
<b>Wir werden eine Familie</b> .....	10
<b>Teilhabe und Betreuung</b> .....	10
Mutterschaftshilfe .....	10
<b>Gesundheit und Vorsorge</b> .....	11
Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere.....	11
Geburtsmethoden.....	11
Andere Möglichkeiten, Eltern zu werden .....	12
Beratung im Schwangerschaftskonflikt .....	14
<b>Arbeit und Finanzen</b> .....	14
Anspruch auf Mutterschutz .....	14
Kündigungsschutz während der Schwangerschaft .....	15
Mutterschaftsgeld .....	15
Mehrlingsgeburten.....	16
<b>Recht und Beratung</b> .....	17
Schwangerschaftsberatung.....	17
Mein Sonnenschein .....	17
Zahngesundheitspass .....	18
Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ .....	18
Familien mit Migrationshintergrund .....	18
Anzeige der Geburt.....	19
Namensrecht .....	19
Rehabilitation.....	19
Inklusion .....	20
<b>Familien mit Kleinkindern</b> .....	21
<b>Teilhabe und Betreuung</b> .....	21
Elternzeit .....	21
Möglichkeiten der Kinderbetreuung .....	21
<b>Frühe Hilfen für Familien</b> .....	23
Familienhebammen .....	23
Familienpaten .....	24
Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder .....	24
<b>Gesundheit und Vorsorge</b> .....	25
Vorsorgeuntersuchungen .....	25
Zahnärztliche Empfehlungen.....	27

Impfungen .....	27
Kranken- und Pflegeversicherung .....	29
Vorsorgekuren für Eltern .....	29
<b>Arbeit und Finanzen .....</b>	<b>30</b>
Familiengerechtes Wohnen .....	30
Familienerholung – Familienferienstätten .....	31
Alleinerziehende.....	32
Elterngeld .....	33
Kindergeld.....	33
Indirekte Hilfen .....	34
Unterstützung für Menschen mit Behinderungen .....	36
Rundfunkbeitrag .....	38
Familien stärken – Perspektiven eröffnen.....	38
Zielgruppenprojekte der Arbeitsmarktförderung.....	39
Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer.....	39
Vermögenswirksame Leistungen.....	40
Arbeitslosigkeit .....	40
Integration schwerbehinderter Menschen.....	42
<b>Recht und Beratung .....</b>	<b>43</b>
Sorgerecht.....	43
Umgangsrecht .....	43
Nichteheliche Lebensgemeinschaften.....	43
Eingetragene Lebenspartnerschaften.....	44
Erziehungs-, Ehe und Familienberatung .....	45
Familienzentren .....	45
Telefonische Beratungsangebote.....	45
Gewalt gegen Frauen und Kinder .....	46
Selbsthilfegruppen .....	47
Schuldnerberatung .....	48
Verbraucherinsolvenzberatung .....	48
Stiftung „Familie in Not – Sachsen-Anhalt“ .....	49
Netzwerk Leben .....	49
<b>Familie mit Schulkindern .....</b>	<b>50</b>
<b>Teilhabe und Betreuung .....</b>	<b>50</b>
Schulen .....	50
Schulformen für Menschen mit Behinderungen .....	51
Hortbetreuung .....	52
Schulranzencheck.....	53
Verbände/Jugendeinrichtungen .....	54
Jugendleiter/in Card.....	55

<b>Gesundheit und Vorsorge</b> .....	55
Impfungen .....	55
Förderung der Zahngesundheit.....	56
<b>Arbeit und Finanzen</b> .....	56
Bildungs- und Teilhabepaket .....	56
Schulfahrten .....	57
Lernmittel .....	57
Waisenrente .....	58
Berufliche Rehabilitation für Menschen mit Behinderungen.....	58
<b>Recht und Beratung</b> .....	59
Schulsozialarbeit .....	59
Schulpsychologischer Dienst .....	59
Hilfe bei Erziehungsproblemen .....	60
Freistellung von der Arbeit .....	60
Soziale Eingliederung von Menschen mit Behinderungen .....	60
Medienkompetenz und Jugendschutz .....	61
<b>Familie mit erwachsenen Kindern</b> .....	63
<b>Teilhabe und Betreuung</b> .....	63
Jugendhilfe .....	63
Werkstätten für Menschen mit Behinderungen .....	63
<b>Gesundheit und Vorsorge</b> .....	64
Pflegeversicherung .....	64
<b>Arbeit und Finanzen</b> .....	65
Ferienjobs .....	65
Steuerliche Berücksichtigung von Berufsbildungskosten .....	66
BAföG .....	66
Freiwilliges Soziales Jahr/Freiwilliges ökologisches Jahr .....	67
Bundesfreiwilligendienst .....	67
Berufsausbildung .....	68
Studium .....	68
Berufsorientierung .....	69
Berufsvorbereitungsjahr .....	71
Einstiegsqualifizierung .....	71
STABIL .....	72
Berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderungen .....	72
<b>Recht und Beratung</b> .....	73
Beratungsnetzwerk Rechtsextremismus .....	73
Jugendberatungsstellen der Polizei .....	74
Beratungsangebote für Suchtkranke, Suchtgefährdete und deren Angehörige ..	74
Trennung und Scheidung .....	75

<b>Familie mit älteren Menschen</b> .....	76
<b>Teilhabe und Betreuung</b> .....	76
Aktives Altern .....	76
Studieren im Alter .....	77
Mehrgenerationenhäuser .....	77
Wohnen im Alter .....	77
Pflegezeit für Beschäftigte .....	78
Familienpflegezeit .....	79
<b>Gesundheit und Vorsorge</b> .....	79
Vorsorgeuntersuchungen im Alter .....	79
Empfohlene Impfungen für ältere Menschen .....	79
<b>Arbeit und Finanzen</b> .....	81
Arbeitsmarkt .....	81
Praktikumsmaßnahmen .....	81
Aktiv zur Rente .....	81
Leistungen der Rentenversicherung .....	81
Riester-Rente .....	82
Erben und Vererben .....	82
Hinterbliebenenrente .....	83
<b>Recht und Beratung</b> .....	84
Seniorenvertretungen .....	84
Rechtliche Betreuung .....	84
Hospizarbeit .....	85
<b>Notrufnummern</b> .....	86
<b>Adressen</b> .....	87
<b>Impressum</b> .....	116

## WAS IST FAMILIE?

Kennzeichnend für eine Familie ist das Zusammenleben von mindestens zwei Generationen. Familie gibt ihren einzelnen Mitgliedern Raum für Wachstum, Entwicklung und Geborgenheit und ist als solcher mitentscheidend, Kompetenzen der nachfolgenden Generationen zu entwickeln. Familie tritt in verschiedenen Formen auf:



### ■ EHE

Die Ehe gilt auch heute noch als starkes Symbol für die enge Verbundenheit zwischen Mann und Frau – sowohl nach außen als auch nach innen. Sie steht unter dem besonderen Schutze des Staates. Dieser Schutz wird sowohl im Steuerrecht als auch in zahlreichen weiteren gesetzlichen Regelungen deutlich.

### ■ EINGETRAGENE LEBENSPARTNERSCHAFT

In Deutschland ist die Eingetragene Partnerschaft die gesetzlich geregelte Form des Zusammenlebens eines gleichgeschlechtlichen Paares. Nach Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes 2001 ist zwischenzeitlich in fast allen Bereichen eine Gleichstellung von miteinander Verpartnerten mit Eheleuten erfolgt. Eine gemeinsame Adoption von fremden Kindern ist nach aktueller Gesetzeslage nicht möglich.

### ■ PATCHWORK-FAMILIE

Eine Patchworkfamilie ist im Sinne des Wortes ein „Flickenteppich“ aus mehreren verschiedenen Familien. Kommt nach einer Trennung ein neuer Partner oder eine neue Partnerin hinzu und bringt vielleicht noch eigene Kinder mit, bilden sich neue Familienkonstellationen. Patchworkfamilien können auch gleichgeschlechtliche Paare mit Kindern, Pflege- und Adoptivfamilien sein.

### ■ ALLEINERZIEHENDE

Alleinerziehende sind Mütter und Väter, die ohne Ehe- oder festen Lebenspartner oder Lebenspartnerin ihre minder- oder volljährigen Kindern in einem Haushalt betreuen und erziehen. Allein in Sachsen-Anhalt lebten im Jahr 2011 rund 84.200 Alleinerziehende.

Vor allem die rechtliche Seite ist für viele Alleinerziehende nicht einfach. Bei einem gemeinsamen Sorgerecht hat der abwesende Elternteil inzwischen mehr Rechte als früher, obwohl seine praktische Sorgspflicht sich nicht verändert hat.



Zeichnung:  
Alina, 10 Jahre

## WIR WERDEN EINE FAMILIE

### Teilhabe und Betreuung

#### ■ MUTTERSCHAFTSHILFE

Werdende Mütter, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, haben die Wahl zwischen der Betreuung durch eine Ärztin oder einen Arzt bzw. einer Hebamme. Beide rechnen ihre erbrachten Leistungen direkt mit der Krankenkasse ab. Dazu gehören neben den Vorsorgeuntersuchungen, Geburtsvorbereitungskursen und einer umfassenden medizinischen Betreuung vor, während und nach der Geburt auch folgende Leistungen:

- Betreuung durch eine Hebamme
- häusliche Pflege
- Haushaltshilfe

Auf Grund ihrer Ausbildung dürfen Hebammen sämtliche Vorsorgeuntersuchungen leisten, die in den Mutterpass eingetragen werden – außer den Ultraschalluntersuchungen. Neben den Routineuntersuchungen bleibt der Hebamme genug Zeit, um Fragen zu beantworten, sei es zu Problemen mit der Schwangerschaft selbst, zur Ernährung, Geburtsvorbereitung oder Sexualität in der Schwangerschaft, zu Problemen am Arbeitsplatz im Rahmen des Mutterschaftsgesetzes, sozialen und finanziellen Hilfen sowie weiterführende Hilfen bei besonderen Belastungen.

Im Land Sachsen-Anhalt helfen Familienhebammen Frauen und Familien, die

durch ihre soziale Herkunft oder persönlichen Problemen einen besonderen Unterstützungsbedarf haben. Zu ihnen gehören Familien mit geringem Einkommen, allein stehende Frauen, seelisch kranke Schwangere, Frauen mit Suchtproblemen oder medizinischen Risiken sowie Migrantinnen und Minderjährige.

Im Jahr 2012 arbeiteten in Sachsen-Anhalt 48 Familienhebammen. Diese können bei Bedarf persönlich angesprochen oder durch das zuständige Jugendamt vermittelt werden. Durch die Inanspruchnahme einer Familienhebamme entstehen keine zusätzlichen Kosten.



Zeichnung: Alina 8 Jahre

Wenn der Wunsch besteht, ein Kind in den eigenen vier Wänden zu gebären, kann zur Unterstützung nach der Geburt eine häusliche Pflege beantragt werden. Eine Hauspflegerin wird von der gesetzlichen Krankenkasse bezahlt, wenn die Pflege von keiner im Haushalt lebenden Person übernommen werden kann.

Die Haushaltshilfe wird bewilligt, soweit wegen Schwangerschaft oder Entbindung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Über den Umfang der Leistungen informieren die Krankenkassen.

Ministerium für Arbeit und Soziales  
[www.ms.sachsen-anhalt.de](http://www.ms.sachsen-anhalt.de) > Familienfreundliches Sachsen-Anhalt > Zentrum Frühe Hilfen > Maßnahmen, Initiativen und Projekte

Bund deutscher Hebammen:  
[www.bdh.de](http://www.bdh.de)



## Gesundheit und Vorsorge

### ■ VORSORGEUNTERSUCHUNGEN FÜR SCHWANGERE

Werdende Mütter dürfen und sollen alle vier Wochen eine Vorsorgeuntersuchung in Anspruch nehmen. Vorsorgeuntersuchungen werden von Ärztinnen und Ärzten und Hebammen durchgeführt. Durch die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung sollen mögliche Gefahren für Leben und Gesundheit von Mutter oder Kind abgewendet sowie Gesundheitsstörungen rechtzeitig erkannt und der Behandlung zugeführt werden.

Nach Feststellung der Schwangerschaft stellt die Ärztin oder der Arzt einen Mutterpass aus, sofern dieser nicht bereits vorliegt. Darin werden neben den Angaben zur Person, die Blutgruppe, die Ergebnisse der Ultraschalluntersuchungen und weitere Kontrollbefunde festgehalten. Im Mutterpass werden auch die durch die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt durchgeführten Beratungen zu Themen wie Ernährung, Bewegung, Sport, Zahngesundheit und Medikamenteneinnahme während der Schwangerschaft festgehalten. Der Mutterpass sollte immer griffbereit sein und zu jeder Untersuchung mitgebracht werden. Das gilt besonders dann, wenn eine Risikoschwangerschaft besteht. In Sachsen-Anhalt ist dem Mutterpass zusätzlich ein Hinweisblatt zur zahnärztlichen Untersuchung beigefügt. Ein Zahnarztbesuch ist im vierten und im achten Monat der Schwangerschaft ratsam. Der Mutterpass sollte auch noch nach der Entbindung aufbewahrt werden, da er bei eventuellen späteren Schwanger-

schaften eine wichtige Informationsquelle darstellt.

**Wichtig:** Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin sind verpflichtet, werdenden Müttern für die Vorsorgeuntersuchungen freizugeben, ohne dass ein Verdienstausschluss entsteht.

### ■ GEBURTSMETHODEN

Eine Klinikgeburt sollten Schwangere planen, die zu einer Risikogruppe gehören, bei denen die Vorsorgeuntersuchungen Abweichungen vom normalen Schwangerschaftsverlauf ergeben haben oder die sich im Krankenhaus einfach sicherer fühlen. Für Notfälle ist ein Krankenhaus optimal eingerichtet. Hier stehen bei einer Frühgeburt Kinderärztinnen und Kinderärzte bereit, die sich um das Baby kümmern. Bei Problemen während der Austreibungsphase kann schnell mit einer Saugglocke oder Geburtszange weitergeholfen werden. Im Krankenhaus kann im Notfall ein Kaiserschnitt in schnellstmöglicher Zeit durchgeführt werden.

Wer auf die Sicherheiten einer Klinik nicht verzichten möchte, aber dennoch nach der Entbindung schnell wieder zu Hause sein möchte, kann auch eine ambulante Geburt wählen. Diese Form wird in manchen Kliniken angeboten und findet mit einer Hebamme statt. Es befinden sich aber für den Notfall eine Fachärztin oder ein Facharzt und die ganze Palette der technischen Unterstützung im Hintergrund. Nach einer ambulanten Entbindung verbleiben Mutter und Kind nur wenige Stunden unter Beobachtung und können dann nach Hause gehen.

In Geburtshäusern werden Schwangere und Gebärende von Hebammen

individuell betreut. Sie bieten für die Geburt eine wohlliche Atmosphäre, jedoch nicht den ärztlichen und technischen Hintergrund eines Krankenhauses.

Eine Hausgeburt bietet den Gebärenden die Möglichkeit, in der vertrauten Umgebung in einem intimen Rahmen zu entbinden. In der Regel ist bei der Hausgeburt eine erfahrene Hebamme anwesend, die die Geburt überwacht und leitet. Unabhängig davon, wo die Geburt stattfindet, besteht die Möglichkeit, den Vater des Kindes oder eine Vertrauensperson dabei zu haben. Die Begleitperson kann Mut zusprechen und die Gebärende bei wichtigen Entscheidungen unterstützen.



Zeichnung:  
Anika 7 Jahre

## ■ ANDERE MÖGLICHKEITEN, ELTERN ZU WERDEN

Für manche Paare, die ungewollt kinderlos bleiben, stellt die Adoption eine Möglichkeit dar, dennoch eine Familie zu gründen. Für Kinder dagegen, die aus den verschiedensten Gründen nicht bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen können, bedeutet die Freigabe zur Adoption die Chance zu einer normalen und stabilen Entwicklung in einer neuen Familie. Ein Kind adoptieren können:

- Ehepaare und Alleinstehende, wenn ein Ehepartner mindestens 25 Jahre alt und der andere Ehepartner mindestens 21 Jahre alt ist;
- wenn Alleinstehende mindestens 25 Jahre alt sind,
- wenn das Ehepaar das Kind gemeinsam adoptiert, die über ein gesichertes Einkommen und ausreichend Wohnraum verfügen sowie die notwendige Reife mitbringen, die nicht überdurchschnittlich viel älter sind als leibliche Eltern, die die künftigen Geschwisterkinder auf das Adoptivkind vorbereiten können, so dass keine Interessenkonflikte entstehen können und die dem Kind Geborgenheit und Zuwendung geben und vorbehaltlos die Elternverantwortung übernehmen.

Durch eine Adoption erlöschen die verwandtschaftlichen Beziehungen des Kindes zu den leiblichen Eltern, und das Kind wird mit den Adoptiveltern, deren Eltern und Geschwistern verwandt. Bei Stiefkindadoptionen (ein leiblicher Elternteil bleibt) bestehen die verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Verwandten des verstorbenen Elternteils fort. Ein adoptiertes Kind besitzt denselben Status wie ein leibliches Kind der Adoptiveltern.

Anders als Pflegeeltern haben Eltern, die ein Kind adoptieren, keinen Anspruch auf Pflegegeld. Sie müssen für den Unterhalt des adoptierten Kindes selbst sorgen! Adoptiveltern erhalten – wie andere Eltern auch – das entsprechende Kindergeld sowie sämtliche steuerrechtlichen Vergünstigungen. Renten, die bis zur Annahme des Kindes gezahlt wurden, werden auch nach Rechtswirksamkeit der Adoption weiter gewährt. Unterhaltszahlungen für das Kind entfallen jedoch.

**INFO:** Für alle Fragen, die Bewerbung und die Vermittlung eines Kindes ist die Adoptionsvermittlungsstelle des örtlichen Jugendamtes oder auch die Zentrale Adoptionsstelle des Landes Sachsen-Anhalt (Landesjugendamt) in Halle zuständig.

Im Gegensatz zur Adoption sind Pflegeeltern „Eltern auf Zeit“. Pflegeeltern sorgen bei der Aufnahme eines Pflegekindes im Auftrag der leiblichen Eltern und des Jugendamtes für ihr Pflegekind. Der Aufenthalt in einer Pflegefamilie richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen des Kindes. Dies kann für kurze Dauer sein, z. B. für die Zeit eines Kuraufenthaltes der Mutter, aber auch für mehrere Jahre bis hin zur gesamten Zeit als Kind bzw. Jugendlicher. Vor der Bewerbung als Pflegemutter oder -vater, sollten Sie prüfen, ob Sie in der Lage sind, ein Pflegekind auch wieder loszulassen.

Ein Kind in Pflege nehmen, können Ehepaare, Partner bzw. Partnerinnen in Lebenspartnerschaften und Alleinstehende, die über ein gesichertes Einkommen und ausreichend Wohnraum verfügen, genügend freie Zeit für das Kind haben, geduldig und belastbar sind, kommunikations- und lernfähig sind, in ein intaktes soziales Netz eingebettet

sind, Erfahrung im Umgang mit Kindern haben, bereit sind, mit dem Pflegekinderdienst und der Herkunftsfamilie zusammen zu arbeiten.

Für alle Fragen, die Bewerbung und die Vermittlung eines Kindes sind die Pflegekinderdienste in den Jugendämtern zuständig. Beratungen leisten das Landesverwaltungsamt oder das Fachzentrum für Pflegekinderwesen Sachsen-Anhalt der Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis Bernburg. Darüber hinaus stehen ein Landesverband für Pflege- und Adoptiveltern und regionale Ortsverbände als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung.

Zentrale Adoptionsstelle des Landes Sachsen-Anhalt

[www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de)

> Familien und Soziales > Landesjugendamt > Familie und Frauen



Fachzentrum für Pflegekinderwesen in Sachsen-Anhalt

[www.fzpsa.de](http://www.fzpsa.de)

Portal der Pflegeelternvereine Sachsen-Anhalt

[www.pevsa.de](http://www.pevsa.de)

Paare, die ungewollt kinderlos bleiben, haben die Möglichkeit, durch medizinische Hilfen schwanger zu werden. Der erste medizinische Ansprechpartner bei ungewollter Kinderlosigkeit ist die Fachärztin oder der Facharzt für Gynäkologie. Er wird nach umfassenden Befragungen und Untersuchungen und ggf. nach Einbeziehung von Spezialisten eine notwendige Behandlung einleiten. Die Behandlungsmöglichkeiten

reichen von psychotherapeutischen Ansätzen über Hormonbehandlungen bis zur assistierten Reproduktion. Die gesetzlichen Krankenkassen beteiligen sich an der Finanzierung unter bestimmten Bedingungen. Außerdem besteht die Möglichkeit, eine finanzielle Förderung des Landes für Maßnahmen der assistierten Reproduktion zu erhalten. Mit dem 2010 eingeführten Förderprogramm ist Sachsen-Anhalt das erste Bundesland, das neben verheirateten Paaren auch nichtehelichen Lebensgemeinschaften von Frau und Mann eine Unterstützung für die künstliche Befruchtung gewährt.

@ Landesverwaltungsamt  
[www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de)  
 Landesjugendamt > Familien  
 und Frauen > Reproduktionsförderung

#### ■ BERATUNG IM SCHWANGERSCHAFTSKONFLIKT

Frauen, die sich aufgrund einer eingetretenen Schwangerschaft in einem Konflikt befinden und das Kind nicht zur Welt bringen können oder wollen, müssen sich vor einem möglichen Schwangerschaftsabbruch bei einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle beraten lassen. Die Fachkräfte sollen dabei helfen, eine tragfähige Entscheidung über Fortsetzung oder Abbruch der Schwangerschaft zu erlangen.

@ Ministerium für Arbeit und Soziales  
[www.ms.sachsen-anhalt.de](http://www.ms.sachsen-anhalt.de) >  
 Familienfreundliches Sachsen-Anhalt >  
 Beratungsangebote

## Arbeit und Finanzen

### ■ ANSPRUCH AUF MUTTERSCHUTZ

Ziel des Mutterschutzgesetzes ist es, die im Arbeitsleben stehende werdende Mutter und das ungeborene Kind vor Gefahren, Überforderung und gesundheitlichen Schäden zu schützen. Während der Schwangerschaft und einige Zeit nach der Entbindung sollen Frauen weder finanzielle Einbußen hinnehmen müssen, noch Sorgen um ihren Arbeitsplatz haben. Das Mutterschutzgesetz gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Für Beamtinnen und Soldatinnen gelten besondere Regelungen, die im Beamtenrecht bzw. in der Mutterschutzverordnung für Soldatinnen festgelegt sind.

Das Mutterschutzgesetz gilt nicht für

- Adoptivmütter,
- Studentinnen im Praktikum,
- Hausfrauen,
- beruflich selbstständige Frauen,
- Organmitglieder und Geschäftsführerinnen juristischer Personen oder Gesellschaften.



Für Geschäftsführerinnen und Vorstände juristischer Personen gilt dies jedoch nur mit Einschränkungen.

Die Mutterschutzvorschriften regeln unter anderem

- wie der Arbeitsplatz beschaffen sein muss,
- in welchen Bereichen werdende und stillende Mütter beschäftigt sein dürfen,
- die zulässige Arbeitszeit,
- die Entlohnung bei Beschäftigungsverboten,
- die Dauer der Schutzfristen vor und nach der Entbindung,
- den Anspruch auf Mutterschaftsgeld und den Arbeitgeberzuschuss,
- den Kündigungsschutz während der Schwangerschaft.

Damit der Arbeitgeber die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes einhalten kann, sollte er so früh wie möglich über die Schwangerschaft informiert werden. Die Arbeitgeberseite ist durch Gesetz verpflichtet, der zuständigen Aufsichtsbehörde – dem Landesamt für Verbraucherschutz – die Schwangerschaft mitzuteilen. Die Aufsichtsbehörde kontrolliert die Einhaltung der Mutterschutzvorschriften.

#### ■ DAUER DES MUTTERSCHUTZES

Um erwerbstätige Frauen bei einer Schwangerschaft vor allzu großer Belastung am Arbeitsplatz zu schützen, sind sie in den letzten sechs Wochen vor und acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten: zwölf Wochen) nach der Geburt von der Arbeit freizustellen. Schwangere können in den letzten Wochen der Schwangerschaft nur dann weiterbeschäftigt werden, wenn sie sich

ausdrücklich dazu bereit erklären. Diese Erklärung ist jedoch jederzeit widerrufbar. Für die acht (bzw. zwölf) Wochen nach der Geburt besteht dagegen ein absolutes Beschäftigungsverbot. Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die Schutzfrist nach der Geburt zusätzlich um den Zeitraum, der vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnte.

#### ■ KÜNDIGUNGSSCHUTZ WÄHREND DER SCHWANGERSCHAFT

Vom Beginn einer Schwangerschaft bis vier Monate nach der Geburt des Kindes besteht Kündigungsschutz. Dies bedeutet, dass die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber bis auf wenige Ausnahmen unzulässig ist. Rechtsgrundlage für den Kündigungsschutz während der Schwangerschaft ist das Mutterschutzgesetz.

#### ■ MUTTERSCHAFTSGELD

Frauen, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, erhalten für die Zeit der Schutzfristen sowie für den Entbindungstag von ihrer Krankenkasse Mutterschaftsgeld. Für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes vor der Entbindung ist das Zeugnis einer Ärztin, eines Arztes oder einer Hebamme maßgebend, in dem der voraussichtliche Tag der Entbindung angegeben wird. Das Zeugnis darf nicht früher als sieben Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin ausgestellt sein. Das Mutterschaftsgeld wird durch die zuständige Krankenkasse bzw. das Bundesversicherungsamt gezahlt. Mutterschaftsgeld ist steuer- und sozialabgabenfrei und wird netto ausgezahlt.

Junge Mütter bleiben während des Anspruchs in der Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung versichert, müssen aber keine Beiträge zahlen.

Kein Mutterschaftsgeld erhalten Frauen,

- deren Arbeitsverhältnis in beiderseitigem Einvernehmen oder wegen Befristung vor Beginn der Schutzfrist endete,
- Hausfrauen, Selbstständige, die nicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind,
- Beamtinnen und Soldatinnen, da für sie nicht das Mutterschutzgesetz, sondern beamtenrechtliche bzw. soldatenrechtliche Regelungen gelten,
- Frauen, die sich in Elternzeit oder unbezahltem Urlaub/Sonderurlaub befinden, sofern sie alle keiner geringfügigen Beschäftigung nachgehen.

Der maximale Tagessatz des Mutterschaftsgeldes beträgt 13 Euro. Übersteigt der durchschnittliche kalendertägliche Nettolohn den Betrag von 13 Euro, ist die Arbeitgeberseite verpflichtet, die Differenz als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu zahlen.

Frauen, die zum Zeitpunkt des Beginns der Schutzfrist nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind (z. B. privat krankenversicherte oder in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversicherte Frauen), erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe von 210 EUR vom Bundesversicherungsamt.

Arbeitslos gemeldete Frauen können während der Dauer der Schutzfristen Mutterschaftsgeld in Höhe des vor Beginn der Schutzfrist erhaltenen Arbeitslosengeldes (II) oder des Unterhaltsgeldes und die übrigen Leistungen der Mutterschaftshilfe in Anspruch nehmen.

Für alle Leistungen ist die Krankenkasse zuständig. Nach Ablauf der Schutzfrist von acht bzw. zwölf Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten) müssen die Leistungen bei der Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) neu beantragt werden, da diese nicht automatisch weiterlaufen.

Bundesfamilienministerium  
[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)



## MEHRLINGSGEBURTEN

Die Geburt von Mehrlingen stellt für Eltern eine schöne und zugleich verantwortungsvolle Aufgabe dar, die in der Regel mit außergewöhnlichen Belastungen verbunden ist. Der Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt übernimmt auf Antrag die Ehrenpatenschaft bei Mehrlingsgeburten (ab Drillingen). Mit der Übernahme der Ehrenpatenschaft ist eine finanzielle Zuwendung verbunden, die eine Anerkennung und Wertschätzung der Leistung der Großfamilien darstellt, die diese mit dem Erziehen und Aufwachsen ihrer Kinder auch für die Gesellschaft erbringt. Die Zuwendung des Landes beträgt 1.400 Euro für jedes Mehrlingskind. Sie wird einkommensunabhängig ausgereicht. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach der Geburt der Mehrlinge beim Landesjugendamt zu stellen. Die Antragsstellung ist einmalig.

Ministerium für Arbeit und Soziales  
[www.ms.sachsen-anhalt.de](http://www.ms.sachsen-anhalt.de) >  
 Familienfreundliches Sachsen-Anhalt  
 Internationale Drillings- & Mehrlings-  
 Initiative: [www.abc-club.de](http://www.abc-club.de)



## Recht und Beratung

### ■ SCHWANGERSCHAFTSBERATUNG

Die Schwangerschaftsberatungsstellen als Beratungsstellen für Familienplanung, Sexualität und Schwangerschaft bieten Ihnen kostenlose Informations- und Betreuungsangebote zu folgenden Themen an:

- Vorsorguntersuchungen und die Kosten der Entbindung,
- Beratung in sozialen und rechtlichen Fragen insbesondere finanzielle Leistungen für Schwangere, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,
- Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,
- Hilfsmöglichkeiten für werdende Eltern und ihre Familien, die vor und nach der Geburt eines in seiner Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen,
- rechtliche und psychologische Aspekte im Zusammenhang mit einer Adoption,
- Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches,
- die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken,
- Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung.



Es besteht ein Rechtsanspruch auf Beratung zu allen eine Schwangerschaft betreffenden Fragen in allen Schwangerschaftsberatungsstellen.

Ministerium für Arbeit und Soziales   
[www.ms.sachsen-anhalt.de](http://www.ms.sachsen-anhalt.de)  
 > Familienfreundliches Sachsen-Anhalt > Beratungsangebote

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung  
[www.familienplanung.de](http://www.familienplanung.de)

### ■ MEIN SONNENSCHIEIN

Direkt nach der Geburt erhalten Mütter landesweit in der Geburtsklinik oder von den Hebammen einen bunt gestalteten Bilderrahmen, in den sie das erste Foto ihres Kindes einfügen können. Der Rahmen „Mein Sonnenschein“ vermittelt außerdem wichtige Informationen und Tipps rund um die Themen Impfen, Vorsorgeuntersuchungen und Zahngesundheit. Als Sonne und Marienkäfer „verkleidete“ Wählscheiben weisen den Weg von der Vorsorgeuntersuchung eins bis neun sowie zu den empfohlenen Impf- und Zahnarztterminen. Die Termine gelten für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres. Mit den Wählscheiben kombiniert befinden sich auf den Rahmen kleine Info-Blöcke, die Erläuterungen zu den Vorsorge- und Impfterminen enthalten. Vervollständigt wird der Bilderrahmen mit einem Block für persönliche Notizen.

## ■ ZAHNGESUNDHEITSPASS

Ebenfalls in den Geburtskliniken erhalten Mütter für ihre Kinder einen Zahngesundheitspass, der bis zum 6. Lebensjahr gültig ist. Der Pass enthält wichtige Tipps zur Zahngesundheit und bietet Platz, um alle Prophylaxemaßnahmen (z. B. Fluoridierung) und auch die Kontrolluntersuchungen zu dokumentieren. Während der Schuleingangsuntersuchung erhalten die Kinder dann einen weiteren Zahngesundheitspass, der bis zum 12. Lebensjahr geführt wird.

## ■ BUNDESSTIFTUNG „MUTTER UND KIND – SCHUTZ DES UNGEBORENEN LEBENS“

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ will Schwangeren, die sich in einer seelischen und wirtschaftlichen Notlage befinden, eine individuelle finanzielle Unterstützung geben, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern. Die Stiftungsleistungen sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Anträge auf Stiftungsleistungen werden von den Schwangerschaftsberatungsstellen entgegengenommen.



Bundesstiftung Mutter und Kind  
<http://www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de/>

## ■ FAMILIEN MIT MIGRATIONSHINTERGRUND

Zugewanderte Familien benötigen möglichst schnell nach ihrer Ankunft kompetente, kultursensible und mehr-

sprachige Information und Beratung. In Sachsen-Anhalt können sich ausländische und zugewanderte Familien an verschiedene Migrationsberatungsstellen wenden: Die Jugendmigrationsdienste (JMD) begleiten junge bleibeberechtigte Zugewanderte bis 27 Jahre und beraten insbesondere im Hinblick auf Bildung, Ausbildung und Arbeitsmarkteinstieg. Die Migrationsberatung für Erwachsene (MBE) berät erwachsene Zugewanderte mit Bleibeperspektive in sozialrechtlichen, bildungs- und arbeitsmarktbezogenen Fragen. An die Beratungsstellen nach dem Landesaufnahmegesetz können sich alle Zugewanderten und Flüchtlinge wenden. Hier finden auch Asylsuchende und Menschen mit Duldung Rat und Begleitung, insbesondere im Hinblick auf Unterbringung, soziale und gesundheitliche Versorgung, Bildung und gesellschaftliche Mitwirkung. Die Beraterinnen und Berater sind in der Regel mehrsprachig. Ansprechpartner, Erreichbarkeiten und Öffnungszeiten der in Ihrer Kommune zuständigen Beratungsstellen finden sich laufend aktualisiert im Integrationsportal in der Rubrik Beratung und Kontakte. Das Integrationsportal bietet auch gebündelte, zum Teil mehrsprachige Einstiegsinformationen für Zugewanderte von „Ausbildung“ bis „Wohnen“. Wer die wichtigsten Informationen lieber in der Hand hält, kann sich den Wegweiser für Neuzugewanderte (in deutsch, englisch, französisch und russisch) zuschicken lassen. Die Adresse der Integrationsbeauftragten findet sich im Adressteil des Ratgebers.

Wer Unterstützung im Einzelfall benötigt oder Diskriminierung erfahren hat, kann sich an die kommunalen Ausländer- und Integrationsbeauftragten wenden. Die Adressen der kommunalen Beauftragten sind im Integrationsportal zu finden. Informationen über die in Sachsen-Anhalt tätigen Migrantenselbstor-

ganisationen und ihr Landesnetzwerk sind unter [www.lamsa.de](http://www.lamsa.de) veröffentlicht.

Weitergehende Informationen zu Integrationsangeboten in den Kommunen sind bei den Koordinierungsstellen für Integration zu erfragen, die es in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt gibt. Eine Übersicht finden Sie im Adressenteil dieses Ratgebers.

## ■ ANZEIGE DER GEBURT

Die Geburt eines Kindes muss vom Standesamt beurkundet werden, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind geboren ist. Die Anzeige der Geburt muss innerhalb einer Woche vorgenommen werden. Bei Geburten in Krankenhäusern und sonstigen Einrichtungen, in denen Geburtshilfe geleistet wird, ist der Träger der Einrichtung zur Anzeige verpflichtet.

Zur Beurkundung der Geburt werden folgende Unterlagen benötigt:

- bei miteinander verheirateten Eltern ihre Geburtsurkunden und die Eheurkunde oder ein beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister,
- die erforderliche Eheurkunde ist auch vorzulegen, wenn die Ehe aufgelöst ist,
- bei nicht miteinander verheirateten Eltern die Geburtsurkunde der Mutter und, falls die Vaterschaft bereits anerkannt wurde, die Erklärungen hierüber und die Geburtsurkunde des Vaters sowie gegebenenfalls die Sorgeerklärungen,
- ein Personalausweis, Reisepass oder ein anderes anerkanntes Passersatzpapier der Eltern,
- bei mündlicher Anzeige eine von einer Ärztin oder einem Arzt oder einer Hebamme ausgestellte Bescheinigung über die Geburt, soweit sie bei der Geburt zugegen waren.

Das Standesamt kann die Vorlage weiterer Urkunden verlangen, wenn dies zum Nachweis von Angaben erforderlich ist.

Das Standesamt stellt weitere Geburtsurkunden aus, die für den Antrag auf Kindergeld und Elterngeld sowie zur Anzeige beider Krankenkasse oder für religiöse Zwecke z. B. einer Taufe benötigt werden. Zudem teilt das Standesamt die Geburt dem Einwohnermeldeamt mit.

## ■ NAMENSRECHT

Ohne Vornamen und Familiennamen geht es nicht. Nach der Wertordnung der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland zählt der Name zum geschützten Persönlichkeitsrecht. Es besteht die Möglichkeit, den Namen zu ändern. Anlässe für Namensänderungen sind z. B. Eheschließung und Scheidung. Beides kann natürlich auch Auswirkungen auf die Namen der Kinder haben.

## ■ REHABILITATION

Wenn ein Kind mit Behinderungen auf die Welt kommt, gibt es die Möglichkeit, Rehabilitationsleistungen in Anspruch zu nehmen. Rehabilitation ist der koordinierte Einsatz medizinischer, sozialer, beruflicher, technischer und pädagogischer Maßnahmen. Sie dient dazu, körperliche Funktionen zu verbessern, größtmögliche Eigenaktivität zu erreichen und weitestgehend unabhängig an allen Lebensbereichen teilzuhaben, damit der Betroffene in seiner Lebensgestaltung so frei wie möglich wird.

Träger der Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitationsträger) nach SGB IX können sein:

- die gesetzlichen Krankenkassen
- die Bundesagentur für Arbeit
- die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
- die Träger der Alterssicherung der Landwirte
- die Träger der Kriegsopferversorgung
- die Träger der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden
- die Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- die Träger der Sozialhilfe

## ■ INKLUSION

Die UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen trat im Jahr 2009 in Deutschland in Kraft. Sie fordert u. a. dazu auf, Lebensräume so zu gestalten, dass jeder Mensch teilhaben kann. Dabei geht es um einen ungehinderten, barrierefreien Zugang und eine umfassende Beteiligung von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des Lebens. Um ein solches selbstverständliches Miteinander zu gewährleisten, werden nach

und nach notwendige Voraussetzungen geschaffen. Dies geschieht mit Hilfe von Blindenleitsystemen, Dolmetschung für gehörlose Menschen, Verwendung von leichter Sprache, Aufzügen und Rampen und anderen Unterstützungsformen in unterschiedlichen Lebensbereichen.

Landesbehindertenbeirat

[www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de)

> Zielgruppen > Menschen mit Behinderungen



Runder Tisch für Menschen mit Behinderungen

[www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de) > Zielgruppen > Menschen mit Behinderungen

Behindertenbeauftragter des

Landes Sachsen-Anhalt

[www.behindertenbeauftragter.sachsen-anhalt.de](http://www.behindertenbeauftragter.sachsen-anhalt.de)

Zeichnung:  
Johanna 8 Jahre



# FAMILIEN MIT KLEINKINDERN

## Teilhabe und Betreuung

### ■ ELTERNZEIT

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihr Kind selbst betreuen und erziehen, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes einen Rechtsanspruch auf Elternzeit. Mit Zustimmung der Arbeitgeberseite können bis zu zwölf Monate der Elternzeit auf die Zeit zwischen dem dritten und dem achten Geburtstag des Kindes übertragen werden.

Während der Elternzeit besteht Kündigungsschutz. Dieser beginnt mit der Anmeldung der Elternzeit, frühestens jedoch acht Wochen vor deren Beginn. Die Anmeldefrist für die Elternzeit beträgt sieben Wochen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise auch eine angemessene kürzere Frist möglich. Mit der Anmeldung der Elternzeit muss gleichzeitig verbindlich festgelegt werden, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren die Elternzeit genommen werden soll.

Ist geplant, die Partnermonate des Elterngeldes in Anspruch zu nehmen, muss die Anmeldung, wenn die Elternzeit damit verbunden werden soll, erst spätestens sieben Wochen vor Beginn bei der Arbeitgeberseite erfolgen, auch wenn im Rahmen des Elterngeldantrags bereits eine Festlegung getroffen wurde.

Erwerbstätige Eltern können frei entscheiden, wer die Elternzeit nimmt. Sie kann auch gleichzeitig genommen werden. Wer Elternzeit nimmt, kann in Teil-

zeit bis zu 30 Wochenstunden arbeiten. In Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten besteht ein Anspruch auf Teilzeitarbeit in der Elternzeit, wenn

- keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen,
- die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer mehr als sechs Monate im Unternehmen tätig ist,
- die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit für mindestens zwei Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden reduziert werden soll,
- der Anspruch der Arbeitgeberseite sieben Wochen vor Beginn der Tätigkeit schriftlich mitgeteilt wurde.

Nach Ablauf der Elternzeit haben die Eltern einen Anspruch, auf ihren oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz zurückzukehren. Eine Schlechterstellung ist nicht zulässig. Wurde die Arbeitszeit während der Elternzeit reduziert, gilt nach deren Ende wieder die frühere Arbeitszeit.

### ■ MÖGLICHKEITEN DER KINDERBETREUUNG

Für Kinder ist es wichtig, in Kontakt mit anderen Kindern aufzuwachsen. Sie benötigen für ihre Entwicklung neben dem Spiel in der Gruppe auch kindgerecht gestaltete Lebens- und Erfahrungsräume. Um ihnen von Anfang an optimale Bildungschancen zu eröffnen, haben mit der Ende 2012 verabschiedeten Novelle des Kinderförderungsgesetzes ab dem 1. August 2013 wieder alle Kinder in Sachsen-Anhalt die Möglichkeit, ganztätig in einer Kindertageseinrichtung (KiTa) betreut zu werden. Ein Betreuungsplatz für bis zu 50 Stunden in der Woche ist ab der Geburt garantiert.

## ■ ANMELDUNG IN EINER KINDER- TAGESSTÄTTE

Eltern die ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung anmelden wollen, sollten sich an die Einrichtung Ihrer Wahl wenden. Parallel können sie sich auch mit dem Jugendamt des Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt in Verbindung setzen. Dieses sichert ab, dass der Rechtsanspruch auf Betreuung am Wohnort erfüllt wird. Soll das Kind an einem anderen Ort als dem Wohnort betreut werden, sollte dies mindestens sechs Monate vor Beginn der Betreuung dem Jugendamt des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt mitgeteilt werden. Dort wird die Kostenübernahme mit der Betreuungsgemeinde geregelt.

## ■ KOSTEN DER KINDERBETREUUNG

Die Eltern beteiligen sich gemäß Kinderförderungsgesetz mit den Elternbeiträgen an den Kosten der Kinderbetreuung. Wer zwei oder mehr Kinder mit Kindergeldanspruch gleichzeitig in Tageseinrichtungen betreuen lässt, wird ab dem 1. Januar 2014 finanziell entlastet. Der zu zahlende Gesamtbetrag soll 160 Prozent des Beitrages für das älteste Kind nicht überschreiten. Das bedeutet, dass für Zweikindfamilien der Beitrag für das zweite Kind geringer ausfällt. Für Familien mit drei und mehr Kindern muss ab dem dritten Kind kein Beitrag mehr gezahlt werden. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbetrages unberücksichtigt. Konkrete Informationen zu den Kosten erteilt der Träger der Kindertageseinrichtung. Aufwendungen für die Essensverpflegung und besondere Angebote werden in der Regel extra abgerechnet.



Zeichnung:  
Tamiera, 4 Jahre

## ■ BILDUNGSPROGRAMM „BILDUNG: ELEMENTAR – BILDUNG VON ANFANG AN“

Die Träger der Kindertageseinrichtungen gestalten die Umsetzung der Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung. Verbindliche Grundlage für die frühkindliche Bildung in allen Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen ist das Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“, das vom Ministerium für Arbeit und Soziales herausgegeben wird. Das Bildungsprogramm bezieht sich auf alle Altersgruppen und berücksichtigt den Übergang in die Grundschule. Grundlegende Prinzipien für die Bildungspraxis in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen werden beschrieben und Bildungsbereiche benannt, in denen jedes Kind Erfahrungen machen soll.

## ■ TAGESPFLEGESTELLEN

Zur Erfüllung des Rechtsanspruches für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres kann das Jugendamt des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt Tagespflege anbieten. Eltern können selbst entscheiden, ob sie Ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle betreuen und fördern lassen wollen. Die Tagespflegestelle soll eng mit der Kindertageseinrichtung kooperieren und kann eine Ergänzung zum Angebot der Kindertageseinrichtung sein. Für Tagespflegestellen gelten die gleichen Regelungen der Elternbeiträge wie für Kindertageseinrichtungen.



Kinderbetreuung  
[www.ms.sachsen-anhalt.de](http://www.ms.sachsen-anhalt.de)  
 > Familienfreundliches Sachsen-Anhalt  
 > Kinderbetreuung

## Frühe Hilfen für Familien

### ■ FAMILIENHEBAMMEN SACHSEN-ANHALT

Familienhebammen in Sachsen-Anhalt wenden sich besonders an Eltern, Mütter oder Väter mit besonderem Unterstützungsbedarf. Dies können Frauen mit gesundheitlichen und psychosozialen Belastungen und mangelnden Bewältigungsressourcen sein. Darunter fallen z. B. Alleinerziehende oder Minderjährige, die Schwierigkeiten bei der Erziehung ihres Säuglings haben oder in finanzielle Nöte geraten sind. Ausländische Familien, die nach Deutschland gezogen sind, haben möglicherweise Verständigungsprobleme und fühlen sich mit dem deutschen Gesundheitssystem überfordert.

Familienhebammen werden durch die Frauenärztin oder den Frauenarzt, aber auch durch Beratungsstellen wie Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, Familien- Ehe- und Lebensberatungsstellen, Gesundheitsämter oder auch durch das örtliche Jugendamt vermittelt.

Familienhebammen sind Spezialistinnen für Mütter und Väter mit besonderem Hilfebedarf und können sich ihnen mit mehr Zeit zuwenden. Sie beraten gern in Fragen der Ernährung, bei Stillproblemen, bei Schreibabys; vermitteln jedoch auch weiterführende Hilfen, wenn dies von der Familie gewünscht wird.

Eine Familienhebamme kann von Beginn der Schwangerschaft bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden. Durch die Inanspruchnahme einer Familienhebamme entstehen der Familie keine zusätzlichen Kosten.

Frauen die eine Familienhebamme in Anspruch nehmen wollen, wenden sich an das „Lokale Netzwerk Kinderschutz“ ihres Landkreises/ihrer kreisfreien Stadt. Im Zentrum „Frühe Hilfen für Familien“ des Ministeriums für Arbeit und Soziales kann unter der Telefonnummer 0391/567-6908 auch nach einer Familienhebamme gefragt werden.



Zentrum frühe Hilfen  
<http://www.kinderschutz.sachsen-anhalt.de>

#### ■ FAMILIENPATEN IN SACHSEN-ANHALT

Freiwillige Familienpaten decken den Bedarf nach neuen familiennahen Beratungs- und Unterstützungsangeboten. Sie sind ein Teil des vielfältigen ehrenamtlichen Unterstützungsservices für Familien in Sachsen-Anhalt. Insbesondere für die Betreuung in den Randzeiten und für die Begleitung von Familien in komplexen Problemsituationen bieten Familienpaten ein niedrigschwelliges Angebot. Die ehrenamtlich Tätigen bringen ihr Erfahrungswissen ein und ermutigen dazu, die Problemsituationen eigenständig zu klären. Familienpaten ergänzen die Angebote der Familienhilfe und sind Teil des Unterstützungssystems der „Frühen Hilfen“. Die Umsetzung erfolgt in Kooperation mit den lokalen Freiwilligenagenturen und regionalen Fachpartnern, die die Vermittlung in die Familien koordinieren und absichern.

Finanziert wird das Projekt durch das Ministerium für Arbeit und Soziales in Sachsen-Anhalt.

Familien, die eine Familienpatin oder einen Familienpaten in Anspruch nehmen möchten, wenden sich bitte unter 0345-2003411 an die Landesarbeitsge-

meinschaft der Freiwilligenagenturen (lagfa).

Auskunft über Familienpaten gibt auch das Zentrum „Frühe Hilfen für Familien“ des Ministeriums für Arbeit und Soziales unter der Telefonnummer 0391/567-6908.

Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen  
<http://www.lagfa-lsa.de>



#### ■ FRÜHERKENNUNG UND FRÜHFÖRDERUNG BEHINDERTER UND VON BEHINDERUNG BEDROHTER KINDER

Bei der Früherkennung und der Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder handelt es sich um heilpädagogische und medizinstherapeutische Maßnahmen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt.

Werden heilpädagogische und medizinstherapeutische Maßnahmen zur gleichen Zeit notwendig, handelt es sich um eine so genannte „Komplexleistung“. Die Komplexleistung ist ein abgestimmtes System ärztlicher, medizinisch-therapeutischer, psychologischer, heilpädagogischer und sozialpädagogischer Leistungen.

Leistungen der Früherkennung und Frühförderung werden in Frühförderstellen, in interdisziplinären Frühförderstellen und in Sozialpädiatrischen Zentren erbracht.

# Gesundheit und Vorsorge

## ■ VORSORGEUNTERSUCHUNGEN

In der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Kinder haben Anspruch auf Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Entwicklungsstörungen, zur Zahnprophylaxe sowie auf die von der Kinderärztin oder dem Kinderarzt empfohlenen Schutzimpfungen.

In den ersten zwölf Lebensmonaten finden sechs Vorsorgeuntersuchungen statt. Die Ergebnisse der Früherkennungsuntersuchungen werden in einem Untersuchungsheft für Kinder festgehalten. Dieses „Gelbe Heft“ erhalten Mütter entweder nach der Entbindung im Krankenhaus oder von ihrer Kinderärztin bzw. Ihrem Kinderarzt. Das „Gelbe Heft“ und der Impfpass sollten daher sorgfältig aufbewahrt und der Ärztin bzw. dem Arzt bei jedem Besuch vorgelegt werden.

ÜBERSICHT VORSORGEUNTERSUCHUNGEN FÜR KLEINKINDER	
Zeitraum	Untersuchungsgegenstand
<b>UNTERSUCHUNG U1</b>	
unmittelbar nach der Geburt	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhebung von Körpergewicht und Körperlänge des Neugeborenen</li> <li>▪ Überprüfung aller lebenswichtigen Funktionen wie z. B. Atmung und Herz-Kreislaufsystem</li> <li>▪ Das Kind wird auf äusserlich erkennbare Fehlbildungen untersucht. Zudem erfolgt das Neugeborenencreening: Zur Früherkennung von angeborenen Stoffwechseldefekten wird eine Blutprobe zwischen der 48. bis 72. Lebensstunde entnommen.</li> </ul>
<b>UNTERSUCHUNG U2</b>	
3 bis maximal 10 Tage nach der Geburt	<p>Es erfolgt eine Grunduntersuchung von Kopf bis Fuß, das heißt alle Körperregionen, die Organe, das Skelettsystem, die Mundhöhle und die Sinnesorgane werden untersucht.</p> <p>Das Kind wird gewogen und gemessen.</p> <p>Zur Vorbeugung gegen Rachitis wird Vitamin D verordnet.</p>
<b>UNTERSUCHUNG U3</b>	
4. bis 5. Lebenswoche	<p>Es werden der Ernährungszustand und das Gewicht des Kindes auf altersgerechte Entwicklung geprüft.</p> <p>Weiterhin werden Hüftgelenke, Augenreaktion und das Hörvermögen des Kindes untersucht. Das Impfprogramm wird erläutert</p>
<b>UNTERSUCHUNG U4</b>	
3. bis 4. Lebensmonat	<p>Es werden die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes untersucht und geprüft, ob das Bewegungsverhalten sowie das Seh- und Hörvermögen des Kindes normal sind.</p> <p>Fragen zu Ernährung und der Verdauung werden besprochen.</p> <p>Die U4 ist gleichzeitig auch Impftermin für I2 und I3.</p>

### UNTERSUCHUNG U5

6. bis 7.  
Lebensmonat

Beweglichkeit, Körperbeherrschung sowie Geschicklichkeit des Kindes werden untersucht. Das Seh- und Hörvermögen wird erneut geprüft und eine optimale Ernährung erörtert. Der Impfschutz wird kontrolliert.

### UNTERSUCHUNG U6

10. bis 12.  
Lebensmonat

Es wird geschaut, was das Kind schon alles kann (z. B. robben, krabbeln) und die sprachliche Entwicklung getestet. Weiterhin werden Hören und Sehen des Kindes und der Impfschutz überprüft.

### UNTERSUCHUNG U7

21. bis 24.  
Lebensmonat

Überprüft wird die körperliche und geistige Entwicklung, also ob das Kind alleine gehen kann, ob es sieht und hört, wie viel es spricht und was es verstehen kann. Der Impfschutz wird ein weiteres Mal kontrolliert.

### UNTERSUCHUNG U8

34. bis 36.  
Lebensmonat

Es wird vor Allem die altersgemässe Sprache und das Sprachverständnis (z. B.: spricht das Kind in Drei- bis Fünfworthsätzen, verwendet es seinen Vor- und Nachnamen, zeigt es nach Befragen auf Körperteile) getestet. Ausserdem wird das Verhalten des Kindes z. B. in Hinblick auf Schlafstörungen untersucht. Der Impfschutz wird überprüft.

### UNTERSUCHUNG U8

46. bis 48.  
Lebensmonat

Eine gründliche Untersuchung des Kindes von Kopf bis Fuß erfolgt mit Bewertung der Beweglichkeit und Geschicklichkeit, des Seh- und Hörvermögen sowie der Sprachentwicklung. Die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes werden überprüft und das soziale Verhalten besprochen. Zähne und Kiefer werden angeschaut und der Impfschutz überprüft.

### UNTERSUCHUNG U9

60. bis 64.  
Lebensmonat

Es werden alle Organe und die Körperhaltung des Kindes untersucht. Es wird eine Urinprobe genommen und der Blutdruck gemessen. Des Weiteren werden Beweglichkeit und Geschicklichkeit, Seh- und Hörvermögen sowie Sprachentwicklung überprüft und das Verhalten des Kindes betrachtet. Für einen guten Schulstart werden, wenn nötig, Hilfen und Massnahmen erörtert und der Impfschutz überprüft.

■ ZAHNÄRZTLICHE EMPFEHLUNGEN

Die kinder- und jugendzahnärztlichen Dienste führen regelmäßige Untersuchungen in den Kindertageseinrichtungen und Schulen in Sachsen-Anhalt durch. Sie erreichen, so wie in keinem

anderen Bereich, nahezu alle Mädchen und Jungen.

Damit die Zähne schon von Beginn an gesund bleiben, ist Mundhygiene und Zahnpflege besonders wichtig. Zur Orientierung sind hier einige zahnärztliche Empfehlungen zusammengestellt:

Zeitraum	Zahnärztliche Empfehlung
Im 1. Lebensjahr	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erste Zähne täglich mit einer Kinderzahnbürste reinigen</li> <li>▪ fluorhaltige Kinderzahnpaste oder vom Kinderarzt verschriebene Fluorid-Tabletten in Kombination mit Vitamin D verwenden</li> <li>▪ Nuckelflasche nur zu den Mahlzeiten, keinesfalls im Dauergebrauch</li> <li>▪ nur formgerechte Nuckel benutzen</li> </ul>
Im 2. bis 3. Lebensjahr	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ halbjährlich zum Zahnarzt</li> <li>▪ zweimal täglich die Zähne mit fluoridhaltiger Kinderzahnpaste putzen</li> <li>▪ fluoridiertes Speisesalz oder Fluorid-Tabletten benutzen</li> <li>▪ Kind beim Erlernen des Zähneputzens unterstützen</li> <li>▪ Kind früh an das Trinken aus der Tasse gewöhnen</li> </ul>
4. bis 6. Lebensjahr	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ halbjährlich zum Zahnarzt</li> <li>▪ zweimal täglich die Zähne mit fluoridhaltiger Kinderzahnpaste putzen lassen (putzen Sie nach!)</li> <li>▪ auf zahngesunde Ernährung achten</li> <li>▪ fluoridiertes Speisesalz im Haushalt verwenden</li> </ul>
ab 6. Lebensjahr	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ halbjährlich zum Zahnarzt</li> <li>▪ bleibende Backenzähne versiegeln lassen</li> <li>▪ alle kariösen Milchzähne behandeln lassen</li> <li>▪ am Individualprophylaxe-Programm in der Zahnarztpraxis teilnehmen</li> <li>▪ zweimal täglich Zähne mit fluoridhaltiger Erwachsenenzahnpaste putzen</li> </ul>

■ IMPFUNGEN

Impfungen gehören zu den wichtigsten und wirksamsten präventiven Maßnahmen, die in der Medizin zur Verfügung stehen. Die Ständige Impfkommission (STI-KO) am Robert Koch-Institut in Berlin hat einen Impfkalender zusammengestellt.

Empfohlene Schutzimpfungen ab einem Alter von zwei Monaten: Es gibt einen Kom-

binationsimpfstoff gegen sechs Erkrankungen. Das heißt, mit nur einem „Piks“ wird der Säugling gegen sechs Krankheiten geimpft. Die Impfungen erfolgen zwei- bis dreimal im Abstand von vier Wochen.

Neben den so genannten Standardimpfungen gibt es auch Impfungen für Reisen in bestimmte Länder. Diese Impfungen müssen jedoch meist selbst bezahlt werden.

## ÜBERSICHT SCHUTZIMPFUNGEN FÜR KLEINKINDER

Zeitraum	Impfung
2. Lebensmonat	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wundstarrkrampf (Tetanus)</li> <li>▪ Diphtherie</li> <li>▪ Keuchhusten (Pertussis)</li> <li>▪ Haemophilus influenza Typ b (Hib)</li> <li>▪ Kinderlähmung (Poliomyelitis)</li> <li>▪ Hepatitis B</li> <li>▪ Pneumokokken</li> </ul>
3. Lebensmonat	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wundstarrkrampf (Tetanus)</li> <li>▪ Diphtherie</li> <li>▪ Keuchhusten (Pertussis)</li> <li>▪ Haemophilus influenza Typ b (Hib) *</li> <li>▪ Kinderlähmung (Poliomyelitis) *</li> <li>▪ Hepatitis B *</li> <li>▪ Pneumokokken</li> </ul> <p>* Bei Einzelimpfstoffen kann diese Dosis entfallen</p>
4. Lebensmonat	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wundstarrkrampf (Tetanus)</li> <li>▪ Diphtherie</li> <li>▪ Keuchhusten (Pertussis)</li> <li>▪ Haemophilus influenza Typ b (Hib)</li> <li>▪ Kinderlähmung (Poliomyelitis)</li> <li>▪ Hepatitis B</li> <li>▪ Pneumokokken</li> </ul>
11. bis 14. Lebensmonat	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wundstarrkrampf (Tetanus)</li> <li>▪ Diphtherie</li> <li>▪ Keuchhusten (Pertussis)</li> <li>▪ Haemophilus influenza Typ b (Hib)</li> <li>▪ Kinderlähmung (Poliomyelitis)</li> <li>▪ Hepatitis B</li> <li>▪ Pneumokokken</li> <li>▪ Masern, Mumps, Röteln (MMR)</li> <li>▪ Windpocken (Varizellen)</li> <li>▪ Hirnhautentzündung (Meningokokken), ab vollendetem</li> <li>▪ 12. bis 23. Lebensmonat</li> </ul>
15. bis 23. Lebensmonat	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Masern, Mumps, Röteln (MMR)</li> <li>▪ Windpocken (Varizellen) *</li> </ul> <p>* Bei Verwendung eines MMR-Varizellenimpfstoffes Gabe einer 2. Dosis</p>
60 bis 72. Lebensmonat	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auffrischungsimpfung:</li> <li>▪ Wundstarrkrampf (Tetanus)</li> <li>▪ Diphtherie</li> <li>▪ Keuchhusten (Pertussis)</li> </ul>

## ■ KRANKEN- UND PFLEGE- VERSICHERUNG

Sowohl in der gesetzlichen Kranken- als auch in der sozialen Pflegeversicherung besteht die Möglichkeit der beitragsfreien Familienversicherung. Versichert sind der Ehegatte, der Lebenspartner und die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern, wenn diese Familienangehörigen

- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben,
- nicht selbst versichert sind,
- nicht versicherungsfrei oder von der Versicherung befreit sind,
- nicht hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind und
- kein über einer bestimmten Grenze liegendes regelmäßiges Gesamteinkommen haben.

Als Kinder gelten auch Stiefkinder und Enkel, die das Mitglied überwiegend unterhält, sowie Pflegekinder. Kinder, Stiefkinder, Enkel, Pflegekinder und Adoptionskinder können zunächst nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beitragsfrei familienversichert sein. Die Familienversicherung kann aber unter bestimmten Voraussetzungen über das 18. Lebensjahr hinaus weiter geführt werden.

Ehegatten und Lebenspartner sind für die Dauer der Schutzfristen sowie der Elternzeit nicht versichert, wenn sie zuletzt vor diesen Zeiträumen nicht gesetzlich krankenversichert waren.

Kinder sind nicht versichert, wenn der mit den Kindern verwandte Ehepartner/die Ehepartnerin oder Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin des Mitglieds nicht Mitglied einer Krankenkasse ist.

Nähere Informationen sind bei der Krankenkasse zu erfragen.

## ■ VORSORGEKUREN FÜR ELTERN

Mütter und Väter, die sich von Krankheit, Überforderung und Erschöpfungszuständen erholen und neue Kräfte für die Bewältigung des Alltags sammeln müssen, können medizinische Vorsorgekuren beantragen. Unter ärztlicher Leitung und psychologischer Begleitung wird viel getan, um Ihre Gesundheit und Ihr Wohlbefinden wiederherzustellen.

Die Kurorte liegen in landschaftlich reizvollen Gebieten und sind für Ihre Erholung und Genesung besonders gut geeignet. Im Vordergrund steht bei diesen Kuren die medizinische und sozialtherapeutische Hilfe für Mütter und Väter, die sich z.B. durch Erziehungsprobleme psychisch und körperlich überlastet fühlen oder bereits unter psychosomatischen Krankheiten leiden. Schwerpunkte neben der medizinischen Kurbehandlung sind regelmäßige Gruppengespräche unter therapeutischer Leitung, Einzelberatung und autogenes Training.

Damit sich Eltern vollkommen entspannen und auf sich selbst konzentrieren können, besteht die Möglichkeit, diese Kuren auch ohne Kinder durchzuführen. Die Voraussetzung für eine Teilnahme des Kindes zur Kur besteht, wenn das Kind behindert oder die Betreuung des Kindes während Ihrer Abwesenheit zu Hause nicht möglich ist.

Falls das Kind ebenfalls erholungsbedürftig oder bereits gesundheitlich beeinträchtigt sein sollte, kann eine Mutter-/Vater-Kind-Kur beantragt werden. In diesem Fall erhält das Kind während der Kurmaßnahme ebenfalls medizinisch-therapeutische Anwendungen.

Mutter-/Vater-Kind-Kuren werden durch das Müttergenesungswerk und durch andere Träger der freien Wohlfahrtsverbände vermittelt. Eine Mutter/Vater-

Kind-Kur ist bei der Krankenkasse zu beantragen. Die Notwendigkeit einer Kur sollte zuvor durch ein ärztliches Attest bescheinigt werden.

Weitere Auskünfte, insbesondere zum Antragsverfahren, erteilt die Krankenkasse.



Müttergenesungswerk  
[www.muettergenesungswerk.de](http://www.muettergenesungswerk.de)

Der Paritätische Sachsen-Anhalt  
[www.paritaet-lsa.de](http://www.paritaet-lsa.de)

## Arbeit und Finanzen

### ■ FAMILIENGERECHTES WOHNEN

Ein Wohnberechtigungsschein (WBS) berechtigt zum Bezug einer preis- bzw. belegungsgebundenen Wohnung. Preisgebundene Wohnungen sind die sogenannten Sozialwohnungen. Dabei handelt es sich um Wohnungen, deren Bau mit allgemeinen Steuermitteln gefördert wurde.

Der Erhalt eines WBS ist geknüpft an Einkommensgrenzen und bestimmte Sozialkriterien, wie alleinerziehend, kinderreiche Familie, alte Menschen, Behinderung. Auf den WBS besteht ein Anspruch, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Es besteht aber kein Anspruch auf eine entsprechende preis- bzw. belegungsgebundene Wohnung. Die Auswahl der Mieterin oder des Mieters aus dem Kreis der wohnberechtigten Personen ist grundsätzlich dem Vermieter überlassen. Der WBS wird auf Antrag erteilt. Zuständige Stellen für die Bearbeitung der Anträge sind die Wohnungsbauförderstellen der Landkreise und kreisfreien Städte.

Wohngeld hilft Haushalten mit geringem Einkommen, die Wohnkosten zu tragen. Mieterin oder Mieter erhalten das Wohngeld als Mietzuschuss. Selbst nutzende Eigentümer von Wohnraum erhalten Wohngeld als Lastenzuschuss.

Ob und in welcher Höhe ein Anspruch besteht, hängt ab vom Gesamteinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der Zahl der zum Haushalt rechnenden Haushaltsmitglieder und der Höhe der zuschussfähigen Miete oder Belastung (bei Eigentum).

Empfänger von Transferleistungen (z. B. Arbeitslosengeld II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt), bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden, sind vom Wohngeld ausgeschlossen. Der Ausschluss erstreckt sich auch auf die bei der Bedarfs-/Leistungsermittlung berücksichtigten Personen. Die angemessenen Kosten der Unterkunft werden vom jeweiligen Transferleistungsträger übernommen. Dieser Ausschluss gilt unter bestimmten Bedingungen dann nicht, wenn durch Wohngeld Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt werden kann.



Jedes Kind erhöht die Zahl der zum Haushalt rechnenden Haushaltsmitglieder und damit das Wohngeld. Kindergeld und Kinderzuschlag bleiben bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung in voller Höhe, Elterngeld grundsätzlich bis zu einer Höhe von 300 Euro unberücksichtigt. Alleinerziehende erhalten für jedes Kind unter zwölf Jahren einen Freibetrag wenn sie allein mit noch nicht volljährigen Haushaltsmitgliedern zusammenwohnen und wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur kurzfristig von der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft abwesend sind. Für Kinder zwischen 16 und 24 Jahren mit eigenem Einkommen gibt es ebenfalls einen Freibetrag.

Mit 8,8 Prozent Prämie wird das Bausparen jährlich vom Staat gefördert. Ledige Bausparer und Bausparerinnen, die jährlich 512 Euro anlegen, werden mit 45 Euro und Verheiratete, die 1.024 Euro sparen, sogar mit 90 Euro Wohnungsbauprämie belohnt. Das Mindestalter für den Bezug der Prämien ist 16 Jahre. Bausparerinnen und Bausparer, deren zu versteuerndes Einkommen 51.200 Euro jährlich bei Ehepaaren und 25.600 Euro bei Alleinstehenden nicht übersteigt, können eine Wohnungsbauprämie erhalten.

Bei der Ermittlung des zu versteuern Einkommens sind für steuerlich zu berücksichtigende Kinder immer die Kinderfreibeträge abzuziehen, auch wenn Kindergeld ausbezahlt wurde. Außerdem sind Pauschbeträge, Sonderausgaben oder Verluste aus anderen Einkunftsarten abzugsfähig. Die Wohnungsbauprämie wird jährlich neu bei der Bausparkasse beantragt. Ausgezahlt wird die Prämie erst, wenn der Vertrag zugeteilt wird oder die siebenjährige Bindungsfrist abgelaufen ist. Bei der Zuteilung vor

Ablauf der siebenjährigen Bindungsfrist muss das Ersparte für Bau, Ausbau, Kauf, Reparatur oder Entschuldung von Wohneigentum verwandt werden. Wer gegen die Bedingungen verstößt, verliert die Prämie.

Sachsen-Anhalt möchte möglichst vielen Familien mit geringem und mittlerem Einkommen, insbesondere jungen Ehepaaren mit Kindern, Alleinerziehenden und Familien mit behinderten Angehörigen die Bildung von selbst genutztem Wohneigentum ermöglichen. Es fördert daher im Rahmen der jeweils geltenden Förderrichtlinien und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Bildung selbst genutzten Wohneigentums. Nähere Informationen erteilt die Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt. Dort erfolgt auch die Antragstellung. Weitere Fördermöglichkeiten für die Bildung selbst genutzten Wohneigentums bieten die zinsgünstigen Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder jedes Kreditinstitut.

#### ■ FAMILIENERHOLUNG – FAMILIENFERIENSTÄTTEN

Sachsen-Anhalt fördert den Familienurlaub als Gruppenmaßnahme, verbunden mit Bildungsangeboten. Die teilnehmenden Familien sollen möglichst aus einer Region in Sachsen-Anhalt kommen, um spätere Kontakte sicherzustellen. Den teilnehmenden Familien wird eine Ansprechperson zur Seite gestellt, die das Projekt begleitet und auch später bei Bedarf den Familien vor Ort als Vertrauensperson zur Verfügung steht.

Gefördert werden Gruppenmaßnahmen mit mindestens acht Familien. Der Urlaub dauert mindestens drei und höchstens zehn Tage. Voraussetzung ist

zudem, dass mindestens 70 Prozent der Teilnehmenden Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II beziehen.

Interessierte Familien können sich über passende Maßnahmen bei den Jugendämtern der Landkreise und kreisfreien Städte, bei Familienverbänden des Landes Sachsen-Anhalt und dem Deutschen Jugendherbergswerk Sachsen-Anhalt informieren.



Landesverwaltungsamt  
[www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de)

Informationen und Angebote der Landesfamilienverbände und Familienzentren  
[www.familieninfo-sachsen-anhalt.de](http://www.familieninfo-sachsen-anhalt.de)

DJH Jugendherbergen  
in Sachsen-Anhalt  
[www.djh-sachsen-anhalt.de](http://www.djh-sachsen-anhalt.de)

## ■ ALLEINERZIEHENDE

Alleinerziehende, die vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen das Elterngeld volle 14 Monate. Bedingung ist jedoch, dass das Kind allein bei dem Elternteil in der Wohnung lebt, dem die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht. Für Alleinerziehende gibt es einen steuerlichen Freibetrag. Dieser Entlastungsbetrag für so genannte echte Alleinerziehende beträgt 1.308 Euro und gilt für Mütter oder Väter, wenn sie mit ihrem Kind oder ihren Kindern allein in einem Haushalt leben. Damit soll der haushaltsbedingte Mehraufwand ausgeglichen werden, den echte Alleinerziehende

gegenüber Paarfamilien haben, egal ob diese verheiratet oder unverheiratet zusammen leben.

Kinder alleinerziehender Mütter und Väter haben Anspruch auf Unterhaltszahlungen vom anderen Elternteil. Ist der unterhaltsverpflichtete Elternteil jedoch nicht zahlungsfähig oder kommt aus anderen Gründen seinen Verpflichtungen nicht nach, kann ein Unterhaltsvorschuss aus öffentlichen Mitteln beantragt werden. Aber auch, wenn der Unterhaltsverpflichtete nicht feststellbar, unbekannt verzogen oder verstorben ist und dem Kind keine Waisenbezüge gezahlt werden, kann ein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistung bestehen.

Seit dem 1. Januar 2008 ist die Höhe der Unterhaltsleistungen für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Mindestunterhaltsleistung beträgt für Kinder bis zum 6. Geburtstag 317 Euro im Monat und für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 364 Euro. Für die Berechnung des Unterhaltsvorschussbetrages wird das für das erste Kind zu zahlende Kindergeld in voller Höhe (184 Euro) von der Unterhaltsleistung abgezogen. Bei volljährigen Kindern ist der Unterhalt gesondert geregelt. Hier gibt es einen Bedarfssatz. Einkommen der Unterhaltsberechtigten werden verrechnet.

Seit 1. Januar 2010 gelten bundesweit neue Unterhaltsvorschussbeträge. Für Kinder bis unter 6 Jahren sind dies 133 Euro monatlich und für Kinder bis unter 12 Jahren 180 Euro monatlich. Unterhaltsvorschuss wird bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes für maximal 72 Monate gewährt.

Ein Antrag auf Unterhaltsvorschuss muss beim zuständigen Jugendamt gestellt werden.

## ■ ELTERNGELD

Das Elterngeld soll Familien im ersten Jahr nach der Geburt des Kindes finanziell helfen, wenn sie für diesen Zeitraum beruflich kürzer treten, um das Kind betreuen zu können. Zugleich soll es Mutter und Vater einen Anreiz bieten, sich die Kindererziehung und -betreuung partnerschaftlich zu teilen. Die wichtigsten „Eckdaten“ des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) sind:

- Elterngeld ist eine sogenannte Einkommensersatzleistung. Es werden im Regelfall 67 Prozent des durch die Betreuung des Kindes und den zeitweiligen Ausstieg aus dem Beruf wegfallenden Einkommens (maximal 1.800 Euro monatlich) durch den Staat gezahlt, wenn die Arbeitszeit auf höchstens 30 Stunden wöchentlich reduziert wird. Nicht Erwerbstätige erhalten den Mindestbetrag in Höhe von 300 Euro monatlich.
- Elterngeld wird für mindestens zwölf Monate gezahlt. Zwei zusätzliche sogenannte „Partnermonate“ kommen hinzu, wenn sich die Partnerin/ der Partner, die/ der zunächst nicht zu Hause bleibt, ebenfalls Zeit für das Kind nimmt und im Beruf mindestens zwei Monate kürzer tritt.
- Elterngeld kann bei gleichem Gesamtbudget auch auf den doppelten Zeitraum (also auf bis zu 28 Monate) gestreckt werden; dann werden die halben Monatsbeiträge gezahlt.

## ■ KINDERGELD

Kindergeld ist ein staatlicher Zuschlag an die Eltern, der in Abhängigkeit von der Zahl und dem Alter der Kinder gezahlt wird. Kindergeld wird für leiblichen Kinder und auch Adoptiv-, Stief-, Enkel- oder Pflegekinder gezahlt, wenn sie dauerhaft bei den Eltern . Die Höhe des Kindergeldes beträgt monatlich

- für das erste und zweite Kind jeweils 184 Euro
- für das dritte Kind 190 Euro und
- für alle weiteren Kinder jeweils 215 Euro.

Diese Unterstützung erhalten Eltern vom ersten Lebensstag ihres Kindes bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird die Kindergeldzahlung automatisch eingestellt. Danach besteht Anspruch auf Kindergeld nur unter bestimmten Voraussetzungen:

- bis zum 21. Lebensjahr, wenn das Kind arbeitslos ist und der Agentur für Arbeit arbeitsuchend gemeldet ist,
- bis zum 25. Lebensjahr, wenn sich das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung oder im Studium befindet oder sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten befindet oder
- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann, oder
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leistet, Freiwilligendienst, am Aktionsprogramm „Jugend“ der EU teilnimmt oder einen Zivildienst im Ausland leistet oder
- wenn das Kind geistig, seelisch oder körperlich behindert ist (Eintritt der Behinderung vor dem 25. Lebensjahr) und nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten (ohne zeitliche Begrenzung).



Zeichnung:  
Sandra, 5 Jahre

Für Kinder, die das 18. aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, wird nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung und eines Erststudiums Kindergeld nur gezahlt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger Arbeitszeit, ein Ausbildungsverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis sind unschädlich. Kindergeld kann bei der Agentur für Arbeit beantragt werden. Angestellte im öffentlichen Dienst beantragen es direkt bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber.

Eltern mit geringem Einkommen haben zusätzlich zum Kindergeld Anspruch auf einen Kinderzuschlag. Seit 1. Januar 2008 wird der Kinderzuschlag unbefristet gezahlt. Den Kinderzuschlag erhalten Eltern, die mit ihrem Einkommen zwar ihren eigenen Lebensunterhalt bestreiten können, nicht aber den ihrer Kinder. Der Zuschlag von maximal 140 Euro je Kind und Monat soll wirtschaftlich schwachen Familien helfen, so dass sie nicht ergänzendes Arbeitslosengeld II beantragen müssen. Der Anspruch entfällt, sobald das Elterneinkommen den gesamten Familienbedarf deckt. Um einen Kinderzuschlag zu beantragen, wenden Sie sich – wie auch für das Kindergeld – an die Familienkasse Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit.



Bundesagentur für Arbeit  
[www.ba-bestellservice.de](http://www.ba-bestellservice.de)  
 > Merkblatt Kinderzuschlag

Familienwegweiser des  
 Bundesfamilienministeriums  
[www.familien-wegweiser.de](http://www.familien-wegweiser.de)  
 > Kinderzuschlagrechner

## ■ INDIREKTE HILFEN

Die Kinderfreibeträge dienen der verfassungsrechtlich gebotenen Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes im Alter von 0 bis grundsätzlich 25 Jahren.

Im Laufe des Kalenderjahres erhalten Eltern grundsätzlich Kindergeld. Die Freibeträge für Kinder und Kindergeld werden nicht nebeneinander berücksichtigt bzw. gezahlt. Das Finanzamt prüft im Rahmen der jährlichen Einkommensteuerveranlagung, ob die Anrechnung der Freibeträge für Kinder für die Eltern günstiger ist.

Die Freibeträge für Kinder basieren auf dem sächlichen Existenzminimum für Kinder und dem zu berücksichtigenden Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf.

Das sächliche Existenzminimum umfasst die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts, wie Nahrung, Wohnen und Kleidungsbedarf eines Kindes. In Deutschland beträgt der volle Freibetrag zur Sicherung des sächlichen Existenzminimums für ein Kind 4.368 Euro (je Elternteil 2.184 Euro). Der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf beträgt jährlich 2.640 Euro (je Elternteil 1.320 Euro). Bei der Einkommensteuerveranlagung werden beide Freibeträge zusammen gezogen. Sind die Eltern verheiratet und werden zusammen veranlagt, ergibt sich für ein Kind ein Freibetrag in Höhe von 7.008 Euro im Jahr. Bei getrennter Veranlagung von Ehegatten, wird bei jedem Elternteil der Betrag in Höhe von 3.504 Euro berücksichtigt.

Darüber hinaus können zwei Drittel der Kosten (max. 4.000 Euro je Kind) für die Kinderbetreuung eines zum Haus-

halt gehörenden Kindes von der Steuer als Sonderausgaben abgesetzt werden, wenn das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Als Betreuung gilt nur die Behütung und Beaufsichtigung. Anerkannt werden z. B.

- Aufwendungen für die Unterbringung des Kindes in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern,
- die Beschäftigung von Kinderpflegern, Erziehern und Kinderschwestern,
- die Beschäftigung von Hausgehilfen oder Haushaltshilfen, soweit diese Kinder betreuen.

Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen sind vom Abzug grundsätzlich ausgeschlossen.

Für Aufwendungen, die Steuerpflichtigen durch die Beschäftigung einer Haushaltshilfe entstehen, gibt es eine Steuerermäßigung nach dem Einkommensteuergesetz. Für eine geringfügige Beschäftigung, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens um 510 Euro im Jahr. Für andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro im Jahr. Die Steuerermäßigung kann auch geltend gemacht werden für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem

Heim oder zur dauernden Pflege entstehen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.

Die Steuerklassenkombination der Ehegatten hat Einfluss auf die Höhe von Lohnersatzleistungen wie beispielsweise Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld und Elterngeld. Wenn in absehbarer Zeit Lohnersatzleistungen in Anspruch genommen werden müssen oder solche bereits bezogen werden bzw. eine Altersrente ansteht, sollten vor der Neuwahl der Steuerklassenkombination der zuständige Sozialleistungsträger bzw. der Arbeitgeber befragt werden.

Ehepaare, die nicht dauerhaft getrennt leben, können bei der Einkommensbesteuerung zwischen der Einzelveranlagung und der Zusammenveranlagung unter Anwendung des Splittingverfahrens wählen. Das Splittingverfahren ist vor allem für Ehegatten vorteilhaft, bei denen das Einkommen ausschließlich oder weit überwiegend nur von einem Ehegatten erzielt wird. Das gemeinsame Einkommen der Ehegatten wird erst halbiert und die darauf entfallende Einkommensteuer wieder verdoppelt. Da der Einkommensteuersatz mit zunehmendem zu versteuerndem Einkommen ansteigt, wird durch diese Berechnung erreicht, dass die Einkommensteuer insgesamt niedriger ausfällt, als wenn das Einkommen nur einem Ehegatten zugerechnet und besteuert würde. Das Splittingverfahren wird immer dann angewendet, wenn bei Ehegatten eine Zusammenveranlagung durchgeführt wird.



## ■ UNTERSTÜTZUNG FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Schwerbehinderte Menschen mit einem festgestellten Grad der Behinderung von wenigstens 50 haben entsprechend der Art und dem Grad ihrer Behinderung Anspruch auf bestimmte Nachteilsausgleiche. Bedingung ist, dass die Schwerbehinderteneigenschaft und weitere Voraussetzungen durch einen Schwerbehindertenausweis nachgewiesen werden können. Einige im Einzelfall zuerkannte Merkzeichen berechtigen zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen. Schwerbehinderte Menschen haben einen Anspruch auf steuerliche Vergünstigungen z.B. bei der Einkommen- und Lohnsteuer.

Für Menschen mit Behinderungen sind die Lebenshaltungskosten meist vergleichsweise hoch. Wegen dieser außergewöhnlichen Belastungen, wird auf Antrag ein Pauschbetrag von den Einkünften (bei Ehepartnern für jede Person mit Behinderungen) abgezogen, dessen Höhe sich nach dem Grad der Behinderung richtet. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Höhe des Pauschbetrages in Abhängigkeit vom jeweiligen Grad der Behinderung:

<i>Grad der Behinderung</i>	<i>Pauschbetrag</i>
von 25 oder 30	310 Euro
von 35 oder 40	430 Euro
von 45 oder 50	570 Euro
von 55 oder 60	720 Euro
von 65 oder 70	890 Euro
von 75 oder 80	1.060 Euro
von 85 oder 90	1.230 Euro
von 95 oder 100	1.420 Euro

Für Blinde und für nicht nur vorübergehend hilflose Personen beträgt der jährliche Pauschbetrag 3.700 Euro. Dieser Pauschbetrag kann auch für Schwerstpflegebedürftige (Pflegestufe III) gewährt werden, wenn wegen der Behinderung entweder ein gesetzlicher Anspruch auf Rente oder auf andere laufende Bezüge besteht oder die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Der Pauschbetrag ist ein Jahresbetrag. Er wird auch dann in voller Höhe gewährt, wenn die Behinderung nicht während des gesamten Jahres bestanden hat. Ändert sich der Grad der Behinderung im Laufe des Kalenderjahres, wird stets der höhere Pauschbetrag für das gesamte Jahr berücksichtigt. Der Pauschbetrag kann auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden und so bereits den monatlichen Lohnsteuerabzug mindern. Für die erstmalige Beantragung müssen Sie den Grad der Behinderung durch entsprechende Unterlagen (z. B. Schwerbehindertenausweis) nachweisen.



Der Pauschbetrag kann auf die Eltern übertragen werden, wenn ihn das Kind nicht selbst in Anspruch nimmt. In bestimmten Fällen können neben dem Pauschbetrag noch weitere nachgewiesene Aufwendungen steuerlich abgesetzt werden. Hierzu gehören unter anderem:

- außerordentliche Krankheitskosten,
- Kosten für eine Begleitperson anlässlich einer Urlaubsreise,
- Kosten für die behindertengerechte Ausgestaltung des eigenen Wohnhauses,
- die Zahlung von Schulgeld beim Besuch einer Privatschule und
- Fahrten mit dem Kraftfahrzeug zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Seit dem 1. Januar 2008 haben Menschen mit Behinderungen Anspruch auf ein Persönliches Budget. Auch Eltern können für ihre behinderten Kinder Persönliche Budgets beantragen, etwa für Einzelfallhilfe, Sozialassistenten vom Jugendamt oder Ferienbetreuung vom Jugendamt. Mit einem Persönlichen Budget können Menschen mit Behinderungen Leistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben selbstständig einkaufen und bezahlen. Es ergänzt die bisher üblichen Dienst- oder Sachleistungen. In der Regel erhält der behinderte Mensch eine Geldleistung, in begründeten Einzelfällen werden auch Gutscheine ausgegeben.

Menschen mit Behinderungen oder Eltern mit behinderten Kindern sollen selbst entscheiden, wann, wo, wie und von wem sie Leistungen zur Teilhabe in Anspruch nehmen. Ausdrücklich vorgesehen ist auch der Einsatz des Persönlichen Budgets für betreutes Wohnen. Es eignet sich in besonderem Maße, den Auszug aus einem Heim und den Eintritt

in betreute Wohnmöglichkeiten zu erleichtern.

Auch Hilfen zur Frühförderung bei behinderten Kindern und Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben (z.B. Arbeitsassistenten, Kraftfahrzeughilfe, Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben) sind als Persönliches Budget möglich.

Das Budget soll den individuell festgestellten Bedarf eines behinderten Menschen decken.

Jeder behinderte oder von Behinderung bedrohte Mensch kann einen Antrag stellen, egal, wie schwer seine Behinderung ist. Auch für Menschen, die das Persönliche Budget aufgrund ihrer Behinderung nicht allein verwalten können, kommt ein Persönliches Budget in Frage.

Das Landesblindengeld ist eine freiwillige soziale Leistung des Landes Sachsen-Anhalt an Betroffene. Die Leistung dient dem Ausgleich eines individuellen Mehrbedarfs blinder Menschen. Das Blinden- und Gehörlosengeld wird einkommens- und vermögensunabhängig gewährt.

Das volle Blindengeld für Erwachsene beträgt 350 Euro und das Blindengeld für Minderjährige 250 Euro. Für hochgradig Sehbehinderte und Gehörlose beträgt die Leistung monatlich 41 Euro. Leistungen werden auf Antrag gewährt. Zuständig ist das Landesverwaltungsamt.

Sachsen-Anhalt hat im Jahr 2001 als erstes ostdeutsches Bundesland ein Behindertengleichstellungsgesetz verabschiedet. Anliegen des Gesetzes war, das im Grundgesetz verankerte Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbot für Menschen mit Behinderung durch Landesrecht zu untermauern und zu konkretisieren. Als Ende 2009 die Behin-

ertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Kraft trat, wurde in Sachsen-Anhalt ein neues Behindertengleichstellungsgesetz verabschiedet. Dieses geht in seiner Wirkung weit über das erste Gesetz hinaus. Erstmals in Deutschland wurde die Inklusion verankert, wie auch die Verpflichtung zur Vorhaltung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen. Das können z.B. behindertengerechte Bauweisen oder akustische Signale an Ampeln sein.

Während früher lediglich die Diskriminierung umfassend verboten war, gilt dies nun bereits für die Benachteiligung. Um die Interessen und Belange von Menschen mit Behinderungen umfassend zu berücksichtigen, wurde die Vorlage des Gleichstellungsgesetzes von der Zielgruppe selbst erstellt. Gemeinsam mit der Anfang 2012 in Kraft getretenen Verordnung zum Behindertengleichstellungsgesetz hat Sachsen-Anhalt die derzeit modernste Gesetzgebung im Behindertengleichstellungsbereich Deutschlands. In den kommenden Jahren werden die rechtlichen Vorgaben umgesetzt. Zukünftig werden Menschen mit Behinderungen darin gestärkt, gleichberechtigte Bildung zu erhalten, Arbeitsplätze in Anspruch nehmen zu können, barrierefrei am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und gleichberechtigt in Familien zu leben.

#### ■ RUNDFUNKBEITRAG

Im Januar 2013 wurde aus der Rundfunkgebühr der Rundfunkbeitrag. Mit dem neuen Finanzierungsmodell ergeben sich verschiedene Veränderungen. Pro Wohnung ist nur noch ein einheitlicher Beitrag zu zahlen – egal wie viele Menschen dort leben und welche Rundfunk-

geräte sie haben. Zudem deckt der neue Beitrag alle Angebote auf allen Verbreitungswegen ab. Es wird nicht mehr zwischen Radio, Fernseher und Computer unterschieden. Der Rundfunkbeitrag beträgt 17,98 Euro. Nach wie vor besteht die Möglichkeit, einen ermäßigten Beitrag zu zahlen oder sich vollständig befreien zu lassen. Dies gilt für Bezieher von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder BAföG und für taubblinde Menschen. Menschen mit Behinderung, denen das Merkzeichen „RF“ im Schwerbehindertenausweis zuerkannt wurde, beteiligen sich mit einem reduzierten Beitrag an der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Programms. Sie zahlen ein Drittel des Beitrags – 5,99 Euro pro Monat.

Merkblätter und Antragsformulare für eine Befreiung oder Ermäßigung sind im Internet verfügbar.



Internetportal zum Rundfunkbeitrag  
<http://www.rundfunkbeitrag.de/>

#### ■ FAMILIEN STÄRKEN – PERSPEKTIVEN ERÖFFNEN

Im Fokus dieses Modellvorhabens stehen insbesondere arbeitslose junge Alleinerziehende und arbeitslose junge Menschen aus Familien mit Kindern, die auf staatliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts angewiesen sind.

Gemeinsam mit einem Familienintegrationscoach werden durch Beratung und Begleitung der Familien Möglichkeiten gesucht, die Anforderungen des Arbeitsalltages und die Familiensituation in Einklang zu bringen. Dazu werden die verschiedenen regionalen Unterstützungsangebote einbezogen, um

auch die individuellen Hemmnisse für die Beschäftigung im regulären Arbeitsmarkt abzubauen. Deshalb kann auch eine befristete Beschäftigung in Unternehmen zur beruflichen Erprobung und Stabilisierung beitragen. Im Rahmen des Programms arbeiten die verschiedenen Institutionen und Akteure in der Region im Interesse der Familien eng zusammen. Die Modellvorhaben werden in allen Landkreisen und kreisfreien Städte im Zeitraum von 2012 bis 2014 durchgeführt.



Ministerium für Arbeit und Soziales  
[www.ms.sachsen-anhalt.de](http://www.ms.sachsen-anhalt.de) > *Arbeit und Ausbildung* > *Förderung auf einen Blick*

#### ■ ZIELGRUPPENPROJEKTE DER ARBEITSMARKTFÖRDERUNG

Das Land Sachsen-Anhalt bietet die Möglichkeit der Förderung von benachteiligten Personen. In innovativen Einzelprojekten wird im Bereich der präventiven Arbeitsmarktpolitik versucht, auf eine Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt hinzuwirken.

Die Vorhaben sollen besondere Zielgruppen, wie erwerbslose Jugendliche nach der Ausbildung, aber auch Berufsrückkehrende, Alleinerziehende, Personen mit Migrationshintergrund, Langzeitarbeitslose und Menschen mit Behinderung bei der individuellen Vorbereitung zur Arbeitsaufnahme unterstützen. So können Projekte zur Integration dieser Zielgruppen Arbeitsmarktes initiiert werden, die neben der üblichen Regelförderung des Landes Sachsen-Anhalt und der Arbeitsmarktinstrumente nach dem SGB III und SGB II neue Ansätze und Er-

folg versprechende Ideen aufzeigen.

Eine Teilnahme an diesen speziell auf die Zielgruppen zugeschnittenen Projekten ist im Rahmen der persönlichen Betreuung durch regionale Grundsicherungsträger und Agenturen für Arbeit möglich.



Ministerium für Arbeit und Soziales  
[www.ms.sachsen-anhalt.de](http://www.ms.sachsen-anhalt.de) > *Arbeit und Ausbildung* > *Förderung auf einen Blick*

#### ■ BERUFSRÜCKKEHRERINNEN UND BERUFSRÜCKKEHRER

Berufsrückkehrende sind Frauen und Männer, die ihre Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit oder betriebliche Berufsausbildung unterbrochen haben. Gründe dieser Unterbrechung können die Betreuung und Erziehung von Kindern oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger sein. Die Unterbrechung muss mindestens ein Jahr gedauert haben. Als angemessene Zeit gilt, dass spätestens ein Jahr nach der Unterbrechung eine Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen wird.

#### ■ FÖRDERUNG DURCH DIE AGENTUR FÜR ARBEIT

Personen, die sich in der Erziehungs- oder Elternzeit befinden und danach keine Beschäftigungsmöglichkeit finden, müssen sich drei Monate vor Beendigung dieser Zeit persönlich bei der Agentur für Arbeit melden. Berufsrückkehrende sollen die zu ihrer Rückkehr in die Erwerbstätigkeit notwendigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

erhalten. Viele Agenturen für Arbeit bieten einen speziellen Informations- und Beratungsservice zum Wiedereinstieg für Berufsrückkehrerinnen an. Hier werden beispielsweise Fragen zum Thema Kinderbetreuung, Qualifizierungsmöglichkeiten, flexible Arbeitszeitmodelle oder finanzielle Förderungsmöglichkeiten angesprochen.

Während der Unterbrechung der Berufstätigkeit ist es vorteilhaft, den Kontakt zum Unternehmen zu pflegen. Viele Betriebe informieren während dieser Zeit zum Beispiel über Veränderungen im Betrieb, Qualifizierungsmöglichkeiten oder ermöglichen Vertretungseinätze. Je intensiver der Kontakt, desto leichter gelingt der Wiedereinstieg.

#### ■ FÖRDERUNG DURCH DAS LAND SACHSEN-ANHALT

Über die Teilnahme an Praktikumsmaßnahmen werden unter anderem arbeitslose Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer dabei unterstützt, wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Darüber hinaus fördert das Land weitere Projekte zur Eingliederung in reguläre Beschäftigung. Diese bestehen aus Beratung, Qualifizierung und Vermittlung in Arbeit. Teilnehmen können auch Berufsrückkehrerinnen sowie arbeitslose und Arbeit suchende Frauen, die keine Leistungen beziehen.



Ministerium für Arbeit und Soziales  
[www.ms.sachsen-anhalt.de](http://www.ms.sachsen-anhalt.de) > *Arbeit und Ausbildung* > *Förderung auf einen Blick*

#### ■ VERMÖGENSWIRKSAME LEISTUNGEN

Die vermögenswirksamen Leistungen sind Geldleistungen, die der Arbeitgeber für die Beschäftigten anlegt. Daher ist beim Arbeitgeber der Antrag auf direkte Überweisung der vermögenswirksamen Leistungen auf das Konto des Bausparvertrages oder des Aktienfonds zu stellen. Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten sowie Auszubildende.

Wer sich für einen Bausparvertrag oder Aktienfonds entscheidet, erhält staatliche Förderung in Form der Arbeitnehmerparzulage. Mehr dazu findet sich beim Thema „Familiengerechtes Wohnen“.

#### ■ ARBEITSLOSIGKEIT

In den meisten Fällen bedeutet Arbeitslosigkeit eine Verschlechterung der finanziellen Situation der jeweiligen Familien. Arbeitslosengeld I und/oder Arbeitslosengeld II helfen, den Lebensunterhalt zu sichern.

Unverzüglich nach Erhalt der Kündigung muss die Agentur für Arbeit informiert werden. Handelt es sich um einen befristeten Arbeitsvertrag, ist eine Information drei Monate vor Vertragsablauf nötig. Andernfalls kann dies das Arbeitslosengeld mindern. Für den Anspruch auf Arbeitslosengeld muss innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zwölf Monate gearbeitet worden sein. Das Arbeitslosengeld beträgt für Arbeitslose mit einem Kind 67 Prozent und ohne Kind 60 Prozent des pauschalierten Nettoentgeltes. Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld richtet sich nach der Dauer der vorangegangenen

Beschäftigungen, ist jedoch grundsätzlich auf maximal zwölf Monate begrenzt. Ältere Arbeitslose (d. h. ab Vollendung des 50. Lebensjahres) können eventuell bis zu 24 Monate Leistungen erhalten.

Seit dem 1. Januar 2005 gibt es keine Arbeitslosenhilfe mehr. Durch die sogenannte „Hartz IV-Gesetzgebung“ wurden Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) zusammengelegt. Die Leistungen nach dem SGB II werden von den Job-Centern erbracht.

Wer mindestens 15 Jahre alt ist, die Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht erreicht hat, erwerbsfähig und hilfebedürftig ist, kann Arbeitslosengeld II erhalten. Ausnahmen gelten für bestimmte Auszubildende sowie Personen, die ohne Zustimmung des Job-Centers ortsabwesend sind.

Erwerbsfähig ist, wer mindestens drei Stunden täglich arbeiten kann. Leben im Haushalt nicht erwerbsfähige Angehörige (z. B. Kinder unter 15 Jahren), so erhalten diese eine dem Arbeitslosengeld II vergleichbare Leistung, nämlich Sozialgeld.

Hilfebedürftig ist, wessen eigenes Einkommen und Vermögen für die Grundsicherung nicht ausreicht. Bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II wird das Einkommen und das Vermögen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt. Sowohl beim Vermögen als auch beim Einkommen werden zuvor bestimmte Beträge abgesetzt. Ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende kommt daher nicht nur bei Arbeitslosigkeit in Betracht, sondern auch als aufstockende Leistung z. B. neben (geringem) Arbeitseinkommen oder Arbeitslosengeld.

In besonderen Fällen, z. B. bei Schwangerschaft, Alleinerziehung eines oder mehrerer Kinder, Behinderung und/oder

besonders aufwändiger Ernährung, werden Mehrbedarfe bewilligt. Darüber hinaus können leistungsberechtigte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von Geburt an bis maximal zur Vollendung des 25. Lebensjahres zusätzlich Bildungs- und Teilhabeleistungen in Anspruch nehmen.

Grundsätzlich muss eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person jede Arbeit annehmen, auch wenn diese hinter ihrer erlangten Qualifikation zurück bleibt. Selbst die Entlohnung unter Tarif macht eine angebotene Arbeit nicht unzumutbar. Wer eine zumutbare Arbeit nicht annimmt, muss nachweisen, dass hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Andernfalls muss mit Leistungskürzungen in Form von Sanktionen gerechnet werden.

Arbeitsagentur

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

[www.bildungspaket.bmas.de](http://www.bildungspaket.bmas.de)

Informationsplattform SGB II

[www.sgb2.info](http://www.sgb2.info)

Seit dem 1. Januar 2005 ist die Sozialhilfe für nicht erwerbsfähige Menschen neu geregelt.

Arten der Sozialhilfeleistungen, die nach dem SGB XII gewährt werden können:

- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Hilfen zur Gesundheit
- Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen
- Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Hilfe in anderen Lebenslagen.

Leistungsberechtigt sind Personen, die ihren Bedarf nicht aus eigener Kraft decken können und auch keine ausreichenden Ansprüche aus Versicherungs- oder Versorgungssystemen z. B. auf Leistungen wie Renten, Krankengeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II u.ä. haben. Einen Anspruch auf Sozialhilfe hat jede nicht erwerbsfähige Person, soweit sie nicht eine Bedarfsgemeinschaft mit einer erwerbsfähigen Person bilden kann.

Bei Bedarf können weitere Leistungen gewährt werden. Dies sind:

- Mehrbedarfe bei Schwangerschaft ab der 13. Schwangerschaftswoche, Alleinerziehung, Behinderung oder kostenaufwendiger Ernährung,
- Leistungen für Unterkunft und Heizung, einschließlich Umzugskosten und Mietkautionen, wenn dies notwendig ist,
- Leistungen für einmalige, nicht von der Regelleistung umfasste Bedarfe: Erstaussstattungen für Bekleidung und die Wohnung, auch bei Schwangerschaft und Geburt mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen,
- bei freiwillig Versicherten und Weiterversicherten zu zahlende Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung,
- Beiträge für eine angemessene Altersvorsorge sowie für ein angemessenes Sterbegeld.

Die Sozialhilfe wird von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe (Land) gewährt. Seine Aufgaben werden durch die Sozialagentur Sachsen-Anhalt wahrgenommen.



Sozialagentur Sachsen-Anhalt  
[www.sozialagentur.sachsen-anhalt.de](http://www.sozialagentur.sachsen-anhalt.de)

## ■ INTEGRATION SCHWERBEHINDERTER MENSCHEN

Die Integration von schwerbehinderten Menschen in die Gesellschaft ist ein Anliegen der Landesregierung. Dabei kommt der Integration in das Arbeitsleben eine hohe Bedeutung zu, um ein Stück Normalität bei der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu erlangen.

Neben den Fördermöglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit steht das Integrationsamt für die Integration von schwerbehinderten Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung. Dabei handelt es sich z. B. um die begleitenden Hilfen im Arbeitsleben. Mit einem Bündel von verschiedenen Maßnahmen und Förderleistungen werden für die Arbeitgeber Anreize geschaffen, schwerbehinderten Frauen und Männern eine Chance in ihrem Unternehmen zu geben.

Ansprechpartner für die aufgeführten Fördermöglichkeiten des SGB IX ist das Integrationsamt des Landes Sachsen-Anhalt.



Integrationsamt Sachsen-Anhalt  
[www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) > Familie und Soziales > Integrationsamt



Zeichnung:  
 Johanna, 8 Jahre

## Recht und Beratung

### ■ SORGERECHT

Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für ihr minderjähriges Kind zu sorgen. Es besteht ein gemeinsames Sorgerecht,

- wenn die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind,
- wenn die Eltern nach der Geburt einander heiraten,
- wenn die Eltern erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen)
- wenn das Gericht auf Antrag eines Elternteils den Eltern die elterliche Sorge gemeinsam überträgt.

Solche Sorgeerklärungen müssen öffentlich beurkundet werden, was z. B. beim Jugendamt oder beim Notar erfolgen kann. Geben die Eltern keine Sorgeerklärungen ab und sind sie nicht miteinander verheiratet, so hat die Mutter die elterliche Sorge allein.

### ■ UMGANGSRECHT

Das Umgangsrecht dient dazu, den Kontakt des Kindes zu den Personen, die ihm besonders nahe stehen, aufrecht zu erhalten und zu fördern. Dem Kind sollen insbesondere auch nach der Trennung und Scheidung seiner Eltern die gewachsenen familiären Beziehungen soweit wie möglich erhalten bleiben.

Das Umgangsrecht gibt dem berechtigten Elternteil in erster Linie die Befugnis, das Kind in regelmäßigen Abständen zu sehen und zu sprechen. Zum Umgang gehört neben den persönlichen Begeg-

nungen aber auch Brief- und Telefonkontakt. Ein Recht auf Umgang haben:

- das Kind,
- jedes Elternteil,
- die Großeltern des Kindes,
- die Geschwister des Kindes,
- enge Bezugspersonen des Kindes, die für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben („sozial-familiäre Beziehung“).

Die Großeltern, Geschwister und engen Bezugspersonen haben ein Umgangsrecht allerdings nur dann, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.

### ■ NICHTHELICHE LEBENS-GEMEINSCHAFTEN

Auch in nichtehelichen Lebensgemeinschaften können Probleme auftreten hinsichtlich der Aufgabenteilung und der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung des nicht erwerbstätigen Partners, der sich der Familien- und Haushaltsarbeit widmet. Das ist insofern bedeutsam, da der nicht erwerbstätige Partner im Konfliktfall keine Unterhaltsansprüche stellen kann. Bei auftretenden Konflikten bis hin zur Trennung können schriftliche Vereinbarungen zwischen den Partnern und die rentenversicherungsrechtliche Absicherung des nicht erwerbstätigen Partners den Schwächeren schützen.

Sie sollten z. B. ein Vermögens- und Güterverzeichnis führen, aus dem hervorgeht, wem zumindest die wichtigsten Vermögens- und Einrichtungsgegenstände gehören. Der Mietvertrag für die gemeinsam genutzte Wohnung sollte nach Möglichkeit mit beiden Partnern abgeschlossen werden, da sonst der aufgenommene Partner lediglich „geduldet“ wird. Andererseits ist bei einem

gemeinsamen Mietvertrag zu beachten, dass dieser im Regelfall auch nur gemeinsam beendet werden kann.

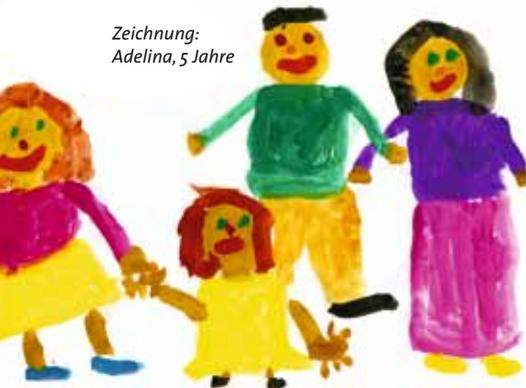
Zweckmäßig kann es sein, sich gegenseitig Vollmachten für Banken und Sparkassen auszustellen. Ebenso kann man mit Hilfe eines Notars Erbfolge und Erbsprüche in einem Testament bzw. Erbvertrag festlegen.

**Wichtig:** Vor dem Abschluss eines Partnerschaftsvertrages ist eine Rechtsberatung empfehlenswert.

Ansprüche aus einer öffentlich-rechtlichen Altersversorgung können nicht vertraglich geregelt werden. Man kann jedoch Lebensversicherungsverträge abschließen, in denen die Zahlung der Versicherungssumme an den anderen Partner vereinbart ist. Möglich ist auch eine notariell beglaubigte Unterhaltsregelung für den Fall der Trennung.

Das Sorgerecht für Kinder liegt bei nicht verheirateten Paaren grundsätzlich bei der Mutter. Ein gemeinsames Sorgerecht beider Elternteile ist möglich, wenn entsprechende Erklärungen formgerecht abgegeben werden. Den Partnern einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft steht der Ehegattensplitting-Vorteil nicht zu.

Zeichnung:  
Adelina, 5 Jahre



Nach Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz werden Zuwendungen unter Partnern einer nicht ehelichen Gemeinschaft nicht wie Zuwendungen unter Ehegatten behandelt.

#### ■ EINGETRAGENE LEBENSPARTNERSCHAFTEN

Homosexuelle Lebenspartner können sich versprechen, eine (eingetragene) Lebenspartnerschaft zu begründen. Ihnen steht dann wie Verlobten vor Gericht ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Nach der Hochzeit leben die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft wie Ehegatten – im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, wenn sie nichts anderes in einem Lebenspartnerschaftsvertrag vereinbaren. Im Unterhaltsrecht nach der Trennung erfolgt weitgehende Gleichbehandlung. Die Regelungen der Hinterbliebenenversorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung gelten auch für Lebenspartnerschaften. Möchte einer der Partner das leibliche Kind des Lebenspartners adoptieren, gelten die allgemeinen Regelungen des Adoptionsrechts, wonach der andere leibliche Elternteil der Adoption des Kindes durch den Lebenspartner zustimmen muss. Die zuständigen staatlichen Stellen müssen dann in jedem Einzelfall prüfen, ob die angestrebte Adoption dem Kindeswohl entspricht.

Sollte es zu einer Trennung kommen, gelten die gleichen Regelungen wie bei einer Ehescheidung. Die Lebenspartnerschaft wird durch eine gerichtliche Entscheidung auf Antrag eines oder beider Lebenspartner aufgehoben.

## ■ ERZIEHUNGS-, EHE- UND FAMILIENBERATUNG

Wie in anderen Lebensbereichen kommt es auch in der Familie zu Konflikten und Auseinandersetzungen. Oftmals fühlen sich Eltern mit den Erziehungsaufgaben überfordert. Aber auch Beziehungsschwierigkeiten, Probleme bei Trennung und Scheidung bedürfen oftmals der professionellen Hilfe und Unterstützung durch Erziehungs- und Familienberatungsstellen. Ein Gespräch mit Außenstehenden kann dabei helfen, ein Problem mit anderen Augen zu sehen und Lösungen zu finden. Eltern und andere Sorgeberechtigte haben einen Rechtsanspruch auf Erziehungsberatung. Die erforderlichen Gespräche, Untersuchungen und Beratungen sind für die Ratsuchenden kostenlos. Kinder und Jugendliche können eine Beratungsstelle auch ohne Beisein der Eltern aufsuchen.



Bundeskonferenz für Erziehungsberatung  
[www.bke-elternberatung.de](http://www.bke-elternberatung.de)

Onlineberatung der Caritas  
[www.beratung-caritas.de](http://www.beratung-caritas.de)

## ■ FAMILIENZENTREN

Familienzentren bieten Informationen, Kontakt, Hilfe und Unterstützung für alle Lebenslagen von Familien. Die vielfältigen Angebote der Familienbildung stehen daher jungen Familien mit kleinen Kindern ebenso offen wie Eltern mit Teenagerproblemen. Darüber hinaus gibt es Angebote für Frauen und Männer aller Altersstufen, für Kinder, Jugendliche sowie Seniorinnen und Se-

nioren. Um Müttern und Vätern die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen zu ermöglichen, steht in vielen Fällen eine Kinderbetreuung zur Verfügung.

Über das in ihrer Nähe befindliche Familienzentrum informiert sie gern das Jugendamt.

## ■ TELEFONISCHE BERATUNGSANGEBOTE

In Sachsen-Anhalt gibt es landesweite telefonische Beratungsangebote mit unterschiedlichen Ausrichtungen. Wer sich an eines der Beratungstelefone wendet, wird mit einer Beratungsstelle in Sachsen-Anhalt verbunden. Sollten alle Leitungen besetzt sein, wird an eine freie Stelle in einem anderen Bundesland verbunden. Hilfesuchende werden auch anonym betreut. Keine Gesprächspartnerin und kein Gesprächspartner gibt Gesprächsinhalte an Behörden oder Dritte weiter.

## DAS KINDER- UND JUGENDTELEFON

Seit 1980 ist das Kinder- und Jugendtelefon auch unter „Nummer gegen Kummer“ bekannt. Junge Menschen können sich hier bei den vielfältigen Fragen ihres Lebens anonym am Telefon beraten lassen. Telefonische Beratung ist möglich von Mo. bis Sa. von 14 bis 20 Uhr unter den bundesweit einheitliche Rufnummern: 0800 111 0 333 und 116 111. Ein besonderer Service ist „Jugendliche beraten Jugendliche“. Das ist möglich samstags von 14 bis 20 Uhr ebenfalls unter den bundesweit einheitliche Rufnummern: 0800 111 0 333 und 116 111.

Anonyme Beratung über das Internet  
[www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)



## DAS ELTERNTELEFON

Seit 1998 gibt es das Elterntelefon der „Nummer gegen Kummer“. Hier gibt es anonyme telefonische Beratung für Eltern von Mo. bis Fr. von 9 bis 11 Uhr sowie Di. und Do. von 17 bis 19 Uhr unter der bundesweit einheitliche Rufnummer: 0800 111 05 50. Eine Beratung per E-Mail oder im Chat ist aktuell noch nicht möglich.

## DIE TELEFONSEELSORGE

Die Telefonseelsorge ist ein gemeinsames Beratungs- und Seelsorgeangebot der Evangelischen und Katholischen Kirche in Deutschland. Obwohl dies ein Angebot der Kirchen ist, werden die Hilfesuchenden auch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beraten, die keine Kirchenmitglieder sind. Die Telefonseelsorge ist unter den bundesweit einheitlichen Rufnummern 0800 1110111 und 0800 1110222 kostenlos 24 Stunden am Tag, sieben Tage in der Woche anonym zu erreichen. Die Rufnummer, von der angerufen wird, wird nicht übermittelt.



Anonyme Beratung über das Internet  
[www.telefonseelsorge.de](http://www.telefonseelsorge.de)



## ■ GEWALT GEGEN FRAUEN UND KINDER

Gewalt gegen Frauen und Kinder in der Partnerschaft und Familie ist keine Privatangelegenheit. Wenn Frauen und Kinder, körperlich und/oder sexuell misshandelt, eingesperrt oder psychisch unter Druck gesetzt werden, sind dies keine „familiären Angelegenheiten“ mehr, sondern Straftaten. Hilfe und Unterstützung ist nötig.

## HÄUSLICHE GEWALT UND STALKING

Wenn die Polizei gerufen wird, können folgende Maßnahmen eingeleitet werden:

- der Täter kann der Wohnung verwiesen werden,
- der Täter kann in Polizeigewahrsam genommen werden,
- es kann Strafanzeige wegen Körperverletzung, Nötigung oder vergleichbaren Straftaten gestellt werden.

Seit dem 1. Januar 2002 ist das Gewaltschutzgesetz in Kraft. Danach können auf Antrag des Opfers vom Gericht folgende Schutzmaßnahmen erlassen werden:

- die gemeinsam genutzte Wohnung kann dem Opfer zur alleinigen Nutzung überlassen werden,
- der Täter darf sich nicht in der Wohnung oder in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufhalten,
- der Täter darf keinen Kontakt zum Opfer aufnehmen.

Wer Opfer häuslicher Gewalt wird, sollte:

- sofort ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen und die Verletzungen attestieren lassen,
- den Tathergang schriftlich festhalten,
- gezielte Hilfe und Beistand suchen, bei Freunden/Vertrauenspersonen, der

Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde, den Interventionsstellen sowie Frauenhäusern und deren Beratungsstellen.

Misshandelte Frauen und ihre Kinder können zu jeder Tages- und Nachtzeit eine geschützte Unterbringung und Hilfe in Frauenhäusern bekommen. Es wird ein eigener Wohnbereich zur Verfügung gestellt, und sie erhalten individuelle Beratung und Unterstützung bei der Kinderbetreuung oder bei Wohnungssuche zur rechtlichen Beratung. Diese Hilfe und Unterstützung ist nicht an einen Frauenhausaufenthalt gebunden. Sie erfolgt auch außerhalb des Frauenhauses und auch anonym. Die Mitarbeiterinnen unterliegen hinsichtlich der ihnen dabei mitgeteilten persönlichen Verhältnisse und Probleme einer Schweigepflicht.

Landesweit beraten vier Interventionsstellen in Dessau, Halle, Magdeburg und Stendal zu zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt. Nachdem die Polizei bei häuslicher Gewalt eingegriffen hat, informieren die Beamten und Beamtinnen die zuständige Interventionsstelle (das Einverständnis der/des Betroffenen vorausgesetzt) und diese nimmt dann umgehend Kontakt mit der/dem Betroffenen auf.

Die Interventionsstellen übernehmen Aufgaben der Krisenintervention, informieren über rechtliche Möglichkeiten, begleiten Betroffene bei notwendigen Antragstellungen oder vermitteln auf Wunsch an weiterführende Beratungs- und Unterstützungsangebote. Das Angebot der Interventionsstellen steht allen betroffenen Frauen und Männern ebenso deren Angehörigen, Freunden und Bekannten zur Verfügung. Die Mitarbeiterinnen unterliegen hinsichtlich

der ihnen dabei mitgeteilten persönlichen Probleme der Schweigepflicht.

Landesintervention und -koordination bei häuslicher Gewalt und Stalking   
[www.liko-sachsen-anhalt.de](http://www.liko-sachsen-anhalt.de)

Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder:  
[www.halt-gewalt.de](http://www.halt-gewalt.de)

### SEXUELLER ODER/UND KÖRPERLICHER MISSBRAUCH

Mädchen, Jungen und Frauen, die sexuell und/oder körperlich missbraucht wurden, können sich in Sachsen-Anhalt an vier Beratungsstellen für Opfer sexualisierter Gewalt wenden. Diese existieren in Halle, Dessau, Magdeburg und Stendal und bieten Beratung und Unterstützung an. Es werden Schutzmöglichkeiten für die Betroffenen besprochen und gemeinsam nach individuellen Lösungen gesucht, um die physische und psychische Gesundheit wiederherzustellen oder zu stabilisieren. Die Mitarbeiterinnen unterliegen hinsichtlich der ihnen dabei mitgeteilten persönlichen Verhältnisse und Probleme der Schweigepflicht.

### ■ SELBSTHILFEGRUPPEN

Selbsthilfegruppen bieten eine nicht zu unterschätzende Hilfe für kranke und Ratsuchende Menschen. Im Kreis von Gleichgesinnten ergeben sich häufig Lösungen für Probleme und Antworten auf lange offene Fragen. Selbsthilfegruppen mögen keinen professionellen

Rat ersetzen. Sie bieten jedoch wertvolle Hilfe – eben Selbsthilfe für Menschen, die bereit sind sich zu engagieren, sich mit ihrem Problem auseinander zu setzen und die sich informieren möchten. In Selbsthilfegruppen finden sich Gleichbetroffene, manchmal auch Angehörige, zusammen.

Hilfreich bei der Suche nach einer passenden Selbsthilfegruppe ist das Internetangebot der Nationalen Kontakt- und Informationsstelle (NAKOS). Es bietet Adressen für das Land Sachsen-Anhalt, Broschüren und Leitfäden für Interessierte zum Bestellen oder Downloaden an.



Nationale Kontakt- und Informationsstelle  
[www.nakos.de](http://www.nakos.de)

### ■ SCHULDNERBERATUNG

Wer verschuldet ist und nicht mehr weiß, wie z. B. die Kreditraten gezahlt werden sollen, sollte sich um die Hilfe einer Schuldnerberatung bemühen. Dort können Hinweise gegeben werden, wie die Folgen der Überschuldung überwunden oder gemildert werden können. Kernstück der Schuldnerberatung ist die Schuldenregulierung. Dabei geht es darum, alle bestehenden Zahlungsverpflichtungen zu ordnen und eine Rückzahlung zu organisieren, die es ermöglicht, die Schulden abzuführen. Im Rahmen der Schuldnerberatung wird auch geprüft, ob tatsächlich alle Forderungen der Gläubiger gerechtfertigt sind. Schuldnerberater helfen ebenfalls bei der Beantragung sozialer Leistungen.

Vorsicht, nicht immer verbirgt sich hinter der Bezeichnung Schuldnerberatung eine seriöse Beratungsstelle. Skrupellose

Geschäftemacher nutzen die Situation der zunehmenden Verschuldung vieler Familien und Haushalte aus.

Deshalb sollte folgendes beachtet werden:

- Seriöse Schuldnerberatung ist generell kostenlos,
- es gibt keine Aufnahme- oder andere Gebühren,
- es werden keine Verträge geschlossen,
- gefordert ist einzig Ihre aktive Mitarbeit.

### ■ VERBRAUCHERINSOLVENZBERATUNG

Wer zahlungsunfähig ist, kann als Privatperson Insolvenz bei Gericht anmelden. Dies erfolgt über ein Verbraucherinsolvenzverfahren. Der erste Schritt des Verfahrens ist der Versuch einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern. Scheitert dieser Versuch, ist das von einer geeigneten Person oder geeigneten Stelle mit einer Bescheinigung zu bestätigen. Diese Bescheinigung ist Voraussetzung für die Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens. Dadurch besteht die Möglichkeit, nach einer Phase des Wohlverhaltens (sechs Jahre ab Eröffnung des Verfahrens) eine Restschuldbefreiung zu erlangen und damit ein Leben ohne Altschulden zu führen.

Geeignete Personen sind unter anderem Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. Die Leistungen der geeigneten Personen sind kostenpflichtig. Wer nicht in der Lage ist, die hierfür erforderlichen Mittel aufzubringen, kann Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz in Anspruch zu nehmen, wenn keine zumutbare andere Hilfemöglichkeit vorhanden ist. Für die Bewilligung sind die Amtsgerichte zuständig.

Kostenlose Beratung wird an geeigneten Stelle erteilt. In Sachsen-Anhalt sind das in der Regel Schuldner- und Insolvenzbearbeitungsstellen verschiedener Träger.

#### ■ STIFTUNG „FAMILIEN IN NOT – SACHSEN-ANHALT“

Die Stiftung „Familie in Not – Sachsen-Anhalt“ hilft Familien und Alleinerziehenden in Sachsen-Anhalt, die aufgrund vielfältiger unverschuldeter Ereignisse in Not geraten sind. Dazu zählen eine lang anhaltende Krankheit, der Tod eines Familienmitgliedes, Scheidung, Arbeitslosigkeit aber auch die Geburt von Mehrlingen. Die Leistungen der Stiftung sollen helfen, die wirtschaftliche und soziale Situation der Familie zu festigen.

Voraussetzung für Stiftungsleistungen ist, dass eine Hilfe der öffentlichen Hand entweder nicht möglich ist oder nicht ausreicht, um die entstandene Not-

lage abzuwenden. Dies gilt besonders für Leistungen der örtlichen Sozialhilfeträger. Anträge auf Stiftungsleistungen werden von den Schwangerschaftsberatungsstellen entgegengenommen.

#### ■ STIFTUNG „NETZWERK LEBEN“

Die Stiftung „netzwerk leben“ ist eine offene Initiative der katholischen Kirche für Frauen und Familien in Not. Sie bietet ebenfalls wirksame Unterstützung für schwangere Frauen und Familien in Not- und Konfliktsituationen sowie Familienberatung und praktische Hilfe für alltägliche und besondere Lebenssituationen an. Die drei katholischen Schwangerenberatungsstellen im Bistum Magdeburg nehmen die Anträge entgegen.

Stiftung „netzwerk leben“  
[www.netzwerkleben.de](http://www.netzwerkleben.de)



Zeichnung:  
 Ruth, 5 Jahre

## FAMILIE MIT SCHULKINDERN

### Teilhabe und Betreuung

#### ■ SCHULEN

In Sachsen-Anhalt werden die Schülerinnen und Schüler in folgenden allgemeinbildenden Schulen unterrichtet: Grund-, Sekundar-, Gesamtschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen und Förderschulen.

#### ■ GRUNDSCHULEN

Die Grundschule soll die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder fördern und eine solide Grundlage für das weiterführende Lernen schaffen. Im Mittelpunkt der Arbeit der Grundschule stehen daher der Erwerb elementaren Wissens und Könnens. Fähigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen sollen erworben und eingeübt werden. Alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollendet haben, werden mit Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig. Kinder, die bis zu diesem Stichtag das fünfte Lebensjahr vollendet haben, können eingeschult werden, wenn sie körperlich und geistig und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind.

#### ■ SEKUNDARSCHULEN

Die Sekundarschule umfasst die Schuljahrgänge 5 bis 10 und ist auf den Erwerb des Realschulabschlusses oder des Hauptschulabschlusses (mit erfolg-

reichen Besuch des 9. Schuljahrganges) ausgerichtet. Sie vermittelt eine allgemeine und berufsorientierte Bildung und bereitet so auch auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt vor.

#### ■ GESAMTSCHULEN

In der Gesamtschule werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 12. oder 13. Schuljahrganges unterrichtet. Die Schuljahrgänge 10 bis 12 oder 11 bis 13 werden als gymnasiale Oberstufe geführt. Die Gesamtschule vermittelt eine allgemeine und berufsorientierte Bildung und ermöglicht den Schülerinnen und Schülern entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, ihren Bildungsweg an einer Hochschule, in berufs- oder studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

#### ■ GYMNASIEN

Im Gymnasium werden die Schülerinnen und Schüler vom 5. bis zum 12. Schuljahrgang unterrichtet. Das Gymnasium vermittelt eine vertiefte Allgemeinbildung und die Voraussetzungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife. Die Schuljahrgänge 10 bis 12 bilden die gymnasiale Oberstufe, die sich in die Einführungsphase, Schuljahrgang 10, und die Qualifikationsphase, Schuljahrgänge 11 und 12, gliedert. Das Gymnasium schließt im 12. Schuljahrgang mit den Prüfungen zum Abitur ab.



## ■ GEMEINSCHAFTSSCHULE

Ab dem Schuljahr 2013/2014 können sich bestehende weiterführende Schulen zu Gemeinschaftsschulen umwandeln. Hierfür hat der Landtag durch die Änderung des Schulgesetzes die Voraussetzungen geschaffen. In der Gemeinschaftsschule werden Schülerinnen und Schüler ab dem 5. Schuljahrgang unterrichtet. Der Unterricht in der Sekundarstufe I erfolgt in der Regel im Klassenverband und verzichtet weitgehend auf eine Unterscheidung nach Bildungsgängen. Die Gemeinschaftsschule ermöglicht den Erwerb aller Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen. Sie führt entweder eine eigene gymnasiale Oberstufe oder ermöglicht den Erwerb des Abiturs in Kooperation mit einer anderen Schule. Die Ausbildungsdauer bis zum Abitur beträgt 12 oder entsprechend den Festlegungen des Schulgesetzes 13 Jahre. Die Gemeinschaftsschule ermöglicht längeres gemeinsames Lernen, wodurch die Prognosesicherheit über den künftigen Bildungsweg und die Bildungschancen der Schülerinnen und Schüler durch bessere Entwicklung der individuellen Fähigkeiten und sozialen Kompetenzen erhöht werden sollen. Außerdem ist es Ziel, wohnortnahe Angebote aller allgemeinbildenden Schulabschlüsse langfristig zu sichern.

## ■ SCHULFORMEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Kinder und Jugendliche mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen benötigen in der Schule entsprechend ihrer individuellen Voraussetzungen besondere sonderpädagogische Bildungs- Beratungs- und Unter-

stützungsangebote. Um diese auf die Bedürfnisse eines jeden Schülers und jeder Schülerin abzustimmen, können Eltern für ihr Kind einen Antrag zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs stellen. Hierfür ist, neben der Schule, der seit dem Schuljahr 2010/2011 eingerichtete Mobile Sonderpädagogische Diagnostische Dienst (MSDD) ein wesentlicher Ansprechpartner. Die im MSDD tätigen Lehrkräfte haben regionale Zuständigkeiten. Nähere Informationen können dem Landesbildungsserver entnommen oder über das Landesschulamt eingeholt werden.

Im Rahmen des beantragten Feststellungsverfahrens werden auf der Grundlage eines pädagogischen Berichtes, den die Schule gemeinsam mit den Eltern erstellt, u. a. Antworten auf folgende Fragen vorbereitet:

Ist die Unterstützung durch eine Förderschullehrkraft oder weiteres unterstützendes Personal notwendig? Nach welchem Lehrplan sollte unterrichtet werden? Welche Formen des Nachteilsausgleiches müssen im Unterricht berücksichtigt werden? Was ist zu bedenken bei der räumlichen Ausstattung und in Bezug auf die Bereitstellung von zusätzlichen Hilfsmitteln?

Im Ergebnis dieses Verfahrens entscheiden dann vorrangig die Eltern, ob und wo zukünftig die sonderpädagogische Förderung stattfinden soll. Dazu gibt es zwei grundsätzliche Möglichkeiten, den gemeinsamen Unterricht oder die Förderschule. Sollten Eltern eine Förderschule in Betracht ziehen, sind diese unterschiedlichen Förderschwerpunkten zugeordnet: Förderschule für Blinde und Sehgeschädigte, Förderschule für Gehörlose und Hörgeschädigte, Förderschule für Körperbehinderte, Förderschule für Lernbehinderte, Förderschule für Sprach-

entwicklung, Förderschule mit Ausgleichsklassen, Förderschule für Geistigbehinderte. Gemeinsamer Unterricht wird an allen Schulformen vorgehalten.

Entscheiden sich Eltern für den gemeinsamen Unterricht in einer Grundschule, einer Sekundärschule oder einem Gymnasium, werden die Kinder an diesen Lernorten individuell gefördert. Im Land Sachsen-Anhalt gibt es bereits viele Beispiele dafür, dass von dieser Form des gemeinsamen Lernens alle Schülerinnen und Schüler profitieren, so dass gegenwärtig verstärkt am Ausbau und der Qualifizierung der Förderung im gemeinsamen Unterricht gearbeitet wird.

Durch das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird die Möglichkeit eröffnet, dass allgemeinbildende Schulen bei Bedarf als Ganztagschulen organisiert werden können. Ganztagschulen erfüllen den Erziehungs- und Bildungsauftrag, indem sie ein ganztägiges Bildungs- und Betreuungsangebot unterbreiten, das die schulische und familiäre Erziehung der Schülerinnen und Schüler ergänzt. Außerdem erhalten sie Unterstützung und Förderung beim Lernen und werden zu einem anspruchsvollen Freizeitverhalten angeregt. Ihre Persönlichkeitsentwicklung wird insgesamt nachhaltig gefördert.

Die Mehrzahl der Ganztagschulen in Sachsen-Anhalt arbeitet als offene Ganztagschule, d. h., die Teilnahme an den zusätzlichen Angeboten ist freiwillig.

Das Ganztagsangebot umfasst an mindestens drei Tagen insgesamt täglich mindestens sieben Zeitstunden. Über den Unterricht hinaus werden zusätzliche Angebote unterbreitet, die in einem engen konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen. Zu den zusätzli-

chen Angeboten gehören unter anderem Lern- und Übungsstunden, Hausaufgabenbetreuung, Förderangebote, Arbeitsgemeinschaften und Freizeitangebote.

Zur Erweiterung des Angebotsspektrums arbeitet die Ganztagschule aktiv mit außerschulischen Partnern (Vereinen, Verbänden, Kultureinrichtungen, Betrieben u. a.) in der Region zusammen.

Welche Schulen als Ganztagschulen organisiert sind, können Sie bei den Kommunen oder direkt in der Schule in Erfahrung bringen.

## ■ HORTBETREUUNG

Eine Ergänzung der schulischen Betreuungsangebote bieten Einrichtungen (z. B. Horte) verschiedener Träger an. Unter sachkundiger Betreuung können die Schulkinder dort ihre Hausaufgaben erledigen. Dazu arbeiten pädagogische Fachkräfte mit der Schule zusammen.

Sachsen-Anhalt garantiert als einziges Bundesland einen ganztägigen Platz für jedes Kind vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang. Der gesetzliche Betreuungsanspruch beinhaltet eine Betreuung von mindestens 6 Stunden je Schultag bis 17 Uhr bzw. höchstens 18 Uhr. Die Anmeldungen erfolgen in der Regel spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr. Wie bei anderen Tageseinrichtungen werden für den Hort Elternbeiträge zu den Betreuungskosten erhoben. Eine Teilnahme am Mittagessen ist in der Regel kostenpflichtig.

## *Schulranzencheck*

### **Tipps zum Schulranzenkauf**

- Kaufen Sie einen kleinen Schulranzen (1,0 bis 1,5 Kilogramm)
- Prüfen Sie, ob der Schulranzen die DIN-Norm 58124 erfüllt. Diese Norm garantiert, dass die Schulmappe leicht, haltbar, wasserabweisend, körpergerecht und mit Reflektoren versehen ist.
- Verzichten Sie auf Rucksäcke.
- Reflektoren an allen Seiten tragen zur nötigen Verkehrssicherheit bei.
- Der Schulranzen sollte ergonomisch geformt sein.
- Achten Sie darauf, dass der Schulranzen gepolsterte Tragegurte hat.

### **Tipps zum Tragen des Schulranzens**

- Die Schulmappe sollte möglichst körpernah positioniert werden, damit das Gewicht optimal verteilt werden kann.
- Der Schulranzen sitzt richtig, wenn er an beiden Schulterblättern anliegt und die Oberkante in Höhe der Schultern verläuft.
- Stellen Sie die Tragegurte passgerecht ein. Sie müssen straff sein.
- Der Ranzen sollte nicht breiter sein als die Schultern des Kindes.
- Achten Sie darauf, dass ihr Kind die Mappe nicht in der Hand trägt, sondern immer auf dem Rücken.

### **Persönlicher Check**

- Der Schulranzen sollte sicher und ergonomisch geformt sein.
- Achten Sie auf gepolsterte Tragegurte.
- Das Gewicht des gefüllten Schulranzens sollte lediglich 12 bis 15 Prozent des Körpergewichtes Ihres Kindes betragen.
- Prüfen Sie regelmäßig, ob die Mappe eventuell nicht unbedingt Notwendiges enthält.

### **Körpergewicht**

### **Schulranzengewicht**

24 – 28 Kilogramm	3,5 Kilogramm
29 – 33 Kilogramm	4,2 Kilogramm
34 – 38 Kilogramm	4,8 Kilogramm
39 – 43 Kilogramm	5,5 Kilogramm
44 – 48 Kilogramm	6,2 Kilogramm
49 – 53 Kilogramm	6,9 Kilogramm

## ■ VERBÄNDE/JUGENDEINRICHTUNGEN

Kinder entwickeln im Schulalter zunehmend den Wunsch, in ihrer Freizeit eigene – von der Familie unabhängige – Wege zu gehen. Sie suchen außerhalb der Schule die Gesellschaft Gleichaltriger mit ähnlichen Interessen und Vorlieben. Diesem Bedürfnis wird in Sachsen-Anhalt mit einem vielschichtigen Angebot im Bereich der Freizeitgestaltungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche Rechnung getragen:

## ■ JUGENDVERBÄNDE/-GRUPPEN/-INITIATIVEN

Kinder und Jugendliche können sich in Jugendverbänden/-gruppen/-initiativen mit vielfältigen Profilen (z. B. Politik, Soziales, Gesundheit, Kultur, Naturkunde, Technik) engagieren. Dort gibt es die Möglichkeit, an Veranstaltungen teilzunehmen, selbst Projekte zu organisieren und sich langfristig in den Verbänden und Initiativen zu engagieren. In vielfältigen Seminaren und Workshops können Jugendliche spannende Themenfelder kennenlernen, Erfahrungen sammeln und neue Leute kennenlernen. Informationen für die regionale Jugendverbandsarbeit sind u. a. bei den örtlichen Jugendämtern und den Kreis-Kinder- und Jugendringen erhältlich. Eine Übersicht der landesweit agierenden Jugendverbände findet sich beim Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.



Kinder- und Jugendring  
Sachsen-Anhalt  
[www.kjr-lsa.de](http://www.kjr-lsa.de)

## ■ KINDER- UND JUGENDFREIZEIT-EINRICHTUNGEN UND BILDUNGSSTÄTTEN

Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen/-bildungsstätten als wichtige Orte des sozialen Lebens, der Erholung und der aktiven Freizeitgestaltung sind in Sachsen-Anhalt in allen Regionen zu finden. Ihre Angebote sind auf Freizeit, Spiel, Sport, kreatives Gestalten und die Durchführung von Bildungsmaßnahmen ausgerichtet. Einen Überblick bietet u. a. die Broschüre "Gruppenunterkünfte in Sachsen-Anhalt für Kinder, Jugendliche, Familien und Vereine".

Plattform Reiseland Sachsen-Anhalt  
[www.sachsen-anhalt-tourismus.de](http://www.sachsen-anhalt-tourismus.de)



## ■ KINDER- UND JUGENDINFORMATION

Die Flut von Informationen für Kinder und Jugendliche wird stetig größer. Der JugendInfoService Sachsen-Anhalt (JISSA) hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, Kinder und Jugendliche über die Angebote der Jugendarbeit und -hilfe zu informieren. JISSA steht im ständigen Kontakt mit Trägern, Vereinen und Verbänden und kann daher Informationen und Angebote zielgruppengerecht aufbereiten und weitergeben. Webseite und Newsletter des JugendInfoService helfen jungen Menschen zum Beispiel ein passendes Projekt, einen lohnenswerten Wettbewerb oder einen interessanten Praktikumsplatz zu finden.

JugendInfoService Sachsen-Anhalt  
[www.jissa.de](http://www.jissa.de)



## ■ INTERNATIONALE KINDER- UND JUGENDARBEIT

Mit Blick auf eine immer globaler werdende Welt sollte Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, den eigenen Horizont zu erweitern und sich anderen Ländern und Kulturen zu öffnen. Im Rahmen von internationalen Jugendbegegnungen und Austauschprogrammen wird das Verständnis für andere Mentalitäten gestärkt, werden Erfahrungen ausgetauscht und vielfältigste Eindrücke gesammelt. In Sachsen-Anhalt gibt es unterschiedliche Träger und Vereine, die sich der internationalen Jugendarbeit widmen.



Auslandsgesellschaft Sachsen-Anhalt e.V.  
[www.agsa.de](http://www.agsa.de)

Landesverband Kinder- und Jugend-  
erholungszentren Sachsen-Anhalt  
[www.kieze.de/sachsen-anhalt](http://www.kieze.de/sachsen-anhalt)

Internationale Jugendarbeit  
[www.dija.de](http://www.dija.de)

## ■ JUGENDLEITER/IN CARD

Die Jugendleiter/in Card (Juleica) ist ein bundesweit einheitlicher Ausweis für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit. Sie dient zur Legitimation und als Qualifikationsnachweis der Inhaber und Inhaberinnen. Zusätzlich soll die Juleica auch die gesellschaftliche Anerkennung für das ehrenamtliche Engagement zum Ausdruck bringen. Karteninhaberinnen und Inhaber dürfen Kinder und Jugendliche auf Ferienfahrten, bei Seminaren oder auf Veranstaltungen betreuen. Um eine Juleica zu erhalten, muss bei einem Verband oder einer Initiative eine Jugendleiterschulung besucht werden.

Dort werden verschiedene Themenfelder wie Rechts- und Organisationsfragen, pädagogische Grundlagen und Fragen zum Kinder- und Jugendschutz behandelt. Nach Abschluss der Schulung erfolgt die Ausstellung der Juleica über die zuständige Landeszentralstelle. Diese ist in Sachsen-Anhalt beim Kinder- und Jugendring angegliedert. Jugendleiter und Jugendleiterinnen müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

Landeszentralstelle juleica  
Sachsen-Anhalt  
[www.kjr-lsa.de](http://www.kjr-lsa.de)

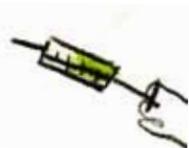
Onlineportal rund um die Jugend-  
leiter/in Card  
<http://www.juleica.de/>



## Gesundheit und Vorsorge

### ■ IMPFUNGEN

Im Alter von 9 bis 17 Jahren sollten grundlegende Impfungen erneuert werden. Dazu zählen Auffrischimpfungen gegen Diphtherie, Keuchhusten (Pertussis), Wundstarrkrampf (Tetanus) und Kinderlähmung (Poliomyelitis) sowie das Nachholen der Grundimmunisierung für Jugendliche, die noch nicht oder unvollständig gegen Hepatitis B, Mumps, Masern, Röteln, Windpocken und Meningokokken geimpft wurden. Für alle Mädchen im Alter von 12 bis 17 Jahren wird eine generelle Impfung gegen humane Papillomviren, die Gebärmutterhalskrebs verursachen können, empfohlen.



## ■ FÖRDERUNG DER ZAHNGESUNDHEIT

Mit Hilfe der Gruppenprophylaxe sollen Kinder in Kindertageseinrichtungen und Schulen dabei unterstützt werden, ihre Zähne gesund zu halten. Dort werden sie neben der richtigen Ernährung auch über das richtige Zähneputzen informiert. Außerdem finden jährlich Untersuchungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst statt, um Erkrankungen von Zähnen und Zahnfleisch sowie Zahnfehlstellungen rechtzeitig zu erkennen und zu behandeln.

Die Gruppenprophylaxe ist gesetzlich geregelt. Sie soll Kinder über Kindertageseinrichtungen, Schulen oder Behinderteneinrichtungen bis zum 12. Lebensjahr erreichen. In Schulen und Behinderteneinrichtungen, in denen das durchschnittliche Kariesrisiko überdurchschnittlich hoch ist, können die Schüler bis zum 16. Lebensjahr betreut werden.

Im Rahmen der Umsetzung des Gesundheitsziels „Verbesserung der Zahngesundheit der Bevölkerung Sachsen-Anhalts“ wurde ein Zahngesundheitspass erarbeitet, der geteilt wurde in die Zeit vor und nach dem Schuleintritt. Der erste Zahngesundheitspass für Kinder bis 6 Jahre wird bereits in der Geburtsklinik zusammen mit dem ärztlichen Vorsorgeuntersuchungsheft ausgeteilt. Im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung wird der Zahngesundheitspass für Kinder bis 12 Jahre ausgegeben. Durch die Aushändigung dieses Passes sollen die Kinder für eine regelmäßige Teilnahme an den zahnärztlichen Kontrolluntersuchungen motiviert und erinnert werden. Der Zahngesundheitspass enthält u. a. eine Checkliste zur Zahngesundheit und Tipps für gesunde Zähne. Weiterhin werden im Pass durchgeführte Prophylaxemaßnahmen (Fluoridierungen) und Kontrolluntersuchungen dokumentiert.



Zeichnung:  
Eric, 6 Jahre

## Arbeit und Finanzen

### ■ BILDUNGS- UND TEILHABEPAKET

Seit Januar 2011 haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres einen Anspruch auf zusätzliche Leistungen für Bildung und Teilhabe. Grundvoraussetzung ist, dass sie in Familien leben, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeld und/oder Kinderzuschlag beziehen. Diese Leistungen sind in der Regel gesondert beim Jobcenter bzw. der Kommune zu beantragen. Die kommunalen Beratungsstellen, z. B. das Bür-

gerbüro oder Sozialamt, teilen Ihnen das für Ihren Wohnort zuständige Amt auf Anfrage mit. Zu den Leistungen gehören:

- Zuschüsse für Ausflüge und Fahrten im Rahmen der Kindertageseinrichtung und der Schule,
- Ausstattung mit Schulbedarf durch eine Pauschale von 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar,
- Zuschüsse für die Schülerbeförderung,
- Zuschüsse für außerschulische Lernförderung (Nachhilfe) zum Erreichen des Klassenziels bzw. eines Schulabschlusses,
- Zuschüsse für gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule, in der Kindertageseinrichtung und im Hort,
- sowie ein Budget zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von bis zu 10 Euro monatlich.

Die Leistungen werden in der Regel durch Gutscheine oder Direktzahlung an den Anbieter erbracht. Über Einzelheiten berät Sie gerne der zuständige Leistungsträger vor Ort.



Bundesministerium für Arbeit und  
Soziales  
[www.bildungspaket.bmas.de](http://www.bildungspaket.bmas.de)

## ■ SCHULFAHRTEN

Schulfahrten sind ein wichtiger Bestandteil der Erziehungs- und Bildungsarbeit. Um die Kosten und damit die Belastung für die Eltern niedrig zu halten, konzentrieren sich die Ziele der Schulfahrten im Wesentlichen auf das Land Sachsen-Anhalt und die anderen Bundesländer. Auslandsfahrten werden erst ab dem

neunten Schuljahr zugelassen. Für jede Schülerin oder jeden Schüler wird der Schule bzw. dem Schulbudget ein Zuschuss zur Verfügung gestellt.

Eltern oder Erziehungsberechtigte von schulpflichtigen Kindern mit Wohnsitz in Sachsen-Anhalt, haben Anspruch auf Unterstützung bei den Teilnahmekosten ihres dritten und jedes weiteren Kindes an Schulfahrten, soweit dafür nicht andere staatliche Leistungen in Anspruch genommen werden können. Die Kinder müssen bei Ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten wohnen und Kindergeld erhalten. Das Land bezuschusst die Kosten bis zu einer Höhe von 100 Euro für Beförderung, Beherbergung und Programm. In der Schule erhalten Eltern ein Formblatt, mit dem sie die Zuschüsse durch eine Selbsterklärung beantragen können.

Familien, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeld und/oder Kinderzuschlag beziehen, können die Übernahme der Kosten für Schulfahrten beim Jobcenter oder bei der Kommune beantragen. (siehe Bildungs- und Teilhabepaket)

## ■ LERNMITTEL

Das Schulgesetz legt fest, dass die Eltern von den Kosten der Lernmittel wie beispielsweise Schulbücher entlastet werden sollen. Die Ausleihe von Schulbüchern kostet drei Euro pro Schuljahr und Buch. Für Kinder aus Familien mit niedrigem Einkommen ist die Gebühr auf einen Euro pro Schulbuch reduziert. Bei drei und mehr schulpflichtigen Kindern ist der Betrag auf zwei Euro bzw. einen Euro reduziert. Um die verringerte Leihgebühr in Anspruch zu nehmen, müssen Sie sich mit der Schule in Verbindung setzen.

Schülerinnen und Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule erhalten bis zum 25. Lebensjahr im Rahmen des SGB II und SGB XII eine zusätzliche Leistung für die Schule in Höhe von 100 Euro pro Jahr. Familien, die Wohngeld und/oder Kinderzuschlag beziehen, können diese Leistung ebenfalls bei der Kommune beantragen. (siehe Bildungs- und Teilhabepaket)

### ■ WAISENRENTE

Die Waisenrente teilt sich auf in Halbweisen- und Vollweisenrente. Eine Halbweisenrente wird gezahlt, wenn noch ein unterhaltspflichtiger Elternteil lebt. Die Vollweisenrente erhalten Kinder und Jugendliche, wenn kein unterhaltspflichtiger Elternteil mehr lebt.

Neben den leiblichen und Adoptivkindern gelten als Kinder auch die in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommenen Stief- bzw. Pflegekinder. Des Weiteren sind dies Enkel und Geschwister, die der verstorbene Versicherte in seinen Haushalt aufgenommen oder überwiegend unterhalten hat.

Waisenrenten werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres uneingeschränkt geleistet. Bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Waisenrenten geleistet werden, wenn besondere Voraussetzungen vorliegen.



Ministerium für Arbeit und Soziales  
[www.ms.sachsen-anhalt.de](http://www.ms.sachsen-anhalt.de) > Soziales > Sozialversicherung > gesetzliche Rentenversicherung

Servicestellen der DRV Bund  
[www.driv-bund.de](http://www.driv-bund.de)

DRV Mitteldeutschland  
[www.driv-mitteldeutschland.de](http://www.driv-mitteldeutschland.de)

### ■ BERUFLICHE REHABILITATION/ INTEGRATION VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Die Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben umfasst alle Maßnahmen und Leistungen, die bei einer vorhandenen oder drohenden Behinderung helfen sollen, möglichst auf Dauer beruflich eingegliedert zu werden.

Die hierzu erforderlichen Hilfen sollen die Erwerbsfähigkeit der behinderten Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit erhalten, verbessern oder wieder herstellen. Bei der Auswahl der Leistungen werden Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen berücksichtigt.

Mögliche Maßnahmen können sein:

- Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich vermittlungunterstützender Leistungen,
- Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen einer Behinderung erforderlichen Grundausbildung,
- Berufliche Anpassung und Weiterbildung,
- Berufliche Ausbildung,
- Gründungszuschuss.

Wer eine berufliche Rehabilitation/ Integration wünscht, kann sich an die Agentur für Arbeit, den Rentenversicherungsträger, die Berufsgenossenschaft, das Versorgungsamt oder an das Sozialamt vor Ort wenden.



## Recht und Beratung

### ■ SCHULSOZIALARBEIT

Seit dem Schuljahr 2008/2009 läuft in Sachsen-Anhalt das ESF-Programm „Schulerfolg sichern!“. Es dient dazu, die aktuelle Quote von Schülerinnen und Schülern, die keinen Abschluss der Sekundarstufe I (mindestens Hauptschulabschluss) erreichen, langfristig und nachhaltig zu senken.

Das Programm umfasst drei Module: Das erste Modul beinhaltet regionale Netzwerkstellen gegen Schulversagen in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt. Im zweiten Modul wird ein bedarfsorientiertes sozialpädagogisches Unterstützungsangebot (Schulsozialarbeit) an 200 Schulen des Landes Sachsen-Anhalt verankert. Bildungsbezogenen Angebote für Schülerinnen und Schüler und gezielte Lehrerfortbildungen sind Bestandteil des dritten Moduls. Neben dem Hauptziel des Programms werden die Schülerinnen und Schüler durch verschiedenste Angebote unterstützt, um eine Lebensweltorientierung zu erhalten und mit einem Schulabschluss einen Platz in der Gesellschaft zu finden. Koordiniert wird das Programm durch die zentrale Koordinierungsstelle „Schulerfolg“ in Magdeburg.



Deutsche Kinder- und Jugendstiftung  
gemeinnützige GmbH  
Regionalstelle Sachsen-Anhalt  
[www.schulerfolg-sichern.de](http://www.schulerfolg-sichern.de)

### ■ SCHULPSYCHOLOGISCHER DIENST

Der schulpsychologische Dienst bietet Beratungen und Fortbildungen an, um Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zur Verbesserung der Unterrichts-, Erziehungs- und Lernsituation zu geben. Schulpsychologische Beratung wird als Einzelfallhilfe z. B. bei Lern- und Verhaltensschwierigkeiten, bei Krisensituationen oder bei Hochbegabungen angeboten. Außerdem bietet der Dienst eine Systemberatung für die Schule als Organisation z. B. bei der Schulprogrammentwicklung oder bei der Verbesserung von Kommunikation und Konfliktbewältigung mit dem Ziel der Hilfe zur Selbsthilfe an.

Bei Bedarf arbeiten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Interesse des Kindes oder des Jugendlichen z. B. mit Lehrkräften, Beratungsstellen oder dem Gesundheits- und Jugendamt zusammen.

Die Beratung ist kostenlos. Die Beratungsstellen des Landes sind in Halle, Magdeburg, Dessau und Gardelegen beim Schulamt angesiedelt.

Im Regelfall zeigt die Schule Beratungsbedarf beim Landesschulamt an, wenn die pädagogischen und diagnostischen Möglichkeiten der Schule ausgeschöpft sind. Auch Eltern können im Einzelfall direkt oder über die Schule ihres Kindes den Kontakt zur Schulpsychologin oder zum Schulpsychologen herstellen.



Kultusministerium  
[www.bildung.sachsen-anhalt.de](http://www.bildung.sachsen-anhalt.de)  
> Schulsystem > Schulpsychologischer Dienst



## ■ HILFE BEI ERZIEHUNGSPROBLEMEN

Die Erziehung von Kindern verläuft nicht immer konfliktfrei. Besonders in Stresssituationen oder bei beruflichen und familiären Schwierigkeiten geraten Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder an Grenzen. Arbeitslosigkeit, Überschuldung oder Krankheit können solche Situationen noch verschärfen. Auch die Kinder spüren sehr schnell, dass etwas nicht stimmt. Sie reagieren oft mit Weglauf- oder Abwehrverhalten, Aggressivität, sie ziehen sich zurück oder sie neigen zu Essstörungen oder Suchtverhalten.

Gerade dann benötigen Eltern Hilfe. Diese bekommen sie im Jugendamt ihres Landkreises oder ihrer kreisfreien Stadt. Die Hilfen sind vielfältig und werden auf die individuellen Bedarfe ausgerichtet. Mögliche Hilfeangebote sind z. B. Erziehungsberatung, soziale Gruppenarbeit, ein Erziehungsbeistand, eine sozialpädagogische Familienhilfe oder eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung. Die geeigneten Hilfen werden mit allen Beteiligten ausgewählt und zusammen in einem Hilfeplan festgelegt, der regelmäßig an den tatsächlichen Bedarf angepasst wird. Wichtig sind hierbei die Zustimmung sowie die enge Einbeziehung der Eltern in die Hilfestellung.

## ■ FREISTELLUNG VON DER ARBEIT

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zur Pflege und Betreuung ihres erkrankten bzw. pflegebedürftigen Kindes. Voraussetzung ist, dass sie nach ärztlichem Attest ein krankes Kind betreten müssen und die Betreuung durch eine andere im Haushalt lebende Person nicht möglich oder zumutbar ist.

Gegenüber dem Arbeitgeber besteht Anspruch auf eine bezahlte Freistellung von der Arbeit, wenn der Arbeitnehmer für kurze Zeit mit ärztlichem Attest der Arbeit fernbleiben muss. In vielen Fällen ist diese Möglichkeit durch den Arbeits- bzw. Tarifvertrag jedoch ausgeschlossen.

Eine unbezahlte Freistellung von der Arbeit trifft immer dann zu, wenn die Voraussetzungen zur bezahlten Freistellung nicht vorliegen. Zudem muss das Kind jünger als zwölf Jahre oder behindert und hilfebedürftig sein.

Der Freistellungszeitraum beträgt für Elternpaare pro Kind und Elternteil zehn Arbeitstage im Kalenderjahr. Bei mehreren Kindern sind dies maximal 25 Arbeitstage je Elternteil. Alleinerziehende haben Anspruch auf 20 Arbeitstage pro Kind im Kalenderjahr, bei mehreren Kindern auf maximal 50 Arbeitstage. Für Beamtinnen und Beamte gelten entsprechende Regelungen, die beim jeweiligen Dienstherrn erfragt werden können.

## ■ SOZIALE EINGLIEDERUNG/INTEGRATION VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Die soziale Rehabilitation umfasst alle Leistungen zur Teilhabe am sozialen Leben. Dies können zum Beispiel Wohnungs- oder Haushaltshilfe sein. Die gesetzliche Grundlage für die Rehabilitation sind die Sozialgesetzbücher IX und XII. Das Land richtet sich in der sozialen Rehabilitation strikt nach dem Grundsatz „ambulant vor stationär“.

Das Betreute Wohnen und das Intensiv Betreute Wohnen ist für Menschen mit Behinderungen geeignet, die einen stationären Hilfebedarf nicht mehr benötigen. Hier lebende Menschen bereiten z. B. überwiegend ihre Mahlzeiten teil-

weise oder mit Anleitung selbstständig zu. Sie sind jedoch nicht in der Lage für sich selbst zu sorgen und haben zuverlässige Hilfe an ihrer Seite. Aufgrund des „rund um die Uhr“ vorhandenen Hilfebedarfs liegen die Wohneinheiten in erreichbarer Nähe der Wohnheime. Erforderliche arbeitstherapeutische Maßnahmen erfolgen an den Wohnheimen.

Das Ambulant Betreute Wohnen ist geeignet für Menschen mit Behinderungen, die noch nicht vollständig allein wohnen können und noch Unterstützung benötigen, jedoch über keinen stationären oder teilstationären Hilfebedarf mehr verfügen.

## ■ MEDIENKOMPETENZ UND JUGENDSCHUTZ

Kinder und Jugendliche integrieren Medien ganz selbstverständlich in ihren Alltag. Im Umgang mit ihnen erwerben sie wichtige Schlüsselkompetenzen zur Teilhabe in der Mediengesellschaft. Ebenso wie die Bedeutung von Medien im Alltag der Kinder und Jugendlichen zunimmt, steigen die Anforderungen an Medienkompetenz und Jugendschutz. Medienkompetenz befähigt Kinder und Jugendliche dazu, Medien ihrem Alter entsprechend selbstbestimmt, verantwortungsbewusst, kritisch und kreativ dazu zu nutzen, ihre Lebenswelt zu gestalten. Jugendschutz sorgt dafür, dass Kinder und Jugendliche vor für sie schädlichen Medieninhalten geschützt werden.

## ■ FILME UND COMPUTERSPIELE

In Deutschland bedürfen Filme und sogenannte Unterhaltungssoftware einer nach dem Jugendschutzgesetz festgelegten Kennzeichnung.

Diese Kennzeichnung regelt, welche Filme, Computer- und Videospiele Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden dürfen.

Die Kennzeichen sind daher keine Empfehlungen in Bezug auf die Qualität des Filmes. Sie machen einen Film weder pädagogisch wertvoll oder sehenswert, noch ein Computer- oder Videospiele besonders spielenswert oder sagen etwas über das Bildungsniveau eines Spielers aus.

Die Kennzeichen gliedern sich in beiden Bereichen in vier Altersgruppen:

- „ab 0 freigegeben“, weißes Kennzeichen
- „ab 6 freigegeben“, gelbes Kennzeichen
- „ab 12 freigegeben“, blaues Kennzeichen
- „ab 18“, rotes Kennzeichen.

Die Kennzeichen werden von zwei staatlich anerkannten Selbstorganisationen vergeben: Von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH (FSK) und der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle GmbH (USK). Die FSK kennzeichnet Kinofilme und Filme auf DVDs und Blue-rays. Auf der Website finden Sie eine Fülle von Informationen zu Filmfreigaben und auch zu jeweils anlaufenden Kinofilmen. Dort sind auch verständlich aufbereitete Entscheidungen zur jeweiligen Jugendfreigabe einsehbar. Die USK kennzeichnet Computer- und Videospiele. Auf der Website finden Sie ebenfalls viele aktuelle Informationen und die neusten Freigabeentscheidungen. Sowohl bei der USK als auch bei der FSK können Sie Broschüren bestellen, Informationen herunterladen und Fragen zu Freigabeentscheidungen stellen.



Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft  
[www.fsk.de](http://www.fsk.de)

Unterhaltungssoftware  
Selbstkontrolle  
[www.usk.de](http://www.usk.de)

#### ■ INTERNET, HANDY & CO.

Die Bundesländer haben in Mainz die zentrale [jugendschutz.net](http://jugendschutz.net) eingerichtet, die zu Fragen der Nutzung von Internet und Handy Informationen zusammengetragen hat. Dort finden Sie Hinweise für Kinder und Jugendliche, Eltern und Fachpersonal. Zudem gibt es Hinweise darauf, welche Webseiten für die verschiedenen Altersgruppen geeignet sind.

Im Land Sachsen-Anhalt können Sie sich zum Thema Filme, Computer, Handy und Internet an die Landesstelle Kinder- und Jugendschutz Sachsen-Anhalt e.V. in Magdeburg wenden. Die Landesstelle bietet regelmäßig Seminare zu Jugendschutzthemen an und berät auch im Einzelfall. Auf der Internetseite finden Sie

Hinweise auf aktuelle Veranstaltungen und Hintergrundinformationen zum Jugendschutz in Sachsen-Anhalt.

Einer der Aufgabenschwerpunkte der Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA) mit Sitz in Halle liegt in der Vermittlung von Medienkompetenz. Zu diesem Zweck bietet das Medienkompetenzzentrum der MSA die Möglichkeit, Kenntnisse zu inhaltlichen und technischen Grundlagen von Medienproduktion und Medienpädagogik zu erwerben. In zahlreichen Seminaren und Workshops können eigene Kompetenzen erkannt und mit fachgerechter Unterstützung weiterentwickelt werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können das Medienkompetenzzentrum kostenlos nutzen.



Zentralstelle der Länder für Jugendschutz in Mediendiensten  
[www.jugendschutz.net](http://www.jugendschutz.net)

Landesstelle Kinder- und Jugendschutz Sachsen-Anhalt  
[www.jugendschutz.jugend-lsa.de](http://www.jugendschutz.jugend-lsa.de)

Medienanstalt Sachsen-Anhalt  
[www.msa-online.de](http://www.msa-online.de)

## FAMILIE MIT ERWACHSENEN KINDERN

### Teilhabe und Betreuung

#### ■ JUGENDHILFE

Spätestens nach dem Abschluss der Schule stellt sich für junge Menschen die Frage, welchen Weg sie zukünftig einschlagen wollen. Egal ob Ausbildung, Studium oder Auslandsaufenthalt, wegweisende Entscheidungen treffen sich leichter mit einem starken Partner an der Seite. Die Unterstützung und Begleitung in dieser wichtigen Lebensphase ist Aufgabe von Berufs- und Studienberatung und Eltern.

In der Ausbildungsphase, die bis zum Eintritt in die Berufstätigkeit reicht, gibt es für junge Menschen zudem zahlreiche Angebote der Jugendhilfe. Die Jugendhilfe kann ergänzend dazu beitragen, einen Platz in der Gesellschaft zu finden und eigene Meinungen und Werte zu festigen. Durch die Mitwirkung in politischen Gremien, durch aktive Beteiligung an gesellschaftlichen Entwicklungen und durch verantwortungsvolle Tätigkeiten, wachsen Selbstvertrauen und Gemeinschaftsgefühl. Das Land Sachsen-Anhalt bietet mit vielen unterschiedlichen Vereinen, Institutionen und Gruppen eine Möglichkeit, zur aktiven Teilhabe. Die dort erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten können zertifiziert werden und helfen so auch bei Bewerbungen und Vorstellungsgesprächen.

#### ■ WERKSTÄTTEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) dienen als überbetriebliche Einrichtungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. Die WfbM kommt in Frage, wenn eine Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt wegen Art oder Schwere einer Behinderung nicht möglich ist. Sie bietet eine Alternative zur angemessenen beruflichen Bildung oder einen Arbeitsplatz zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit. Die Arbeit in der WfbM soll die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit erhalten, entwickeln, erhöhen oder wiedergewinnen und dabei die Persönlichkeit weiterentwickeln. Sie fördert den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Aufgaben der Werkstätten sind gesetzlich definiert und haben zum Ziel, Menschen mit Behinderungen ins Arbeitsleben einzugliedern.

Ein Werkstättenverzeichnis finden Sie auf den Seiten der Arbeitsagentur.

Agentur für Arbeit  
[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)



Zeichnung: Florian, 6 Jahre



Engagementplattform des Landes  
[www.engagiert-in-sachsen-anhalt.de](http://www.engagiert-in-sachsen-anhalt.de)

## Gesundheit und Vorsorge

### ■ PFLEGEVERSICHERUNG

Mit der Einführung der Pflegeversicherung 1995 (Sozialgesetzbuch XI) wurde eine Pflichtversicherung für den Fall der Pflegebedürftigkeit geschaffen. Neben Erwerbstätigen sind auch Kinder, Auszubildende, Studentinnen und Studenten, Rentnerinnen und Rentner, Sozialleistungsbeziehende und nichterwerbstätige Ehepartner in den Schutz der Pflegeversicherung einbezogen.

Welche Pflegekasse zuständig ist, richtet sich danach, ob die Versicherte/der Versicherte Mitglied einer gesetzlichen oder einer privaten Krankenversicherung ist.

Wer Pflichtmitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, wird Mitglied in der sozialen Pflegeversicherung bei der Krankenkasse. Ein gesonderter Aufnahmeantrag ist nicht nötig.

Freiwillige Krankenkassenmitglieder können sich mit dem Nachweis einer privaten Pflegeversicherung von der sozialen Pflegeversicherung befreien lassen. Wer privat krankenversichert ist, muss eine private Pflegeversicherung abschließen.

### ■ FESTSTELLUNG DER PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT

Als pflegebedürftig gilt eine Person, wenn sie wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung in ihrem Lebensalltag auf dauerhafte Hilfen angewiesen ist. In der Pflegeversicherung werden drei Pflegestufen unterschieden:

- Pflegestufe I: erheblich pflegebedürftig,
- Pflegestufe II: schwer pflegebedürftig,
- Pflegestufe III: schwerstpflegebedürftig.

Maßstab für die Zuordnung zur jeweiligen Stufe ist der vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung festgestellte Hilfebedarf, wenn er voraussichtlich für mindestens sechs Monate besteht.

Pflegebedürftige, denen die Pflegestufe III zugewiesen wurde, können im Einzelfall einen Anspruch auf eine Härtefallregelung haben. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Grundpflege auch nachts nur von mehreren Pflegekräften gemeinsam und zeitgleich erbracht werden kann. In diesem Fall ist ein professioneller Pflegedienst notwendig, denn es handelt sich nicht um eine weitere Pflegestufe, sondern um eine Sonderform der Pflegesachleistung.

Durch das im Januar 2013 in Kraft getretene Pflegeeneuausrichtungsgesetz erhalten nun auch Menschen mit Demenz Leistungen aus der Pflegeversicherung. Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, die noch nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung in die Pflegestufe I erfüllen, haben einen Anspruch auf Betreuungsleistungen und Pflegesachleistungen. Man spricht hier von der so genannten „Pflegestufe 0“.

Pflegebedürftige, die in ambulant betreuten Wohngemeinschaften wohnen, erhalten einen monatlichen Zuschlag. Davon kann eine Pflegekraft finanziert werden, die organisatorische, verwaltende oder pflegerische Aufgaben übernimmt. Die Bundesregierung stellt für die Unterstützung von Wohngemein-

schaften bis maximal Ende 2015 insgesamt 30 Millionen Euro zur Verfügung. Das Pflegeeneuausrichtungsgesetz verbessert auch die Situation von Berufstätigen, die ihre Angehörigen pflegen. Es wird ermöglicht, eine Auszeit zu nehmen, um sich um pflegebedürftige Verwandte zu kümmern. In dieser Zeit wird das Pflegegeld, egal ob Kurzzeit- oder Verhinderungspflege, zur Hälfte weiter gezahlt.

Pflegebedürftige und ihre Angehörigen können neben Grundpflege und hauswirtschaftlicher Hilfe auch Zeiten zum Vorlesen oder Spazierengehen nutzen. Gemeinsam mit Pflegediensten kann selbst entschieden werden, welche Leistungen in diesem Zeitkontingent möglich wären. Es besteht außerdem ein gesetzlicher Anspruch auf individuelle Pflegeberatung. Dafür stehen Pflegeberaterinnen und Pflegeberater der Pflegekassen zur Verfügung. Die Pflegekassen und die Kommunen in Sachsen-Anhalt bieten eine kostenlose und unabhängige Beratung über die leistungsrechtlichen Ansprüche, die pflegerischen und sozialen Versorgungs- und Betreuungsangebote an.



Vernetzte Pflegeberatung in Sachsen-Anhalt

[www.pflegeberatung-sachsen-anhalt.de](http://www.pflegeberatung-sachsen-anhalt.de)

Bundesministerium für Gesundheit  
[www.bmg.bund.de](http://www.bmg.bund.de)

#### ■ BEITRAGSHÖHE DER PFLIEGEVERSICHERUNG

Die Beiträge zur Pflegeversicherung werden von den Versicherten und Arbeitgebern je zur Hälfte aufgebracht.

Seit 1. Januar 2013 beträgt der Beitragsatz 2,05 Prozent des monatlichen Bruttogehaltes. Mitglieder, die das 23. Lebensjahr vollendet haben und kinderlos sind, zahlen einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 Prozent zusätzlich. Dies gilt nicht für Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren wurden, für Zivildienstleistende sowie für Bezieher von Arbeitslosengeld II. Die Beitragsbemessungsgrenze entspricht der in der Krankenversicherung.

Solange das Einkommen des Ehepartners und der Kinder unter der so genannten Geringfügigkeitsgrenze von monatlich 386,80 Euro liegt oder lediglich eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt wird, sind diese beitragsfrei mitversichert. Für Sozialgeldempfänger übernimmt das Sozialamt den Beitrag zur Pflegeversicherung. Wenn Sie arbeitslos sind und Arbeitslosengeld (II), Eingliederungsgeld, Unterhaltsgeld erhalten, zahlt die Bundesagentur für Arbeit den Beitrag.

## Arbeit und Finanzen

### ■ FERIENJOBS

Während der Ferien suchen sich viele Schülerinnen und Schüler einen Job. Allerdings gibt es bei einem Ferienjob einiges zu beachten. Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Dieses sagt aus, dass ab einem Alter von 15 Jahren in den Ferien gearbeitet werden darf, dass dies insgesamt vier Wochen im Jahr und höchstens acht Stunden pro Tag möglich ist und dass Schülerinnen und Schüler nicht mit gefährlichen Arbeiten betraut werden dürfen. Nähere Auskünfte zu Ferienjobs und der Beschäftigung von

Kindern und Jugendlichen erhalten Sie im Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt.



Landesamt für Verbraucherschutz  
[www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de](http://www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de) > Arbeitsschutz  
 > Arbeits- und Gesundheitsschutz  
 > Kinder-/Jugendarbeitsschutz

### ■ STEUERLICHE BERÜCKSICHTIGUNG VON BERUFSBILDUNGSKOSTEN

Steuerpflichtige, denen Kosten für die Berufsausbildung ihres volljährigen Kindes entstehen, können bis zu 924 Euro Berufsbildungskosten geltend machen. Dies gilt jedoch nur, wenn das Kind auswärtig, also z.B. in einem Internat untergebracht ist. Außerdem müssen die Eltern das Kindergeld oder die steuerlichen Freibeträge erhalten. Bis zum Veranlagungszeitraum 2011 werden Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln im Rahmen der Ausbildungsförderung (BAföG) auf den Freibetrag angerechnet. Eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes über 1.848 Euro mindern den Freibetrag. Ab dem Veranlagungszeitraum 2012 wird der Freibetrag ohne Anrechnung bzw. Minderung gewährt.

### ■ BAFÖG

Damit junge Frauen und Männer unabhängig von finanziellen Verhältnissen, eine ihren Eignungen und Fertigkeiten entsprechende Ausbildung erhalten können, bietet die Bundesregierung zusammen mit den Ländern eine finanzielle Unterstützung an. Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) stellt

die Leistungen elterneinkommensabhängig zur Verfügung. Förderung können erhalten Schüler und Studierende von

- weiterführenden allgemein bildenden Schulen und Berufsfachschulen einschließlich der Klassen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10,
- Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen,
- Fach- und Fachoberschulklassen,
- Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
- höhere Fachschulen und Akademien,
- Hochschulen.

Die Frage, ob und in welcher Höhe eine Förderung nach dem BAföG in Frage kommt, kann am besten das zuständige Amt für Ausbildungsförderung beantworten. Bei Studierenden ist es in der Regel das Amt für Ausbildungsförderung im Studentenwerk der Hochschule, für den Schulbereich sind es die Ämter für Ausbildungsförderung der Kommunen und Kreise. Neben dieser Förderung gibt es die Möglichkeit, sich bei zahlreichen Stiftungen und Begabtenförderungswerken um ein Stipendium bemühen. Stipendien orientieren sich an der Höhe des BAföG-Anspruchs, müssen jedoch nicht zurück gezahlt werden. Bei einer Förderung durch die Begabtenförderungswerke ist die Finanzierung durch BAföG-Leistungen ausgeschlossen.

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
[www.das-neue-bafoeg.de](http://www.das-neue-bafoeg.de)



## ■ FREIWILLIGES SOZIALES/ÖKOLOGISCHES JAHR

Für diejenigen, die Verantwortung übernehmen wollen und die noch keine Klarheit über ihren zukünftigen Berufsweg haben, bieten sich ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) oder ein Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) an. Ein FSJ oder ein FÖJ können junge Menschen nach Ende der Schulpflicht bis vor Vollendung des 27. Lebensjahres in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Kinder- und Jugendhilfe, Denkmalpflege, Kultur, Sport, Politik und des Natur- und Umweltschutz absolvieren. In der Regel dauern FSJ und FÖJ zwölf Monate, mindestens jedoch sechs und höchstens 18 Monate. In Ausnahmefällen kann der Dienst bis zu 24 Monaten geleistet werden. Das FSJ/FÖJ wird ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit geleistet. Die Freiwilligen erhalten ein Taschengeld und in bestimmten Fällen einen Verpflegungs- und Unterkunftskostenzuschuss. Die Teilnehmenden sind – trotz des geringen Einkommens – in der gesetzlichen Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versichert. Während des Freiwilligendienstes besteht in der Regel weiterhin Anspruch auf Kindergeld und steuerrechtliche Behandlung wie bei Auszubildenden. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist, dass der Dienst bei einem zugelassenen Träger geleistet wird. Dies gilt auch, wenn der Dienst später als praktische Zeit z. B. für eine sozialpädagogische Ausbildung anerkannt werden soll.

Bildung hat in den Freiwilligendiensten einen hohen Stellenwert. Geboten werden deshalb neben einem interessanten Dienst in den 12 Monaten auch 25 Seminartage an denen zusammen

mit anderen Freiwilligen verschiedene Themen bearbeitet werden.

Ministerium für Arbeit und Soziales  
[www.ms.sachsen-anhalt.de](http://www.ms.sachsen-anhalt.de) > *Kinder und Jugendliche* > *Jugendfreiwilligendienste*



Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt  
[www.mlu.sachsen-anhalt.de](http://www.mlu.sachsen-anhalt.de)

Engagementplattform des Landes  
[www.engagiert-in-sachsen-anhalt.de](http://www.engagiert-in-sachsen-anhalt.de)

## ■ BUNDESFREIWILLIGENDIENST

Der Bundesfreiwilligendienst steht allen Menschen offen. Er ist ein Angebot an Frauen und Männer aller Generationen, sich außerhalb von Beruf und Schule für das Allgemeinwohl zu engagieren. Der Bundesfreiwilligendienst soll helfen, die Folgen der Aussetzung des Zivildienstes im Jahr 2011 teilweise zu kompensieren. Alle nach dem Zivildienstgesetz anerkannten Dienststellen und -plätze sind automatisch als Einsatzstellen und Plätze des Bundesfreiwilligendienstes anerkannt. In der Regel dauert der Bundesfreiwilligendienst zwölf Monate, mindestens jedoch sechs und höchstens 18 Monate. In Ausnahmefällen kann er bis zu 24 Monate geleistet werden. Beim Bundesfreiwilligendienst handelt es sich grundsätzlich um einen ganztägigen Dienst. Für Freiwillige über 27 Jahren ist aber auch ein Teilzeitdienst von mehr als 20 Stunden wöchentlich möglich.

Auch dieser Dienst kann im Ausland abgeleistet werden. Das ist dann der sogenannte „Andere Dienst im Ausland“. Auch er dauert regelmäßig 12 Monate.

Soweit die Vollschulzeitpflicht erfüllt ist, gibt es keine Lebensaltersgrenze. Die Verantwortung für die Durchführung trägt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Zudem gibt es seit dem 01. Januar 2011 den Internationalen Jugendfreiwilligendienst des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Er steht jungen Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres offen. Auch er ist ein Lern- und Bildungsdienst, der ebenfalls soziale, ökologische und internationale Erfahrungen vermittelt.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) bietet seit dem Jahr 2007 den Dienst „Weltwärts“ für junge Menschen zwischen 18 und 27 Jahren an. Sie sollten über einen Schulabschluss verfügen oder eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und bereit sind, zwischen 6 und 24 Monate an einem sozialen Projekt in einem Entwicklungsland mitzuarbeiten.



Ministerium für Arbeit und Soziales  
[www.ms.sachsen-anhalt.de](http://www.ms.sachsen-anhalt.de) > Kinder und Jugendliche > Jugendfreiwilligendienste

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben  
[www.bundesfreiwilligendienst.de](http://www.bundesfreiwilligendienst.de)

Freiwilligendienst des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung  
<http://www.weltwaerts.de/>

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben  
Servicestelle für die Jugendfreiwilligendienste  
[www.bafza.de](http://www.bafza.de)

## ■ BERUFSAUSBILDUNG

In Deutschland gibt es über 350 anerkannte Ausbildungsberufe. Um sich über die Vielfalt richtig zu informieren, empfiehlt sich ein Besuch des Berufsinformationszentrum (BIZ) der Agentur für Arbeit. Gewerkschaften und Wirtschaftskammern helfen bei Fragen ebenfalls weiter.

Die Berufsausbildung gibt es in zwei verschiedenen Varianten. Am häufigsten kommt die Ausbildung in Betrieben und Unternehmen vor. Dies ist vorrangig in handwerklichen, landwirtschaftlichen, kaufmännischen oder industriellen Berufsbereichen der Fall. Neben der praktischen Ausbildung im Betrieb erhält der Lehrling auch eine schulische Ausbildung an einer Berufsschule. Darüber hinaus gibt es Berufe, für die Ausbildung ausschließlich in schulischer Form erfolgt. Diese Ausbildungsform trifft auch auf den Bereich der Gesundheitsberufe zu, bei denen die Ausbildung ausschließlich schulisch erfolgt und für die es keine vergleichbaren dualen Ausbildungsberufe gibt.

## ■ STUDIUM

Für viele Berufe wie Lehrer, Arzt oder Anwalt ist ein Studium die Grundvoraussetzung. In Sachsen-Anhalt bieten zwei Universitäten und sechs staatliche Fachhochschulen eine breite Palette an Studienfächern. Um die Möglichkeit zu erhalten, an einer der Hochschulen in Sachsen-Anhalt studieren zu können, ist eine der folgenden Hochschulzugangsberechtigungen nötig:

- die allgemeine Hochschulreife (Abitur),
- die fachgebundene Hochschulreife (Fachabitur), die nur für die im Schul-

abschlusszeugnis aufgeführten Studiengänge gilt,

- die Fachhochschulreife, die ein Studium an einer Fachhochschule ermöglicht,
- eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt anerkannte vergleichbare andere Vorbildung oder
- eine in einem anderen Bundesland entsprechend dem dort geltenden Hochschulrecht erworbene Hochschulzugangsberechtigung.

Auch Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung können unter bestimmten Umständen ein Studium an den Hochschulen in Sachsen-Anhalt aufnehmen. In dem Fall ist eine sogenannte Feststellungsprüfung abzulegen, die zu einer hochschul- und fachbezogenen Studienberechtigung führt. Bestimmte berufliche Qualifikationen, z. B. Meisterabschlüsse, können auch unmittelbar zum Studium berechtigen.

Für künstlerische bzw. gestalterische Studiengänge muss außerdem eine besondere künstlerische Befähigung nachgewiesen werden. Ist diese überragend, kann sogar auf die oben genannte Hochschulzugangsberechtigung verzichtet werden.

Grundsätzlich bewirbt man sich bei der Hochschule, die den gewünschten Studiengang anbietet. In den Studiengängen Medizin, Pharmazie und Zahnmedizin muss man sich bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) in Dortmund bewerben.

Die konkreten Termine für die Bewerbung um einen Studienplatz erfahren Sie in den Hochschulen bzw. bei der ZVS. Zu allen Zulassungsfragen beraten die Studienberatungsstellen der Hochschulen ausführlich.

## ■ BERUFSORIENTIERUNG

Berufsorientierung hängt eng mit Lebensplanung zusammen und ist ein wichtiger Prozess. Es geht dabei nicht nur um den Erwerb neuer Fähigkeiten, sondern auch um die Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen.

Berufsorientierung beginnt indirekt bereits im Kindergartenalter, wo u. a. besonders für die Gesellschaft wichtige Berufe wie z.B. Polizistin oder Krankenpfleger positiv dargestellt werden.

Berufsorientierung ist etwas sehr individuelles und deshalb frühzeitig und bewusst anzugehen. Beginnend mit der Erkenntnis eigener Stärken und Interessen, können schon frühzeitig erste Berufswünsche entstehen. Durch Schulpraktika kann ausgetestet werden, ob Vorstellung und Realität tatsächlich zusammenpassen oder ob sich neue Berufswünsche herauskristallisieren.

In der folgenden Grafik wird anschaulich verdeutlicht, wie sich ab Schuljahrgangsstufe 7 der allgemeine schulische Verlauf des Berufswahlprozesses gestaltet und wie durch externe Angebote dieser Prozess individuell gestaltet werden kann.



Zeichnung: Paula, 10 Jahre

Schuljahrgang	Berufsorientierung im Unterricht (schulinterne Vernetzung)	Themenfelder in der Berufswahlvorbereitung			Praxisorientierte Berufsorientierung (externe Vernetzung)		
1. Halbjahr <b>10</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Unternehmerisches Handeln erkunden und erproben</li> <li>– Rechte und Pflichten von Auszubildenden, Mitbestimmung</li> </ul>	Selbstfindungsprozess	Arbeitswelt- und Berufsorientierung	Berufswahlprozess	Bewerbungsprozess	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gespräche mit dem/der Berufsberater/-in</li> <li>– Online-Recherchen in der Schule/BIZ</li> <li>– Ferienpraktikum</li> <li>– freiwilliges Schülerbetriebspraktikum</li> </ul>	Elternarbeit
2. Halbjahr	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Anforderungen an moderne Bewerbungsverfahren</li> <li>– Kompetenzfeststellung</li> </ul>					<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gespräche mit dem/der Berufsberater/-in</li> <li>– Online-Recherchen in der Schule, im BIZ</li> <li>– Ferienpraktikum</li> </ul>	
1. Halbjahr <b>9</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Berufsperspektiven erkunden und planen</li> <li>– Ausbildungsmöglichkeiten, Ausbildungsverträge</li> <li>– Online-Recherche</li> </ul>					<ul style="list-style-type: none"> <li>– Der/die Berufsberater/-in der Agentur für Arbeit in der Schule</li> <li>– Besuch im BIZ</li> <li>– Bewerbungstraining, Assessment</li> <li>– Schülerbetriebspraktikum</li> <li>– Ferienpraktikum</li> <li>– Schulspezifische Wahlpflichtkurse</li> </ul>	
2. Halbjahr	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bewerbungen um Praktikumsplatz</li> <li>– Kompetenzfeststellung</li> </ul>					<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schülerbetriebspraktikum</li> <li>– Ferienpraktikum</li> <li>– Der/die Berufsberater/-in der Agentur für Arbeit stellt sich vor.</li> </ul>	
1. Halbjahr <b>8</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Betriebs- und Arbeitsplatzerkundung, Berufsorientierung, Berufsberatung, Berufsfindung</li> <li>– neue Berufe</li> <li>– Chancen und Möglichkeiten in der Region</li> </ul>					<ul style="list-style-type: none"> <li>– Berufsfelderprobung (Praxistage)</li> <li>– Produktives Lernen</li> <li>– Schulspezifische Wahlpflichtkurse</li> </ul>	
2. Halbjahr	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Betriebserkundungen</li> <li>– Arbeitsplätze in Unternehmen der Region</li> <li>– Berufe und Berufung</li> <li>– Kompetenzfeststellung</li> </ul>					<ul style="list-style-type: none"> <li>– Praxistage</li> </ul> <p>Projekte: z. B. BRAFO</p>	
1. Halbjahr <b>7</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Start der Berufswahlvorbereitung (Bedürfnisse, Erwartungen, Lebensplanung)</li> <li>– Kompetenzfeststellung (Interessen, Stärken, Schwächen)</li> <li>– Beruf und Arbeitswelt</li> <li>– Anforderungen an Berufe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Berufsfelderkundung und Berufsfelderprobung</li> </ul>					

## ■ BERUFSVORBEREITUNGSJAHR

Das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) vermittelt Schülerinnen und Schülern fachliche und allgemeine Lerninhalte und bereitet sie auf eine Berufsausbildung vor. Es wurde für Schülerinnen und Schüler erdacht, die nach der Beendigung oder dem Abbruch der Schule weder einen Ausbildungsplatz finden noch weiterführende Schulen besuchen, aber noch der Schulpflicht unterliegen. Das BVJ findet an Berufsschulen statt.

Die Schülerinnen und Schüler können durch das BVJ ihre Schulpflicht erfüllen und erhalten gleichzeitig die Möglichkeit, den Hauptschulabschluss erwerben. Im BVJ wird berufliches Grundwissen in einer oder mehreren Berufsgruppen vermittelt: Es dient somit auch der beruflichen Orientierung, neben der Erweiterung der Allgemeinbildung und dem Erwerb von grundlegenden Schlüsselqualifikationen, die zu einer (verbesserten) Ausbildungsreife führen sollen.

Ins BVJ wird insbesondere aufgenommen, wer eine berufliche Vorbereitung benötigt, wer eine Förderschule für Lernbehinderte oder eine Förderschule mit Ausgleichsklassen abgeschlossen bzw. mindestens neuen Jahre besucht hat. Außerdem aufgenommen werden Schülerinnen und Schüler, die nach neunjährigem Besuch der Sekundarschule oder Gesamtschule das Ziel der Klasse 8 nicht erreicht haben.



Kultusministerium  
[www.bildung.sachsen-anhalt.de](http://www.bildung.sachsen-anhalt.de) >  
 Schulsystem > Berufsvorbereitungsjahr

## ■ EINSTIEGSQUALIFIZIERUNG

Eine Einstiegsqualifizierung (EQ) soll Jugendliche und junge Erwachsene, die ihre Schulpflicht erfüllt aber keine Ausbildungsstelle erhalten haben, in einem Betrieb auf eine Berufsausbildung vorbereiten. Ziel ist die Übernahme in eine Berufsausbildung.

Die Dauer einer EQ, die ein betriebliches Praktikum darstellt, liegt zwischen sechs und zwölf Monaten. In der Regel beginnt das Praktikum ab dem 1. Oktober. Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhalten dabei die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten unter Beweis zu stellen und so ihre Chancen auf einen Ausbildungsplatz zu erhöhen. Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer schließt mit einem Betrieb einen Vertrag über die EQ ab und erhält durch diesen eine Praktikumsvergütung.

Am Ende der EQ erhalten die Teilnehmenden von dem jeweiligen Betrieb ein Zeugnis und von der Kammer – auf Antrag – ein Zertifikat über die erworbenen Qualifikationen. Beide Bescheinigungen sind für den weiteren Berufsverlauf von besonderer Bedeutung. Weiterhin erhalten die Teilnehmenden die Möglichkeit, bei Übernahme in einen Betrieb die Ausbildungszeit zu verkürzen, vorausgesetzt es besteht das Einverständnis des Ausbildungsbetriebes und der Kammer.

Darüber hinaus wird in Sachsen-Anhalt die Einstiegsqualifizierung Plus angeboten. Hierbei haben Jugendliche die Möglichkeit, innerhalb des EQ-Jahres für jeweils einen Tag in der Woche die Berufsschule zu besuchen und so nach einem festen Stundenplan Inhalte der allgemeinbildenden Schule zu festigen.

## ■ „STABIL – SELBSTFINDUNG – TRAINING – ANLEITUNG – INITIATIVE – LERNEN“

Das Programm STABIL richtet sich an förderungsbedürftige Jugendliche unter 25 Jahren, die ihre Schulpflicht erfüllt haben, keinen Berufsabschluss besitzen und arbeitslos sind. Ziel ist, es, die Jugendlichen in geeignete weiterführende Maßnahmen, in Ausbildung oder Beschäftigung zu bringen.

In den STABIL-Projekten stellen die Jugendlichen unter fachlicher Anleitung Produkte her, die anschließend am Markt verkauft werden. Jedes STABIL-Projekt bietet dabei mindestens drei unterschiedliche Werkstattbereiche, so dass die Jugendlichen die Möglichkeit haben, sich in verschiedenen Berufsfeldern auszuprobieren. Werkstattbereiche sind z. B. Holz, Farbe, Metall oder Hauswirtschaft.

Kern von STABIL ist das Lernen im Produktionsprozess. Die Jugendlichen erwerben neben den praktischen Erfahrungen theoretische Kenntnisse. Sie werden in den Prozess der Produktion, von der Auftragsannahme über Planung und Ausführung bis hin zum Verkauf einbezogen. Aus dem erfolgreichen Verkauf erfahren sie eine Wertschätzung der geleisteten Arbeit. Die Jugendlichen können außerdem – je nach Eignung – Praktika bei privaten Arbeitgebern absolvieren.

Eine Besonderheit von STABIL ist, dass die Jugendlichen freiwillig daran teilnehmen. Sie sollen solange im Projekt bleiben, wie es für ihre individuelle Entwicklung erforderlich ist, in der Regel mindestens drei bis maximal 12 Monate.



Ministerium für Arbeit und Soziales  
[www.ms.sachsen-anhalt.de](http://www.ms.sachsen-anhalt.de)

## ■ BERUFLICHE EINGLIEDERUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Für Menschen mit Behinderung und mit gesundheitlichen oder psychischen Einschränkungen sowie mit psychischen Verhaltensauffälligkeiten wird das Landesprogramm PHÖNIX angeboten. Interessenten, die Bezieher von ALG II sind, können im Rahmen dieses Programms in den ersten Arbeitsmarkt eingegliedert werden.

Die PHÖNIX-Projekte werden in Abstimmung mit den Jobcentern der Bundesagentur für Arbeit und den Grundversicherungsträgern durchgeführt. Das betrifft sowohl die inhaltliche Gestaltung als auch die Teilnehmergebung. Die Projekte bereiten die Teilnehmenden auf die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit vor.

Die Projekte dauern 12 Monate und können je nach individueller Konstitution verlängert werden. Sie beinhalten eine soziale und fachliche Qualifizierung, Begleitung am Arbeitsplatz sowie eine sozialpädagogische und ergotherapeutische Unterstützung. Damit die Integration der Phönix-Teilnehmenden gelingt, können zusätzlich Einstellungshilfen genutzt werden.

Ministerium für Arbeit und Soziales  
[www.ms.sachsen-anhalt.de](http://www.ms.sachsen-anhalt.de)



Neben dem Landesprogramm PHÖNIX gibt es zur Verbesserung der Eingliederungsmöglichkeiten schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowohl für Empfänger von Leistungen nach dem SGB III (Arbeitslosengeld) als auch nach dem SGB II (Hartz IV) Arbeitsmarktprogramme des Landes. Sie sollen die Chancen von Menschen mit Behinderungen, die große Schwierigkeiten haben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, erleichtern. Ziel ist es, mehr Arbeitsplätze außerhalb

von Werkstätten für Menschen mit Behinderung zu schaffen. Nähere Informationen dazu erhalten betroffene schwerbehinderte Menschen bei den örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit bzw. Jobcentern sowie beim Integrationsamt des Landes Sachsen-Anhalt in Halle.

Auch die Bundesregierung hat gemäß der Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention eine Richtlinie „Initiative Inklusion“ herausgegeben, die spezielle Fördermöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen aus Mitteln des Bundes regelt. Die Initiative Inklusion umfasst für schwerbehinderte Menschen folgende Ziele:

- umfassende Information und Beratung schwerbehinderter Schülerinnen und Schüler über ihre beruflichen Möglichkeiten sowie deren Unterstützung beim Übergang von der Schule in das Arbeitsleben;
- Unterstützung des erfolgreichen Einstiegs schwerbehinderter junger Menschen in eine betriebliche Ausbildung durch Schaffung neuer Ausbildungsplätze;
- Unterstützung schwerbehinderter Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, bei der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Der Bund stellt dafür zwischen 2011 und 2018 insgesamt 100 Millionen Euro aus dem Ausgleichsfonds zur Verfügung, die in den einzelnen Ländern aus Mitteln der Ausgleichsabgabe aufgestockt bzw. ergänzt werden.

Zuständig für die Umsetzung dieser Richtlinie sind die Integrationsämter der einzelnen Bundesländer; in Sachsen-Anhalt das Integrationsamt mit Sitz in Halle.



Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
[www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de)

## Recht und Beratung

### ■ BERATUNGSNETZWERK GEGEN RECHTSEXTREMISMUS

In vier Regionen des Landes Sachsen-Anhalt (Salzwedel, Magdeburg, Halle und Dessau) arbeiten Regionale Beratungsteams und Beratungsstellen für Opfer rechter Gewalt. Dieses Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus bietet fachkompetente Beratung und Unterstützung bei rechtsextremen Ereignissen und Übergriffen an. Im Ministerium für Arbeit und Soziales ist die Landeskoordinierungsstelle angesiedelt, die die Beratungsteams fachlich betreut und ebenfalls Ansprechpartner für Betroffene ist.

Rechtsextreme Vorfälle können beispielsweise sein:

- Neonazi-Demonstrationen im öffentlichen Raum,
- rechtsextreme Rockkonzerte,
- Schmierereien in Schulen oder Kindergärten,
- Verteilung von Materialien mit rechtsextremen Inhalten in Schulen,
- rechtsextreme Übergriffe insbesondere auf Migrantinnen und Migranten,
- das offensive Auftreten von Rechtsextremen in Sportvereinen oder Jugendclubs,
- das Abgleiten von Jugendlichen in die rechtsextreme Szene.

Die Regionalen Beratungsteams kommen auf Anfrage auch vor Ort. Gemeinsam wird beraten, welche Möglichkeiten bestehen, um angemessen auf die rechtsextremen Vorfälle zu reagieren und wie man sie wirksam zurückzudrängen kann. Das Beratungsangebot richtet sich an enga-

gierte Einzelpersonen, öffentliche Verwaltungen und Politik, Vereine und Verbände, Initiativen und Bündnisse gegen Rechtsextremismus, Wirtschaft sowie Jugend- und Bildungseinrichtungen. Dabei knüpfen die Beratungsangebote an den Alltagserfahrungen und Handlungsmöglichkeiten vor Ort an und ermöglichen es so, gezielte und nachhaltige Veränderungen zu bewirken.

Die Beratungsstellen für Opfer rechter Gewalt unterstützen die Betroffenen nach einem rassistischen, rechten oder antisemitischen Übergriff. Den Betroffenen wird geholfen, die Folgen eines Angriffs zu überwinden und gemeinsam neue Perspektiven zu entwickeln. Bei Bedarf begleiten die Opferberatungsstellen zu Behörden, Ärztinnen und Ärzten sowie zu Gerichtsverfahren. Die Beratung erfolgt kostenlos und auf Wunsch anonym.



Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus  
[www.integriert-in-sachsen-anhalt.de](http://www.integriert-in-sachsen-anhalt.de)  
 > Themenfelder > Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus

#### ■ JUGENDBERATUNGSSTELLEN DER POLIZEI

In allen Polizeirevieren befinden sich Jugendberatungsstellen. Dieses Konzept verbindet Polizei- und Sozialarbeit, um Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, direkte Hilfe anzubieten.

Nachdem die Jugendlichen von der Polizei aufgegriffen oder vorgeladen wurden, werden sie an die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter übergeben. Die Fachleute versuchen im Gespräch mit den Jugendlichen, Auswege aus ihrer

Situation zu finden und die Probleme zu erkennen, die mit der Straftat im Zusammenhang stehen. Darüber hinaus stehen die Jugendberatungsstellen bei Bedarf auch anderen Jugendlichen in schwierigen Lebenslagen sowie Eltern oder Lehrern und allen Institutionen zum Erfahrungsaustausch offen. Die Jugendberatungsstellen vermitteln bei Bedarf und mit Einverständnis des Jugendlichen an andere soziale Einrichtungen, die eine langfristige Betreuung gewährleisten können. Ziel ist es, dass die Betroffenen Einsicht in ihre Tat entwickeln und weiteres Fehlverhalten verhindern.

#### ■ BERATUNGSANGEBOTE FÜR SUCHTKRANKE, SUCHTGEFÄHRDETE UND DEREN ANGEHÖRIGE

Bei Verdacht auf Suchtmittelmissbrauch oder Abhängigkeit können spezielle Beratungs- und Behandlungseinrichtungen kontaktiert werden. Die Angebote der Suchtberatungsstellen richten sich an Menschen, deren Probleme mit einer Suchtgefährdung bzw. Suchterkrankung verbunden sind:

- Alkohol- und Medikamentenabhängige,
- von illegalen Drogen Abhängige bzw. von Abhängigkeit Gefährdete,
- Menschen, die unter süchtigem Verhalten leiden wie Essstörungen und krankhaftem Zwang zum Glücksspiel,
- Menschen mit Lebensproblemen, die als Folge oder Begleiterscheinung einer Suchterkrankung auftreten, z. B. Störungen der Partnerbeziehung oder des Familienlebens,
- Eltern von suchtkranken bzw. suchtgefährdeten Kindern,
- Kinder suchtkranker Eltern,
- Freunde, Kollegen von Suchtkranken und Suchtgefährdeten.

Drogen- und Suchtberatungsstellen helfen betroffenen Personen vorbeugend sowie während der akuten Krankheits- und nachfolgenden Betreuungs- und Wiedereingliederungsphase. Sie leisten Motivationsarbeit, Betreuung, Nachsorge, begleitende Hilfe, Beratung und Unterstützung bei medizinischen psychosozialen und rechtlichen Problemen, Prävention und Öffentlichkeitsarbeit.

Im Land Sachsen-Anhalt existieren in allen Landkreisen und kreisfreien Städten Beratungsangebote. Beratungs- und Behandlungsangebote erfragen Sie bei der Landesstelle für Suchtfragen den Gesundheitsämtern, Ihrer Krankenkasse bzw. dem Rentenversicherungsträger.

@ Landesstelle für Suchtfragen im Land Sachsen-Anhalt  
[www.ls-suchtfragen-lsa.de](http://www.ls-suchtfragen-lsa.de)

Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung Köln:  
[www.bzga.de](http://www.bzga.de)

## ■ TRENNUNG UND SCHEIDUNG

Wenn eine Trennung von der (Ehe-)Partnerin oder dem (Ehe-)Partner unvermeidlich ist oder bereits vollzogen wurde, ist eine Beratung sinnvoll. Beratungen sind möglich zu psychologischen, pädagogischen, rechtlichen sowie familien- und steuerrechtlichen Fragen. Folgende Probleme müssen im Zusammenhang mit einer Trennung unter anderem gelöst werden:

- Unterhaltsansprüche der/des nicht erwerbstätigen (Ehe-)Partnerin/(Ehe-)Partners und der von ihm betreuten Kinder, sowohl während der Trennungszeit als auch für die Zeit nach der Scheidung,
- vorläufige und endgültige Sorge- und Umgangsrechtsregelungen für die gemeinsamen Kinder,
- vorläufige Nutzung und endgültige Zuteilung der gemeinsamen (Ehe-)Wohnung und Aufteilung des Hausrats,
- Verteilung des gemeinsamen Vermögens,
- Auswirkungen auf den Versorgungsausgleich (das ist die Aufteilung der während der Ehezeit, einschließlich der Getrenntlebenszeit, angesammelten Rentenanwartschaften auf beide Partner) und den Zugewinnausgleich,
- Auswirkungen der bei Trennung/Scheidung entfallenden bzw. entstehenden Ansprüche auf direkte und indirekte (steuerliche) familienbezogene Leistungen, insbesondere bei einer eventuellen Einstufung der/des unterhaltspflichtigen Partnerin/Partners in eine andere Steuerklasse.



Zeichnung: Cecilia, 7 Jahre

## FAMILIE MIT ÄLTEREN MENSCHEN

### Teilhabe und Betreuung

#### ■ AKTIVES ALTERN

Mit dem Eintritt ins Rentenalter beginnt eine neue Lebensphase, mit neuen Aufgaben und ganz eigenem Rhythmus. Plötzlich stehen andere Aspekte im Vordergrund: Es ist wieder mehr Zeit für Familie, Kultur, Reisen und Hobbys. Für aktive Seniorinnen und Senioren, die nach dem Berufsleben ehrenamtlich aktiv tätig sein wollen, bieten sich in Sachsen-Anhalt zahlreiche Aufgaben an. Mit dem Wissen und den Erfahrungen können sie Jung und Alt helfen. Als Lesepatinnen und Lesepaten machen Seniorinnen und Senioren z. B. Kindern in KiTas und Grundschulen eine Freude. Jugendliche unterstützen sie durch Ihre Berufs- und Lebenserfahrung als Ausbildungspatin und Ausbildungspate. Sie können außerdem tätig sein als Familienpatin bzw. Familienpate, als Integrationshelferin und -helfer oder als Engagementlotse. Viele aktive ältere Menschen engagieren sich auch politisch in Parteien oder in einer der zahlreichen Seniorenvertretungen in Sachsen-Anhalt.

Überregionale und sogar weltweite Engagementmöglichkeiten bietet der Bundesfreiwilligendienst. In vielen sozialen Einsatzfeldern wird gerade auch das Wissen und Können der älteren Menschen gebraucht, die zu lebenslangem Lernen bereit sind. Sie können selbst bestimmen, ob sie sechs Monate oder sogar zwei Jahre ehrenamtlich helfen wollen. Mehr Informationen dazu finden sie im Kapitel 4.

Einen ersten Überblick über Einsatzmöglichkeiten in allen Lebensbereichen bietet die Engagementplattform des Landes Sachsen-Anhalt an. Als Ansprechpartner stehen die Freiwilligenagenturen im Land oder die Landessenorenvertretung Sachsen-Anhalt zur Verfügung. Nicht immer sind die notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine bestimmte Aufgabe schon vorhanden. Die Freiwilligenagenturen und viele Erwachsenenbildungseinrichtungen wie die Volkshochschulen bieten Maßnahmen zur Vorbereitung auf ehrenamtliche Tätigkeiten an. Anerkennung für die freiwillige Leistung ist gewiss.

Engagementplattform des Landes  
[www.engagiert-in-sachsen-anhalt.de](http://www.engagiert-in-sachsen-anhalt.de)



Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen in Sachsen-Anhalt  
[www.lagfa-lsa.de](http://www.lagfa-lsa.de)



## ■ STUDIEREN IM ALTER

Das Studium im Alter bietet die Möglichkeit, auf spezifische Weise am Hochschulleben teilzunehmen, Vorlesungen und Seminare zu besuchen und gemeinsam mit jungen Studierenden zu lernen. Die beiden Universitäten und vier Fachhochschulen des Landes haben spezielle Angebote für Seniorinnen und Senioren konzipiert. Je nach Interessenlage können reguläre Studienseminare besucht oder ausgewählte Vorlesungen für die ältere Zielgruppe in Anspruch genommen werden. Eine Zugangsklassifikation (z. B. Abitur) wird nicht vorausgesetzt. Genauere Informationen befinden sich auf den Webseiten der Hochschulen.



Universität Halle  
[www.seniorenkolleg.uni-halle.de](http://www.seniorenkolleg.uni-halle.de)

Universität Magdeburg  
[www.senioren-studium.de/uni-magdeburg](http://www.senioren-studium.de/uni-magdeburg)

Hochschule Anhalt  
[www.hs-anhalt.de](http://www.hs-anhalt.de)

Hochschule Harz  
[www.generationenhochschule.de](http://www.generationenhochschule.de)

Hochschule Magdeburg-Stendal  
[www.hs-magdeburg.de/weiterbildung/seniorcampus](http://www.hs-magdeburg.de/weiterbildung/seniorcampus)

Hochschule Merseburg  
[www.hs-merseburg.de](http://www.hs-merseburg.de)

## ■ MEHRGENERATIONENHÄUSER

Mehrgenerationenhäuser sind zentrale Begegnungsorte für Jung und Alt.

Angelehnt an das traditionelle Modell der Großfamilie, wird in den Mehrgenerationenhäusern das Miteinander der Generationen aktiv gelebt. Der generationen-übergreifende Ansatz gibt den Häusern ihren Namen und ist Alleinstellungsmerkmal jedes einzelnen Hauses: Jüngere helfen Alten und umgekehrt. Das Zusammenspiel der Generationen bewahrt Alltagskompetenz sowie Erfahrungswissen, fördert die Integration und stärkt den Zusammenhalt der Menschen in der Nachbarschaft.

Mit ihren Offenen Treffs sowie zahlreichen Angeboten für Betreuung, Beratung, Versorgung und Pflege bieten sie freiwilligem Engagement Raum für vielfältige Betätigungen. Diese reichen von Kinderbetreuung, über Dienstleistungen rund um Haushalt und Garten bis zu Altenservices. Auch Menschen ohne Arbeit erhalten hier Chancen, sich zu qualifizieren und eine Existenz aufzubauen.

Internetangebot des Bundesfamilienministeriums zu Mehrgenerationenhäusern  
[www.mehrgenerationenhäuser.de](http://www.mehrgenerationenhäuser.de)



## ■ WOHNEN IM ALTER

Die Seniorenpolitik des Landes fördert unter Anderem verschiedene Formen des Wohnens im Alter. Dabei gilt der Grundsatz, dass selbstbestimmtes und selbstständiges Wohnen Vorrang vor anderen Wohnformen haben und dass die Menschen ihre bevorzugte Wohnart wählen können. Das Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Sachsen-Anhalt erweitert den Blickwinkel und damit den gesetzlichen Anwendungsbereich

auf neue und alternative Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen. Es berücksichtigt den Wunsch der älteren pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen, so lange und so selbstbestimmt wie möglich in der eigenen vertrauten Umgebung wohnen zu können. Außerdem sorgt es dafür, dass auch der notwendige Schutz sichergestellt und neue Wohnformen qualitätsgerecht entwickelt und gestaltet werden. Folgende Wohnformen werden vom Gesetz unterschieden:

### ■ BETREUTES WOHNEN

Die Bewohnerinnen und Bewohner können Pflege- und Betreuungsleistungen frei wählen. Sie sind vertraglich lediglich dazu verpflichtet, allgemeine Unterstützungsleistungen wie Notrufdienste oder die Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen oder Beratungsleistungen von bestimmten Anbietern anzunehmen.

### ■ AMBULANT BETREUTE WOHNGEMEINSCHAFTEN – SELBSTORGANISIERT UND NICHT SELBSTORGANISIERT

Die Art unterscheidet sich von einer stationären Pflegeeinrichtung wie dem „Heim“. Pflege- oder betreuungsbedürftigen Menschen leben in einem gemeinsamen Haushalt und nehmen externe (ambulante) Pflege- und Betreuungsleistungen in Anspruch. Man unterscheidet bei den ambulant betreuten Pflege-Wohngemeinschaften zwischen „selbst organisierten“ und „nicht selbstorganisierten“ Wohngemeinschaften.

### ■ UMFASSEND VERSORGT SEIN: STATIONÄRE (PFLEGE-) EINRICHTUNGEN

Wenn auch das Wohnen im eigenen Haushalt oder in der von professionellen Pflegediensten gemeinschaftlich betreuten Pflege-Wohngemeinschaft nicht mehr möglich ist, kommt für viele Menschen häufig die Versorgung in einer guten Senioren- oder Pflegeeinrichtung in Betracht. Stationäre Pflegeeinrichtungen bieten in der Regel eine „Rund-um-die-Uhr“-Versorgung an.

### ■ PFLEGEZEIT FÜR BESCHÄFTIGTE

Das Pflegezeitgesetz soll die Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege verbessern. Beschäftigte haben die Möglichkeit, pflegebedürftige Angehörige, auch kurzfristig, zu betreuen. Beim unvorhersehbaren Eintritt einer akuten Pflegesituation haben Beschäftigte das Recht, der Arbeit bis zu zehn Arbeitstage fernzubleiben, um die sofortige Pflege eines nahen Angehörigen zu organisieren und eine pflegerische Versorgung sicherzustellen. Ist eine längere Pflege in häuslicher Umgebung erforderlich, können sich Arbeitnehmer bis zu einer Dauer von sechs Monaten vollständig oder teilweise von der Arbeit freistellen lassen. Die Inanspruchnahme der Pflegezeit muss dem Arbeitgeber spätestens 10 Arbeitstage vor Beginn schriftlich angekündigt werden. Bei teilweiser Freistellung ist auch die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit anzugeben. Von der Ankündigung bis zum Ende der jeweiligen Pflegezeit besteht durch den Arbeitgeber Kündigungsschutz. Die Regelungen des Pflegezeitgesetzes gelten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

und Auszubildende. Der Anspruch besteht nicht gegenüber Arbeitgebern mit 15 oder weniger Beschäftigten.



Bundesministerium für Gesundheit  
[www.bmg.bund.de](http://www.bmg.bund.de)

### ■ FAMILIENPFLEGEZEIT

Mit der Familienpflegezeit gibt es seit dem 1. Januar 2012 für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Möglichkeit, einen pflegebedürftigen Angehörigen neben dem Beruf zu betreuen. In Absprache mit dem Arbeitgeber kann die Arbeitszeit über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren auf bis zu 15 Stunden pro Woche reduziert werden. Damit sich in dieser Zeit keine finanzielle Notlage ergibt, sinkt das Gehalt während der reduzierten Arbeitszeit nur prozentual. Der Arbeitnehmer erhält eine Art Lohnvorschuss, der nach der Familienpflegezeit durch ein weiterhin reduziertes Gehalt bei voller Arbeitszeit ausgeglichen wird. Alternativ kann auch bereits im Vorfeld über ein Wertguthabenkonto Zeit für die Freistellung in der Pflegephase angespart werden. Das Konto wird dann durch die Lohnfortzahlung während der Familienpflegezeit ausgeglichen. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, dem Arbeitnehmer Familienpflegezeit einzuräumen.



Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben  
[www.familien-pflege-zeit.de](http://www.familien-pflege-zeit.de)

Bundesfamilienministerium  
[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

## Gesundheit und Vorsorge

### ■ VORSORGEUNTERSUCHUNGEN IM ALTER

Vorsorgeuntersuchungen dienen der frühzeitigen Erkennung und Prävention von Krankheiten. Sie sollten durchgeführt werden, bevor sich überhaupt Symptome bemerkbar machen. Einige Untersuchungen sind schon im jungen Alter empfehlenswert, andere dagegen sind speziell für Senioren ratsam. Die Kosten der genannten Vorsorgeuntersuchungen werden von den Krankenkassen übernommen.

### ■ EMPFOHLENE IMPFUNGEN FÜR ÄLTERE MENSCHEN

Bei den meisten Impfungen sind regelmäßige Auffrischungen notwendig, um einen ausreichenden Schutz zu gewährleisten. Ein Blick in den Impfpass und ein Gespräch mit Ihrem Arzt gibt Aufschluss darüber, wann die nächste Impfung ratsam ist. Die Kosten für die genannten Impfungen werden von den Krankenkassen übernommen.



Zeichnung:  
Blanka, 7 Jahre

<i>Untersuchung</i>	<i>Alter</i>	<i>Turnus</i>
Hautcheck (m/w)	Ab 35 Jahren	Alle zwei Jahre
Gesundheits-Check-up (Blutdruckmessung, Blutprobe, Urinuntersuchung) (m/w)	Ab 35 Jahren	Alle zwei Jahre
Prostata (m)	Ab 45 Jahren	Jährlich
Mammographie-Screening-Programm nach den Europäischen Leitlinien (w)	Ab 50 Jahren	Alle zwei Jahre bis zum 69. Lebensjahr
Rektum und Dickdarm (m/w)	Ab 50 Jahren	Jährlich
Darmkrebsfrüherkennung (m/w)	Ab 50 Jahren	Jährlich bis zum Alter von 54 Jahren
Darmspiegelung (m/w)	Ab 55 Jahren	Zwei Untersuchungen im Abstand von 10 Jahren oder Test auf verborgenes Blut im Stuhl alle 2 Jahre

<i>Impfung</i>	<i>Alter</i>	<i>Turnus</i>
Diphtherie		10 Jahre nach der letzten Impfung
Tetanus		10 Jahre nach der letzten Impfung (Die nächste fällige Tetanus-Diphtherie-Impfung sollte einmalig als Tetanus-Diphtherie-Pertussis-Kombinationsimpfung erfolgen bzw. unter bestimmten Voraussetzungen als Tetanus-Diphtherie-Pertussis-Polio Kombinationsimpfung)
Influenza	Ab 60 Jahren	Jährlich
Pneumokokken (Bakterien, die Lungenentzündungen auslösen können)	Ab 60 Jahren	Einmalig (Wiederholungsimpfung nur für bestimmte Risikogruppen)

# Arbeit und Finanzen

## Arbeitsmarkt

### ■ PRAKTIKUMSMASSNAHMEN

Über das Programm Praktikumsmaßnahmen sollen Arbeitslose wieder in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden. Die Praktikumsmaßnahmen richten sich unter anderem an Personen ab vollendetem 50. Lebensjahr und bieten für die Teilnehmenden Beratung und Orientierung an. Außerdem werden Praktika bei einstellungswilligen privaten Arbeitgebern angeboten. Bei Bedarf erhalten die Arbeitslosen Qualifizierungen, die auf die Verbesserung der Integrationschancen ausgerichtet sind. Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds.

### ■ AKTIV ZUR RENTE

Das Arbeits- und Beschäftigungsprogramm „Aktiv zur Rente“ wurde im Jahr 2001 ins Leben gerufen. Ziel ist es, hilfebedürftigen Erwerbslosen (ALG-II-Empfangenden) die älter als 50 Jahre sind, eine längerfristige sozialversicherungspflichtige Tätigkeit zu ermöglichen. Damit sollen die Eingliederungschancen auf dem regulären Arbeitsmarkt und die Beschäftigungsfähigkeit verbessert werden. Voraussetzung für die Teilnahme ist der Bezug von Arbeitslosengeld II. Die Zuweisung in entsprechende Maßnahmen erfolgt durch die zuständigen Jobcenter vor Ort. Das Projekt wird bis zum Jahr 2014 durch den Europäischen Sozialfonds gefördert.



Ministerium für Arbeit und Soziales  
[www.ms.sachsen-anhalt.de](http://www.ms.sachsen-anhalt.de) > Arbeit  
 und Ausbildung > Förderung auf einen  
 Blick > Arbeitslose über 50

### ■ LEISTUNGEN DER RENTENVERSICHERUNG

Abhängig Beschäftigte und teilweise auch Selbstständige sind in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Alle Übrigen können sich ab dem 16. Lebensjahr freiwillig versichern. Die Regelaltersrente beginnt mit 65 Jahren. Versicherte haben unter bestimmten Voraussetzungen schon früher Anspruch auf Altersrente: langjährig Versicherte (35 Versicherungsjahre), Frauen, schwerbehinderte Menschen, von Arbeitslosigkeit Betroffene oder Personen nach Altersteilzeitarbeit und langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute.

Durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz erfolgt eine stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr. Diese begann von 2012 an mit dem Jahrgang 1947 bis zum Jahr 2029. Daneben wurden auch die Altersgrenzen bei anderen Renten angehoben und eine neue Altersgrenze für besonders langjährig Versicherte eingeführt.

Die Höhe der Rente richtet sich vor allem nach der Höhe der durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte. Ohne eigene Beitragszahlung werden u. a. berücksichtigt:

- Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug,
- Kindererziehungszeiten,
- Pflegezeiten.

## ■ RIESTER-RENTE

Der Staat fördert die private zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge. Kapitalgedeckt bedeutet in diesem Zusammenhang, dass das eingezahlte Kapital plus Zinsen grundsätzlich dem Sparer zusteht.

Anspruch auf staatliche Förderung haben grundsätzlich alle Personen, die Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Alterssicherung der Landwirte sind (also auch Mütter und Väter während der anerkannten Kindererziehungszeit) oder zur Gruppe der Besoldungsempfängerinnen und -empfänger gehören. Anspruchsberechtigt ist aber auch eine nicht erwerbstätige Ehepartnerin oder ein Ehepartner, wenn sie oder er einen eigenen Vorsorgevertrag abschließt und der Partner oder die Partnerin förderungsberechtigt ist und den Eigenbeitrag leistet.

Gefördert werden alle Anlageprodukte (private Rentenversicherungen, Bank- oder Fondssparpläne), die von der Zertifizierungsstelle als förderfähig anerkannt sind (sog. Zertifizierung), d. h. die die strengen, vom Staat festgelegten und überwachten Mindestanforderungen erfüllen.

## ■ ERBEN UND VERERBEN

Im Erbrecht ist vorgesehen, dass grundsätzlich die eigenen Bestimmungen, die jemand für den Fall seines Todes trifft, vor den gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (der sogenannten gesetzlichen Erbfolge) gelten. Daher kann jede Person ab einem bestimmten Alter durch ein Testament oder einen Erbvertrag regeln, auf wen sein Vermögen nach seinem Tode übergehen soll.

Dieses Recht eines Jeden nennt man juristisch „Testierfreiheit“.

Die Grenzen der Testierfreiheit ergeben sich unter anderem aus dem Pflichtteilsrecht. Pflichtteilsberechtigte sind danach:

- die überlebende Ehepartnerin bzw. der überlebende Ehepartner,
- die überlebende Partnerin bzw. der überlebende Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- die Kinder/ Kindeskinder,
- die Eltern.

Sollten die Pflichtteilsberechtigten durch ein Testament oder einen Erbvertrag enterbt worden sein, so steht ihnen im Falle des Todes des Erblassers bzw. der Erblasserin dennoch ein Pflichtteilsanspruch zu. Die Pflichtteilsberechtigten haben dann einen Anspruch auf Geldzahlung in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils gegen die im Testament oder Erbvertrag eingesetzten Erben. Sollte der Erblasser bzw. die Erblasserin weder ein Testament noch einen Erbvertrag hinterlassen haben, so tritt bei dessen bzw. deren Tod die im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehene gesetzliche Erbfolge ein. Diese sieht vor, dass in erster Linie:

- die überlebende Ehepartnerin bzw. der überlebende Ehepartner,
- die überlebende Partnerin bzw. der überlebende Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und
- die Kinder erben.

Sind keine Kinder oder Enkelkinder des Erblassers vorhanden, richtet sich die Erbfolge nach dem Verwandtschaftsgrad. Die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sind von der im

Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehenen gesetzlichen Erbfolge vollständig ausgeschlossen. Sie haben die Möglichkeit, durch ein eigenhändig geschriebenes Testament den anderen Partner als Allein- oder Miterben einzusetzen. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, einen notariellen Erbvertrag zu schließen. Zu beachten ist dabei, dass hier regelmäßig eine erhöhte Erbschaftssteuer anfällt.

Sollte eine erbende Person die Erbschaft nicht annehmen wollen, muss diese die Erbschaft gegenüber dem Nachlassgericht ausschlagen. Wollen die Eltern die Erbschaft ihres Kindes ausschlagen, bedarf dies der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Die Ausschlagung muss innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnis vom Anfall der Erbschaft auf die erbende Person erfolgen. Erbt eine Person, muss diese gegebenenfalls Erbschaftssteuern abführen.

#### ■ HINTERBLIEBENENRENTE

Anspruch auf die „große“ Witwen- bzw. Witwerrente haben Witwen oder Witwer, wenn sie das 45. Lebensjahr vollendet haben, ein Kind unter 18 Jahren erziehen (bei behinderten Kindern auch nach dem 18. Lebensjahr) oder erwerbsgemindert sind. Die große Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 Prozent der Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Für Ehepaare die nach dem 31. Januar 2001 geheiratet haben oder bei denen beide Partner am 1. Januar 2002 noch unter 40 Jahre alt waren, gilt ein neues Hinterbliebenenrecht. Hier besteht ein Anspruch auf „große“ Witwen- bzw. Witwerrente erst mit Vollendung des 47. Lebensjahrs. So beträgt die Witwen- bzw.

Witwerrente nur noch 55 Prozent der Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Alle übrigen Witwen oder Witwer, für die keine dieser Voraussetzungen zutrifft, haben Anspruch auf die so genannte kleine Witwen- bzw. Witwerrente, die 25 Prozent der Rente des verstorbenen Ehegatten beträgt. Wenn der Tod des Versicherten nach dem 31. Dezember 2001 eingetreten ist, wird die kleine Witwenrente bzw. Witwerrente für längstens zwei Jahre nach dem Tod gezahlt.

Daneben gibt es die Möglichkeit des Rentensplittings. Dabei werden die in der Ehezeit erworbenen Rentenansprüche gleichmäßig auf die Ehepartner verteilt. Das Rentensplitting dient dem Ausbau einer eigenen Alterssicherung für den Ehepartner, der während der Ehezeit geringere Beiträge zahlt. Voraussetzung ist, dass die Ehe nach dem 31. Januar 2001 geschlossen worden ist oder die Ehepartner an diesem Stichtag jünger als 40 Jahre waren. Die Aufteilung der Ansprüche erfolgt erst bei Erreichen des 65. Lebensjahres bzw. wenn beide Partner Altersrente beanspruchen können. Im Todesfall kann der überlebende Ehegatte allein über diese Möglichkeit entscheiden. Anspruch auf eine Witwen- bzw. Witwerrente besteht beim Rentensplitting nicht. Auf eine Geschiedenenwitwenrente besteht grundsätzlich kein Anspruch, wenn sich der Unterhaltsanspruch nach dem Recht der ehemaligen DDR gerichtet hat, da dieses Recht nur in Ausnahmefällen Ansprüche auf dauernden Unterhalt vorsah. Gegebenenfalls besteht aber Anspruch auf Erziehungsrente.

Für eingetragene Lebensgemeinschaften gelten die gleichen Anspruchsvoraussetzungen wie für verheiratete Ehepartner.

## Recht und Beratung

### ■ SENIORENVERTRETUNGEN

In der Landesseniorenvertretung haben sich verschiedene Akteure des gesellschaftlichen und politischen Lebens zusammengefunden, um als Ansprechpartner für ältere Menschen zu agieren. Dazu gehören u. a. die Seniorenvertretungen der kreisfreien Städte und Landkreise, der Wohlfahrtsverbände, die Seniorenorganisationen von Parteien und Gewerkschaften und die Seniorenkreise der Kirchen. Die Landesvertretung setzt sich für die Interessen der Seniorinnen und Senioren ab 60 Jahren ein. Sie arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig. Eine wichtige Aufgabe sieht die Landesvertretung in der Information der Öffentlichkeit über die Belange der Seniorinnen und Senioren durch Veranstaltungen, Fortbildungen und Publikationen. Um dies gut umzusetzen, ist sie Mitglied in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen. Sie stärkt somit in

erheblichem Maße die Teilhabe und Partizipation der Seniorinnen und Senioren in Sachsen-Anhalt und auf Bundesebene.

Vorstellungen, Wünsche und Ideen aus den Seniorenvertretungen bilden die Grundlage für die Arbeit der Landesseniorenvertretung. Darauf aufbauend erarbeitet die Landesseniorenvertretung Vorschläge, um sie auf Landes- und Bundesebene zu diskutieren.

Engagementportal Sachsen-Anhalt  
[www.engagiert-in-sachsen-anhalt.de](http://www.engagiert-in-sachsen-anhalt.de)  
 > Bürger-Engagement > Landesweite  
 Strukturen > Landesweite Netzwerke



Landesseniorenvertretung  
[www.lsv-sachsen-anhalt.de](http://www.lsv-sachsen-anhalt.de)

### ■ RECHTLICHE BETREUUNG

Durch Unfall, schwere Krankheit oder Nachlassen der geistigen Kräfte kann jeder unabhängig vom Alter in die Situation gelangen, die eigenen Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln zu können und auf fremde Hilfe angewiesen zu sein. Nur Eltern haben gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorgerecht und damit die Befugnis zur Vertretung und Entscheidung in allen Angelegenheiten. Für einen volljährigen Erwachsenen können Eltern, Lebenspartner, Ehepartner und andere Angehörige nur dann rechtsverbindliche Erklärungen abgeben, wenn sie aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht hierzu ermächtigt sind.

Deshalb ist es ratsam, seine persönlichen Vorstellungen, Wünsche und Bedürfnisse für den Fall einer späteren Hilfsbedürftigkeit möglichst umfassend und rechtzeitig abzusichern und diese



Zeichnung:  
 Denis, 6 Jahre

in „gesunden Tagen“ festzulegen. Dies kann geschehen durch eine Vorsorgevollmacht, eine Betreuungsverfügung oder eine Patientenverfügung.

Hilfe beim Abfassen solcher Erklärungen können insbesondere die örtlichen Betreuungsbehörden und die anerkannten Betreuungsvereine geben.

Wenn für den Fall der Hilfebedürftigkeit keine Vorsorge getroffen wurde, dann kann durch das Betreuungsgericht ein gesetzlicher Vertreter, ein sogenannter Betreuer, bestellt werden.

Vorrang haben dabei ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer aus dem Kreis der Angehörigen und Freunde oder fremde ehrenamtlich engagierte Personen. Nur wenn kein ehrenamtlicher Betreuer/Betreuerin zur Verfügung steht, wird ein Berufsbetreuer bzw. eine Berufsbetreuerin bestellt.



Landesarbeitsgemeinschaft Betreuungsvereine Sachsen-Anhalt  
<http://www.lag-betreuungsvereine.de/>

## ■ HOSPIZARBEIT

Hospize sind Einrichtungen, die am Ende des Lebens Schwerkranken und ihren Angehörigen eine ganzheitliche Sterbe- und Trauerbegleitung anbieten. Sie sind eine Alternative, wenn eine Krankenhausbehandlung nicht mehr gewollt und aus medizinischer Sicht nicht erforderlich ist oder ein Pflegeheim aufgrund unzureichender medizinischer und pflegerischer Versorgungsmöglichkeiten nicht in Frage kommt. Im Mittelpunkt der Arbeit stehen dabei die Würde des Menschen am Lebensende und der größtmögliche Erhalt der persönlichen Autonomie.

Mit ihren Angeboten wollen Hospize das Sterben wieder in das Leben integrieren. Den Kranken und ihren Angehörigen soll damit ein Stück Normalität vermittelt werden, was im Krankenhaus oder zu Hause oft nicht mehr gegeben ist.

In Sachsen-Anhalt gibt es stationäre Hospize in Halle, Stendal, Magdeburg, Dessau und Quedlinburg. In den Landkreisen werden mit Stand 2012 an weiteren 22 Standorten ambulante Hospizdienste angeboten.



Hospiz- und Palliativverband  
Sachsen-Anhalt  
[www.hospize-sachsen-anhalt.de](http://www.hospize-sachsen-anhalt.de)



Zeichnung:  
Nina, 6 Jahre

## NOTRUFNUMMERN

POLIZEI            TELEFON **110**

FEUERWEHR      TELEFON **112**

NOTARZT          TELEFON **112**

GIFTNOTRUF      Bei akuten Vergiftungen hilft Ihnen das Gemeinsame Giftinformationszentrum der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen weiter.

TELEFON **0361 730730**

[info@ggiz-erfurt.de](mailto:info@ggiz-erfurt.de)  
[www.ggiz-erfurt.de](http://www.ggiz-erfurt.de)

## Ministerien des Landes Sachsen-Anhalt

### Staatskanzlei

Hegelstraße 40 – 42  
39104 Magdeburg  
Tel.: 0391 567 01  
Fax: 0391 567 6506  
[staatskanzlei@stk.sachsen-anhalt.de](mailto:staatskanzlei@stk.sachsen-anhalt.de)  
[www.stk.sachsen-anhalt.de](http://www.stk.sachsen-anhalt.de)

### Ministerium für Arbeit und Soziales

Turmschanzenstraße 25  
39114 Magdeburg  
Tel.: 0391 567 01 oder -4612  
Fax: 0391 567 4622  
[buergernah@ms.sachsen-anhalt.de](mailto:buergernah@ms.sachsen-anhalt.de)  
[www.ms.sachsen-anhalt.de](http://www.ms.sachsen-anhalt.de)

### Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft

Hasselbachstraße 4  
39104 Magdeburg  
Tel.: 0391 567 01 oder -4428  
Fax: 0391 567 4443  
[redaktion@mw.sachsen-anhalt.de](mailto:redaktion@mw.sachsen-anhalt.de)  
[www.mw.sachsen-anhalt.de](http://www.mw.sachsen-anhalt.de)

### Kultusministerium

Turmschanzenstraße 32  
39114 Magdeburg  
Tel.: 0391 567 01 oder -7777  
Fax: 0391 567 3775  
[poststelle@mk.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@mk.sachsen-anhalt.de)  
[www.mk.sachsen-anhalt.de](http://www.mk.sachsen-anhalt.de)

### Ministerium der Finanzen

Editharing 40  
39108 Magdeburg  
Tel.: 0391 567 01 oder -1105  
Fax: 0391 5671390  
[poststelle@mf.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@mf.sachsen-anhalt.de)  
[www.mf.sachsen-anhalt.de](http://www.mf.sachsen-anhalt.de)

### Ministerium des Innern

Halberstädter Straße 2  
39112 Magdeburg  
Tel.: 0391 567 01 oder -5504  
Fax: 0391 567 5519  
[poststelle@mi.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@mi.sachsen-anhalt.de)  
[www.mi.sachsen-anhalt.de](http://www.mi.sachsen-anhalt.de)

### Ministerium der Justiz

Domplatz 2 - 4  
39104 Magdeburg  
Tel.: 0391 567 01 oder -6235  
Fax: 0391 567 6187  
[presse@mj.sachsen-anhalt.de](mailto:presse@mj.sachsen-anhalt.de)  
[www.mj.sachsen-anhalt.de](http://www.mj.sachsen-anhalt.de)

### Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

Turmschanzenstraße 30  
39114 Magdeburg  
Tel.: 0391 567 01 oder -7504  
Fax: 0391 567 7509  
[presse@mlv.sachsen-anhalt.de](mailto:presse@mlv.sachsen-anhalt.de)  
[www.mlv.sachsen-anhalt.de](http://www.mlv.sachsen-anhalt.de)

### Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

Leipziger Str. 58  
39112 Magdeburg  
Tel.: 0391 567 01 oder -1950  
Fax: 0391 567 1964  
[PR@mlu.sachsen-anhalt.de](mailto:PR@mlu.sachsen-anhalt.de)  
[www.mlu.sachsen-anhalt.de](http://www.mlu.sachsen-anhalt.de)



## Beauftragte der Landesregierung

### Behindertenbeauftragter

Adrian Maerevoet  
Tel.: 0391 – 567 4564  
*behindertenbeauftragter@ms.sachsen-anhalt.de*

### Kinderbeauftragter des Landes Sachsen-Anhalt

Gerd Keutel  
Tel.: 0391 – 567 4011  
*kinderbeauftragter@ms.sachsen-anhalt.de*

### Integrationsbeauftragte der Landesregierung

Susi Möbbeck  
Tel.: 0391- 567 4682  
*integrationsbeauftragte@ms.sachsen-anhalt.de*

## Kreisfreie Städte und Landkreise

### Landeshauptstadt Magdeburg

Alter Markt 6  
39104 Magdeburg  
Postanschrift: 39090 Magdeburg  
Tel.: 0391 5400  
*info@magdeburg.de*  
*www.magdeburg.de*

### Stadt Halle (Saale)

Marktplatz 1  
06108 Halle (Saale)  
Postanschrift: 06100 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 2210  
*poststelle@halle.de*  
*buergerbriefkasten@halle.de*  
*www.halle.de*

### Stadt Dessau-Roßlau

Zerbster Straße 4  
06844 Dessau-Rosslau  
Postanschrift: Postfach 1425  
06813 Dessau-Roßlau  
Tel.: 0340 20400340  
*info@dessau-rosslau.de*  
*www.dessau-rosslau.de*

### Altmarkkreis Salzwedel

Karl-Marx-Straße 32  
29410 Salzwedel  
Postanschrift:  
Postfach 24 29401 Salzwedel  
Tel.: 03901 8400  
*info@altmarkkreis-salzwedel.de*  
*www.altmarkkreis-salzwedel.de*

### Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)  
Postanschrift: 06359 Köthen (Anhalt)  
Tel.: 03496 600  
*post@anhalt-bitterfeld.de*  
*www.anhalt-bitterfeld.de*

### Landkreis Börde

Gerikestraße 104  
39340 Haldensleben  
Postanschrift:  
Postfach 100153  
39331 Haldensleben  
Tel.: 03904 72400  
*kreisverwaltung@boerdekreis.de*  
*www.boerdekreis.de*

### Burgenlandkreis

Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg (Saale)  
Postanschrift: Postfach 1151  
06601 Naumburg (Saale)  
Tel.: 03445 730  
*burgenland@blk.de*  
*www.lk-burgenland.de*

**Landkreis Harz**

Friedrich-Ebert-Straße 42  
 38820 Halberstadt  
 Postanschrift: Postfach 1542  
 38805 Halberstadt  
 Tel.: 03941 59700  
*info@kreis-hz.de*  
*www.kreis-hz.de*

**Landkreis Jerichower Land**

Bahnhofstraße 9  
 39288 Burg  
 Postanschrift: Postfach 1131  
 39281 Burg  
 Tel.: 03921 9490  
*post@lkjl.de*  
*www.lkjl.de*

**Landkreis Mansfeld-Südharz**

Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22  
 06526 Sangerhausen  
 Postanschrift: Postfach 35  
 06511 Sangerhausen  
 Tel.: 03464 5350  
*landkreis@mansfeldsuedharz.de*  
*www.mansfeldsuedharz.de*

**Saalekreis**

Domplatz 9  
 06217 Merseburg  
 Postanschrift: Postfach 1454  
 06204 Merseburg  
 Tel.: 03461 400  
*info@saalekreis.de*  
*www.saalekreis.de*

**Salzlandkreis**

Karlsplatz 37  
 06406 Bernburg (Saale)  
 Postanschrift: 06400  
 Bernburg (Saale)  
 Tel.: 03471 6840  
*E-Mail: poststelle@kreis-slk.de*  
*www.salzlandkreis.de*

**Landkreis Stendal**

Hospitalstraße 1-2  
 39576 Hansestadt Stendal  
 Postanschrift:  
 Postfach 101455 39554 Stendal  
 Tel.: 03931 606  
*kreisverwaltung@landkreis-stendal.de*  
*www.landkreis-stendal.de*

**Landkreis Wittenberg**

Breitscheidstraße 3  
 06886 Lutherstadt Wittenberg  
 Postanschrift: Postfach 251  
 06872 Lutherstadt Wittenberg  
 Tel.: 03491 4790  
*presse@landkreis-wittenberg.de*  
*www.landkreis-wittenberg.de*

**Landesverwaltungsamt**

Ernst-Kamieth-Straße 2  
 06112 Halle (Saale)  
 Tel.: 0345 514-0  
*Poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de*  
*www.lvwa.sachsen-anhalt.de*

**Landesamt für Verbraucherschutz**

Kühnauer Str. 70  
 06846 Dessau-Roßlau  
 Tel.: 0340 6501-0  
*www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de*

**Integrationsamt**

Ernst-Kamieth-Straße 2  
 06112 Halle (Saale)  
 Tel.: 0345 514 - 0

**Nebenstelle Magdeburg**

Olvenstedter Straße 1-2  
 39108 Magdeburg  
 Tel.: 0391 567 -2477

**Kreiswehrrersatzamt Magdeburg**

August-Bebel-Damm 12  
39126 Magdeburg  
Tel.: 0391 30015 -0  
*kweamagdeburg@bundeswehr.org*

**Studentenwerk Magdeburg**

Wohnheim 7  
Johann-Gottlieb-Nathusiusring 5  
39106 Magdeburg  
Tel.: 0391 6703  
*www.studentenwerk-magdeburg.de*

**Studentenwerk Halle**

Wolfgang-Langenbeck-Str. 5  
06120 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 6847-0  
*geschaeftsfuehrung@studentenwerk-halle.de*  
*www.studentenwerk-halle.de*

## Elterngeldstellen des Landes Sachsen-Anhalt

**Stadt Dessau-Roßlau**

Amt für soziales und Integration  
– Elterngeldstelle –  
Zerbster Str. 4  
06844 Dessau- Roßlau  
Tel.: 0340 - 2042  
*elterngeldstelle@dessau-rosslau.de*

**Stadt Halle (Saale)**

Sozialamt  
– Elterngeldstelle –  
Südpromenade 30  
06128 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 - 2210  
*hans-guenter.schneller@halle.de*

**Landeshauptstadt Magdeburg**

Sozial- und Wohngeldstelle  
– Elterngeldstelle –  
Wilhelm-Höpfner-Ring 4  
39116 Magdeburg  
Tel.: 0391 - 5400  
*sozial-und-wohnungsamt@magdeburg.de*

**Altmarkkreis Salzwedel**

Jugendamt  
– Elterngeldstelle –  
Karl-Marx-Straße 32  
29410 Salzwedel  
Tel.: 03901 - 8400  
*info@altmarkkreis-salzwedel.de*

**Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Jugendamt  
– Elterngeldstelle –  
Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)  
Tel.: 03496 - 600  
*post@anhalt-bitterfeld.de*

**Landkreis Börde**

Jugendamt  
– Elterngeldstelle -  
Farsleber Straße 19  
39326 Wolmirstedt  
Tel.: 03904 - 7240  
*jugendamt@boerdekreis.de*



**Burgenlandkreis**

Jugendamt  
 - Elterngeldstelle -  
 Schönburger Straße 41  
 06618 Naumburg  
 Tel.: 03445 - 730  
[jugendamt@blk.de](mailto:jugendamt@blk.de)

**Landkreis Harz**

Jugendamt  
 – Elterngeldstelle –  
 Kurtstraße 13  
 38855 Wernigerode  
 Tel.: 03941 - 5970  
[jugendamt@kreis-hz.de](mailto:jugendamt@kreis-hz.de)

**Landkreis Jerichower Land**

Jugendamt  
 – Elterngeldstelle –  
 Bahnhofstraße 19  
 39288 Burg  
 Tel.: 03921 - 9490  
[jugendamt-soziales@lkjl.de](mailto:jugendamt-soziales@lkjl.de)

**Landkreis Mansfeld-Südharz**

Jugendamt  
 – Elterngeldstelle –  
 Lindenallee 56  
 06295 Lutherstadt Eisleben  
 Tel.: 03464 - 5350  
[sozialamt@mansfeldsuedharz.de](mailto:sozialamt@mansfeldsuedharz.de)

**Landkreis Saalekreis**

Jugendamt  
 – Elterngeldstelle –  
 Kloster 4  
 06217 Merseburg  
 Tel.: 03461 - 400  
[jugendamt-ja@saalekreis.de](mailto:jugendamt-ja@saalekreis.de)

**Salzlandkreis**

Jugendamt  
 – Elterngeldstelle –  
 Friedensallee 25  
 06406 Bernburg (Saale)  
 Tel.: 03471 - 3240  
[beeg@kreis-slk.de](mailto:beeg@kreis-slk.de)

**Landkreis Stendal**

Jugendamt  
 – Elterngeldstelle –  
 Hospitalstraße 1 - 2  
 39576 Stendal  
 Tel.: 03931 - 606  
[kreisverwaltung@landkreis-stendal.de](mailto:kreisverwaltung@landkreis-stendal.de)

**Landkreis Wittenberg**

Bürgerbüro  
 – Elterngeldstelle –  
 Breitscheidstraße 3  
 06886 Lutherstadt Wittenberg  
 Tel.: 03491 - 479100  
[buergerbuero@landkreis.wittenberg.de](mailto:buergerbuero@landkreis.wittenberg.de)

## Agenturen für Arbeit

(SGB III – Arbeitslosengeld I)  
 für die Agenturen für Arbeit gelten einheitlich folgende Telefonnummern:  
 Tel.: 01801 555111 (Arbeitnehmer) \*  
 Tel.: 01801 664466 (Arbeitgeber) \*  
 (\* 3,9 Cent je Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom. Bei Anrufen aus Mobilfunknetzen gelten davon abweichende Preise.)

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de),  
 Icon „Partner vor Ort“,  
 Suchfeld „Wohnort“



**Agentur für Arbeit Dessau-Roßlau**

Seminarplatz 1  
06846 Dessau-Roßlau  
*Dessau@arbeitsagentur.de*

**Agentur für Arbeit Halberstadt**

Schwanebecker Straße 14  
38820 Halberstadt  
*Halberstadt@arbeitsagentur.de*

**Agentur für Arbeit Halle**

Schopenhauerstraße 2  
06114 Halle (Saale)  
*Halle@arbeitsagentur.de*

**Agentur für Arbeit Magdeburg**

Hohepfortestraße 37  
39104 Magdeburg  
*Magdeburg@arbeitsagentur.de*

**Agentur für Arbeit Merseburg**

Geusaer Straße 81e  
06217 Merseburg  
*Merseburg@arbeitsagentur.de*

**Agentur für Arbeit Sangerhausen**

Baumschulenweg 1  
06526 Sangerhausen  
*Sangerhausen@arbeitsagentur.de*

**Agentur für Arbeit Stendal**

Stadtseeallee 71  
39576 Stendal  
*Stendal@arbeitsagentur.de*

**Agentur für Arbeit Wittenberg**

Melanchthonstr. 3a  
06886 Lutherstadt Wittenberg  
*Wittenberg@arbeitsagentur.de*

## Zuständige Stellen für Leistungen der Grundversicherung für Arbeitssuchende nach SGB II (Arbeitslosengeld II)

Es folgen die Hauptsitze der Geschäftsstellen, Nebenstellen können über die Webadresse oder die Telefonnummer ermittelt werden.

**Jobcenter Dessau-Roßlau**

Seminarplatz 1  
06846 Dessau  
Tel.: 0340 / 502 1999  
*Jobcenter-Dessau-Roßlau@jobcenter-ge.de*

**Stadt Halle (Saale)**

Neustädter Passage 6  
06105 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 / 6822 802  
*Jobcenter-Halle@jobcenter-ge.de*

**Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg**

Otto-von-Guericke-Str. 12 a  
39104 Magdeburg  
Tel.: 0391 - 5621777  
*Jobcenter-Magdeburg@jobcenter-ge.de*

**Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel**

Straße der Jugend 6  
38486 Klötze  
Tel.: 03901 – 4816-0  
*info@jobcenter-altmarkkreis.de*

**Jobcenter Anhalt-Bitterfeld**

OT Bitterfeld  
Chemieparkstraße 7  
06749 Bitterfeld-Wolfen  
Tel.: 03493 – 5168-0  
*info@komba-abi.de*

**Gerikestraße 3**

39340 Haldensleben  
 Tel.: 03904 – 633-180  
*Jobcenter-Boerde@jobcenter-ge.de*

**Burgenlandkreis**

Friedensstraße 80  
 06712 Zeitz  
 Tel: 03441/2 29 04 99  
*info@jobcenter-blk.de*  
*www.jobcenter-blk.de*

**KoBa Jobcenter**

**Landkreis Harz-Wernigerode**  
 Kurtsstraße 13  
 38855 Wernigerode  
 Tel.: 03943 - 583000  
*koba@koba-wr.de*

**Jobcenter Jerichower Land**

Brandenburger Straße 100  
 39307 Burg  
 Tel.: 03921 - 9133  
*Jobcenter-Jerichower-Land@jobcenter-ge.de*

**Jobcenter Mansfeld-Südharz**

Baumschulenweg 1  
 06526 Sangerhausen  
 Tel.: 03464 – 554-633  
*jobcenter-mansfeld-suedharz@jobcenter-ge.de*

**Eigenbetrieb für Arbeit –**

**Jobcenter Saalekreis**  
 Robert-Blum-Straße 17  
 06217 Merseburg  
 Tel: 03461 244-0  
*service@efa-sk.de*

**Jobcenter Salzlandkreis**

Parkstraße 11  
 06406 Bernburg  
 Tel.: 03471 – 6843050  
*jc.bbg@jc.kreis-slk.de*

**Jobcenter Stendal**

Stadtseeallee 71  
 39576 Stendal  
 Tel.: 03931 – 640-826  
*Jobcenter-Stendal@jobcenter-ge.de*

**Jobcenter Landkreis Wittenberg**

Melanchthonstraße 3a  
 06886 Wittenberg  
 Tel.: 03491 - 438777  
*Jobcenter-Wittenberg@jobcenter-ge.de*

**Sozialagentur Sachsen-Anhalt**

Neustädter Passage 15  
 06122 Halle (Saale)  
 Tel.: 0345 6815-890  
 Fax 0345 6815-803  
*post@sozag.ms.sachsen-anhalt.de*  
 Postfach 900 436  
 06056 Halle (Saale)

## Schwangerschafts- und Schwangerschafts- konfliktberatungsstellen Sachsen-Anhalt

**Altmarkkreis Salzwedel****DRK Schwangerenberatung**

Ernst-Thälmann-Straße 40  
 39638 Gardelegen  
 Tel.: 03907 - 778261

**DPWV Schwangerenberatung**

Reiche Straße 51  
 29410 Salzwedel  
 Tel.: 03901 - 832631

## Landkreis Anhalt-Bitterfeld

### **Diakonie Schwangerenberatung**

Dessauer Straße 28  
39261 Zerbst  
Tel.: 03923 - 740314

### **AWO Schwangerenberatung**

Friedensstraße 2  
06749 Bitterfeld-Wolfen  
Tel.: 03493 - 400737

### **DRK Schwangerenberatung**

Mittelstraße 31a  
06749 Bitterfeld-Wolfen  
Tel.: 03493 376218

### **DRK Schwangerenberatung**

Wallstraße 73  
06366 Köthen  
Tel.: 03496 - 555902

## Landkreis Börde

### **DRK Schwangerenberatung**

Puschkinstraße 34  
39387 Oschersleben  
Tel.: 03949 - 921440

### **AWO Schwangerenberatung**

Schützenstraße 48  
39340 Haldensleben  
Tel.: 03904 - 65809

## Burgenlandkreis

### **Diakonie Schwangerenberatung**

Nicolaistraße 6  
06712 Zeitz  
Tel.: 03441 - 7669980

### **Phönix Soziale Dienste Schwangerenkonfliktberatung**

Wenzelsring 8  
06618 Naumburg  
Tel.: 03445 - 237879

### **Pro familia Schwangerenberatung**

Donaliesstraße 45/46  
06712 Zeitz  
Tel.: 03441 - 310326

### **AWO Schwangerenberatung**

Clara-Zetkin-Straße 20  
06679 Hohenmölsen  
Tel.: 034441- 44535

### **DRK Schwangerenberatung**

Leopold-Kell-Straße 27  
06667 Weißenfels  
Tel.: 03443 - 393725

## Landkreis Harz

### **ASB Schwangerenberatung**

Voigtei 38  
38820 Halberstadt  
Tel.: 03941 - 6781620

### **Pro familia Schwangerenberatung**

Harzweg 32  
06484 Quedlinburg  
Tel.: 03946 - 705521

### **Diakonie Schwangerenberatung**

Carl-Ritter-Straße 16  
06484 Quedlinburg  
Tel.: 03946 - 3740

### **DPWV Schwangerenberatung**

Forckestraße 17  
38855 Wernigerode  
Tel.: 03943 - 632007

## Landkreis Jerichower Land

### Diakonie

Mützelstraße 18  
39307 Genthin  
Tel.: 03933 - 805900

### DPWV Schwangerenberatung

Straße der Einheit 19  
39288 Burg  
Tel.: 03921 - 4939

## Landkreis Mansfeld-Südharz

### Pro familia

#### Schwangerschaftsberatungsstelle

Andreaskirchplatz 6  
06295 Eisleben  
Tel.: 03475 - 696697

### Arbeits- und Bildungsinitiative e.V.

Schwangerenberatung  
Lengefelder Straße 15  
06526 Sangerhausen  
Tel.: 03464 - 572884

### Pro familia

#### Schwangerschaftsberatungsstelle

Schillerstraße 22  
06333 Hettstedt  
Tel.: 03476 - 814435 oder -36

## Saalekreis

### AWO Schwangerenberatung

Neumarkt 5  
06217 Merseburg  
Tel.: 03461 - 210717

## Salzlandkreis

### Gesundheitsamt-Schwangerenberatung

Friedensallee 25  
06406 Bernburg  
Tel.: 03471 - 324585

### Paritätisches Integratives Netzwerk e.V.

Schwangerenberatung  
Welsleber Straße 59  
39218 Schönebeck  
Tel.: 03928 - 69137

### DRK Schwangerenberatung

Lindenstraße 19  
06449 Aschersleben  
Tel.: 03473 - 6740

### DRK Schwangerenberatung

Bodestraße 35  
39418 Staßfurt  
Tel.: 03925 - 372142

## Landkreis Stendal

### Pro familia Schwangerenberatung

Breite Straße 50  
39576 Stendal  
Tel.: 03931 - 212523

### Pro familia Schwangerenberatung

Bahnhofstraße 17  
39606 Osterburg  
Tel.: 03937 - 895008

## Stadt Halle (Saale)

### AWO Schwangerenberatung

Zerbster-Straße 14  
06124 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 - 9772981

**Caritas Schwangerenberatung**

Mauerstr. 12  
06110 Halle  
Tel.: 0345 - 44 505 155

**IRIS-Regenbogenzentrum**

**Schwangerenberatung**  
Schleiermacherstraße 39  
06114 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 - 5211232

**Schwangerenberatungsstelle**

Kleine Märkerstraße 1  
06108 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 - 2031016

**Pro familia Schwangerenberatung**

Wilhelm-von-Klewitz-Straße 11  
06132 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 - 7748232

**DRK Schwangerenberatung**

Pfännereck 2  
06126 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 - 6870143

**Stadt Dessau-Roßlau****Caritas Schwangerenberatung**

Teichstr. 65  
06844 Dessau  
Tel.: 0340 - 212820

**Diakonie Schwangerenberatung**

Georgenstraße 13-15  
06849 Dessau-Roßlau  
Tel.: 0340 - 2605534

**Schwangerschaftsberatungsstelle  
Gemeinnützige Paritätische Sozialwerke**

Schlossplatz 3  
06844 Dessau  
Tel.: 0340 - 2209855

**Pro familia Schwangerenberatung**

Hauptstraße 122-123  
06862 Dessau-Roßlau  
Tel.: 03401 - 65030

**Landeshauptstadt Magdeburg****Stadtmission Schwangerenberatung**

Leibnizstraße 48  
39104 Magdeburg  
Tel.: 0391 - 5324927

**AWO Schwangerenberatung**

Thiemstraße 12  
39104 Magdeburg  
Tel.: 0391 - 4068050

**Pro familia Schwangerenberatung**

Lübecker Straße 24  
39124 Magdeburg  
Tel.: 0391 - 2524133

**Gesundheitsamt-Schwangerenberatung**

Lübecker Straße 32  
39104 Magdeburg  
Tel.: 0391 - 5406053

**Caritas Schwangerenberatung**

Karl-Schmidt-Straße 5c  
39104 Magdeburg  
Tel.: 0391 - 4080512

**Landkreis Wittenberg****AWO Schwangerschaftsberatungsstelle**

Wittenberger Straße 61  
06917 Jessen  
Tel.: 03537 - 212274

**Diakonie  
Schwangerenberatung**

Juristenstraße 1 - 2  
06886 Lutherstadt Wittenberg  
Tel.: 03491 - 40 60 24

## Ehe-, Familien- Lebens- und Erziehungsberatungsstellen Sachsen-Anhalt

### Altmarkkreis Salzwedel

**DPWV – Erziehungsberatungsstelle**  
Reiche Straße 51  
29410 Salzwedel  
Tel.: 03901 832626

### Landkreis Anhalt-Bitterfeld

**DPWV – Erziehungsberatungsstelle**  
Puschkinpromenade 10  
39261 Zerbst  
Tel.: 03923 782244

**Diakonie – Erziehungsberatungsstelle  
Christophorushaus**  
Raguhner Schleife  
06766 Wolfen  
Tel.: 03494 503508

**DRK – Erziehungs- und  
Familienberatungsstelle**  
Wallstraße 73  
06366 Köthen  
Tel.: 03496 555111

### Landkreis Börde

**AWO – Erziehungs- und  
Familienberatungsstelle**  
Wilhelm-Heine-Straße 11  
39387 Oschersleben  
Tel.: 03949 510656

**DPWV-Beratungsstelle für Kinder, Paare  
und Familien**  
Süplinger Straße 35  
39340 Haldensleben  
Tel.: 03904 41468

### Burgenlandkreis

**Familien-, Ehe-, Lebens- und  
Erziehungsberatung**  
Soziale Dienstleistungen gGmbH  
Wenzelsring 8  
06618 Naumburg  
Tel.: 03445 237879

**Pro Familia – Erziehungsberatungsstelle**  
Donaliesstraße 45/46  
06712 Zeitz  
Tel.: 03441 310326

**Diakonie – Erziehungsberatungsstelle**  
Nicolaistraße 6  
06712 Zeitz  
Tel.: 03441 221817 oder -213731

**Pro Familia – Erziehungsberatungsstelle**  
Große Kalandstraße 7  
06667 Weißenfels  
Tel.: 03443 238468

### Landkreis Harz

**DPWV – Erziehungsberatungsstelle**  
Forckestraße 17  
38855 Wernigerode  
Tel.: 03943 632007

**Evangelische Psychologische  
Beratungsstelle**  
Carl-Ritter-Straße 16  
06484 Quedlinburg  
Tel.: 03946 3740 oder -524751

**AWO – Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle**

Mozartstraße 31  
38820 Halberstadt  
Tel.: 03941 609827

**Landkreis Jerichower Land****DPWV – Erziehungs- und Familienberatungsstelle**

Straße der Einheit 19  
39288 Burg  
Tel.: 03921 4939

**CJD Beratungszentrum Erziehungs- und Familienberatungsstelle**

Magdeburger Straße 27  
39307 Genthin  
Tel.: 03933 801841

**Landkreis Mansfeld-Südharz****Psychologische Erziehungs- und Familienberatungsstelle**

Albert-Schweitzer-Familienwerk e.V.  
Bahnhofstraße 33  
06526 Sangerhausen  
Tel.: 03464 572945

**Saalekreis****DPWV – Familien- und Erziehungsberatungsstelle**

Merseburger Straße 65°  
06268 Querfurt  
Tel.: 034771 22922

**Caritas Familien- und Erziehungsberatung**

An der Hoffscherei 8  
06217 Merseburg  
Tel.: 03461 333900

**Salzlandkreis****Ehe-, Familien- und Erziehungsberatungsstelle**

Diakonische Dienste gGmbH  
Eislebener Straße 5/6  
06449 Aschersleben  
Tel.: 03473 225640

**Erziehungsberatungsstelle Paritätisches Netzwerk e.V.**

Welsleber Straße 59  
39218 Schönebeck  
Tel.: 03928 69137

**SOS-Beratungszentrum Bernburg**

Nienburger Straße 20-22  
06406 Bernburg  
Tel.: 03471 352031

**Landkreis Stendal****DPWV – Erziehungsberatungsstelle**

Osterburger Straße 4  
39576 Stendal  
Tel.: 03931 795175

**Stadt Halle (Saale)****Evangelische Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle**

Kleine Märkerstraße 1  
06108 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 2031016

**Pro Familia – Soziale Beratungsstelle**

Wilhelm-von-Klewitz-Straße 11  
06132 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 7748242

**AWO – Erziehungsberatungsstelle**

Zerbster-Straße 14  
06108 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 503960

**Caritas - Beratungsstelle für Familien, Jugendliche und Kinder**

Mauerstraße 12  
06110 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 44 505 158

**Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstelle**

IRIS Regenbogenzentrum e.V.  
Schleiermacherstraße 39  
06114 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 5211232

**Stadt Dessau-Roßlau****Diakonie – Erziehungsberatungsstelle**

Georgenstraße 13-15  
06842 Dessau  
Tel.: 0340 2605534

**DPVV – Erziehungsberatungsstelle**

Schlossplatz 3  
06849 Dessau-Roßlau  
Tel.: 0340 2209855

**Landeshauptstadt  
Magdeburg****Familien-, Lebens- u. Erziehungsberatung**

Magdeburger Stadtmission e.V.  
Leibnizstraße 48  
39104 Magdeburg  
Tel.: 0391 5324913

**Pro Familia – Erziehungsberatungsstelle**

Lübecker Straße 24  
39124 Magdeburg  
Tel.: 0391 2524133

**Caritas-Beratungszentrum**

Max-Josef-Metzger-Straße 1a  
39104 Magdeburg  
Tel.: 0391 5961188

**Landkreis Wittenberg****Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle der Diakonie**

Juristenstr. 1 – 2  
06886 Lutherstadt Wittenberg  
Tel.: 03491 409464 oder -65

**Schuldner- und Insolvenz-  
beratungsstellen****Landkreis Anhalt-Bitterfeld****Schuldner- und  
Insolvenzberatungsstelle der AWO  
gGmbH**

Pestalozzistraße 7  
06766 Wolfen  
Tel.: 03494 27999

**Schuldner- und  
Insolvenzberatungsstelle der AWO  
Köthen e. V.**

Dr.-Krause-Str. 58-60  
06366 Köthen  
Tel.: 03496 555473

**Landkreis Jerichower Land****Insolvenzberatungsstelle im  
Beratungszentrum des Diakonischen  
Werkes**

Grünstraße 1b  
39288 Burg  
Tel.: 03921 9769961



## Altmarkkreis Salzwedel

### **Sozial- und Schuldnerberatungsstelle des Diakonischen Werkes**

Neuperverstraße 4  
29410 Salzwedel  
Tel.: 03901 32622

### **Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle der AWO**

Gartenstraße 27  
39638 Gardelegen  
Tel.: 039080 97913

Außenstelle:

Bahnhofstraße 27  
39624 Kalbe (Milde)  
Tel.: 039080 97913

## Landkreis Börde

### **Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle der AWO Kreisverband Börde e. V.**

Wilhelm-Heine-Straße 11  
39387 Oschersleben  
Tel.: 03949 99379

Außenstelle:

Schulstraße 15  
39164 Wanzleben  
Tel.: 039209 20700

### **Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle der PSW GmbH**

Waldring 113b  
39340 Haldensleben  
Tel.: 03904 464629

Außenstelle:

Bahnhofstraße 20  
39326 Wolmirstedt  
Tel.: 039201 732854

## Burgenlandkreis

### **Diakonie Naumburg-Zeitz gGmbH Schuldner- und Insolvenzberatung**

Jakobstraße 37  
06618 Naumburg  
Tel.: 03445 2337130

Außenstellen:

### **Schuldner- und Insolvenzberatung**

Nicolaistr. 6  
06712 Zeitz  
Tel.: 03441 7669980

### **Schuldner- und Insolvenzberatung**

Ahornstr. 4  
06636 Laucha  
Tel.: 034462 20305

### **Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle des DRK**

Leopold-Kell-Straße 27  
06667 Weißenfels  
Tel.: 03443 393728

Außenstelle:

Werkstraße 17/18  
06679 Hohenmölsen  
Tel.: 034441 48921

## Landkreis Harz

### **Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle im Caritasverband für das Dekanat Halberstadt**

Gröperstraße 33  
38820 Halberstadt  
Tel.: 03941 26098

Außenstelle:

Friedrichstr. 118a  
38855 Wernigerode  
Tel.: 03943 630640

**Schuldner- und  
Insolvenzberatungsstelle der AWO**  
Pölkenstraße 7a  
06484 Quedlinburg  
Tel.: 03946 9611220 oder 9611221

**Schuldner- und  
Insolvenzberatungsstelle des  
Diakonischen Werkes der Ev.-Luth.  
Landeskirche Braunschweig–  
Außenstelle Blankenburg –**  
Herzogstraße 16  
38889 Blankenburg  
Tel.: 03944 365158

## Landkreis Mansfeld-Südharz

**Arbeits- und Bildungsinitiative e. V.–  
Schuldner- und Insolvenzberatung –**  
Lengfelder Straße 15  
06526 Sangerhausen  
Tel.: 03464 515197

**Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle  
ABI e. V. Sangerhausen**  
Breiter Weg 12  
06295 Lutherstadt Eisleben  
Tel.: 03475 654900

## Saalekreis

**Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle  
des Diakonischen Werkes**  
Lauchstädter Str. 28  
06217 Merseburg  
Tel.: 03461 202198

**Schuldner- und  
Insolvenzberatungsstelle für den  
Saalekreis**  
Hansering 19  
06108 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 2043194

## Salzlandkreis

**Schuldner- und  
Insolvenzberatungsstelle „Haus der  
Diakonie“**  
Altstädter Kirchhof 10  
06404 Bernburg  
Tel.: 03471 352039

Außenstelle:  
Taubenstr. 1  
06449 Aschersleben  
Tel.: 03473 6922

**Schuldner- und  
Insolvenzberatungsstelle des PIN e. V.**  
Welsleber Straße 59  
39218 Schönebeck  
Tel.: 03928 69137

**Schuldner- und Insolvenzberatungsstel-  
le der Ev. Kirchengemeinde im Informa-  
tions- und Beratungszentrum Calbe**  
Breite 44  
39240 Calbe  
Tel.: 039291 2396

## Landkreis Stendal

**Schuldner- und  
Insolvenzberatungsstelle des DPWW**  
Osterburger Straße 4  
39576 Stendal  
Tel.: 03931 712855

## Landkreis Wittenberg

**Schuldner- und  
Insolvenzberatungsstelle für das  
Dekanat Wittenberg**  
Bürgermeisterstr. 12  
06886 Lutherstadt Wittenberg  
Tel.: 03491 411040

Außenstelle:  
Paul-Gerhard-Straße 8  
06773 Gräfenhainichen  
Tel.: 034953 39087

## Stadt Magdeburg

**Schuldner- und  
Verbraucherinsolvenzberatungsstelle  
der gemeinnützigen  
Paritätischen Netzwerke PIN GmbH**  
Wiener Straße 2  
39108 Magdeburg  
Tel.: 0391 6293373

**Schuldner- und Insolvenzberatung der  
AWO**  
Thiemstraße 12  
39104 Magdeburg  
Tel.: 0391 40680-54 oder 40680-57

## Stadt Halle (Saale)

**Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle der  
Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e. V.**  
Steinbockgasse 1  
06108 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 2980371

**Schuldner- und  
Insolvenzberatungsstelle des HRV  
Bürgerhaus „alternativE“**  
Gustav-Bachmann-Straße 33  
06130 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 13190-53 oder -55

**Schuldner- und  
Insolvenzberatungsstelle Courage e. V.**  
Falladaweg 9  
06126 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 6901248

**Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle  
der Stadt Halle**  
Fachbereich Soziales  
Südpromenade 30  
06128 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 2215560

## Stadt Dessau-Roßlau

**Schuldner- und  
Insolvenzberatungsstelle des  
Diakonischen Werkes im Kirchenkreis  
Dessau e. V.**  
Georgenstraße 13-15  
06842 Dessau  
Tel.: 0340 26055-34

## Sinnesberatungsstellen für Sinnesbehinderte Sachsen-Anhalt

**Beratungsstelle für Hörbehinderte e.V.**  
Große Diesdorfer Str. 203  
39110 Magdeburg  
Tel.: 0391 6272916 / 0391 6272915  
Fax: 0391 62029157  
*Email: bst.f.hoerb.felsche@freenet.de*  
*bst.f.hoerb.stelster@freenet.de*

(Beratungsstelle MD und Gebärdensprachdolmetschervermittlungsstelle)

**Beratungsstelle für Hörbehinderte e.V.**  
Frommhagenstr. 21  
39576 Stendal  
Tel.: 03931 712736  
Fax: 03931 689093  
*Email: bst.f.hoerb.sdl@t-online.de*

**Beratungsstelle für Hörbehinderte e.V.**

Voigtei 38  
38820 Halberstadt  
Tel.: 03941 612545  
Email: [hoerbehinderte-harz@t-online.de](mailto:hoerbehinderte-harz@t-online.de)

**Gehörlosen-Sportverband Sachsen-Anhalt e.V.**

Unstrutstr. 19  
06122 Halle  
Tel.: 0345 6902320  
[www.gsv-sachsen-anhalt.de](http://www.gsv-sachsen-anhalt.de)

**Landesarbeitsgemeinschaft für Gebärdensprachdolmetscher (LAG) Sachsen-Anhalt e.V.**

**Landesberatungsstelle für Hörbehinderte Sachsen-Anhalt**  
Unstrutstraße 1  
06122 Halle  
Tel.: 0345 6890010  
Fax: 0345 6890011  
Email: [ldz.leps@gmx.de](mailto:ldz.leps@gmx.de)  
[lbst.traut@gmx.de](mailto:lbst.traut@gmx.de)

**Beratungsstelle Halle und Gebärdensprachdolmetschervermittlungsstelle****Wittenberger Arbeitsgemeinschaft zur Förderung, Beratung, Assistenz Sinnesbehinderter e.V.**

Am Elbufer 30  
06886 Lutherstadt Wittenberg  
Tel.: 03491 442417  
Fax: 03491 442416  
Email: [beratungsstelle.wittenberg@web.de](mailto:beratungsstelle.wittenberg@web.de)

**Wittenberger Arbeitsgemeinschaft zur Förderung, Beratung, Assistenz Sinnesbehinderter e.V.**

Törtener Str. 14  
06842 Dessau  
Tel.: 0340 8701781  
Fax: 0340 8701782  
Email: [beratungsstelle.dessau@web.de](mailto:beratungsstelle.dessau@web.de)

**Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen-Anhalt e.V.**

Hanns-Eisler-Platz 5  
39128 Magdeburg  
Tel.: 0391 2896239 (Landesgeschäftsstelle)  
[www.bsv-sachsen-anhalt.de](http://www.bsv-sachsen-anhalt.de)

**Beratungsstelle Magdeburg**

Hanns-Eisler-Platz 5  
39128 Magdeburg  
Tel.: 0391 2896231  
Fax: 0391 2896234  
Email: [md-bsvsa@t-online.de](mailto:md-bsvsa@t-online.de)

**Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen-Anhalt e.V.**

Beratungsstelle Halle  
Bugenhagenstr. 30  
06110 Halle  
Tel.: 0345 444 11 44  
Fax: 0345 444 11 47  
Email: [halle-bsvsa@t-online.de](mailto:halle-bsvsa@t-online.de)



**Blinden- und Sehbehindertenverband  
Sachsen-Anhalt e.V.**

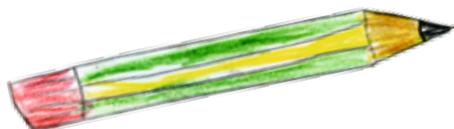
Beratungsstelle Stendal  
Bismarckstr. 20  
39576 Stendal  
Tel.: 03931 713019  
Fax: 0391 210194  
Email: [sdl-bsvsa@t-online.de](mailto:sdl-bsvsa@t-online.de)

**Verbraucherzentrale  
Sachsen-Anhalt e. V.**

**Landesgeschäftsstelle**  
Steinbockgasse 1  
06108 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 29803-29  
[vzsa@vzsa.de](mailto:vzsa@vzsa.de)  
[www.vzsa.de](http://www.vzsa.de)  
[www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de](http://www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de)

**Verbrauchertelefon Recht und  
Finanzdienstleistungen**

Tel.: 0900 1775770 (1,00 Euro/Min. aus dem dt. Festnetz)  
Lebensmittel und Ernährung  
Tel.: 0180 5706600 (0,14 Euro/Min. aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreis max. 0,42 Euro/Min.)  
Broschüren-Bestellservice  
Tel.: 0211/3809555  
Auskunft (keine Beratung)  
Tel.: 0345 29803-17



**Beratungsangebote  
für Suchtkranke,  
Suchtgefährdete und  
deren Angehörige**

**Landesstelle für Suchtfragen  
im Land Sachsen-Anhalt**

Halberstädter Str. 98  
39112 Magdeburg  
Tel.: 0391 5433818  
Fax: 0391 5620256  
[info@ls-suchtfragen-lsa.de](mailto:info@ls-suchtfragen-lsa.de)  
[www.ls-suchtfragen-lsa.de](http://www.ls-suchtfragen-lsa.de)  
*Suchthilfegeweißer Sachsen-Anhalt:*  
[http://www.ls-suchtfragen-lsa.de/Suchthilfegeweißer/LHS Magdeburg](http://www.ls-suchtfragen-lsa.de/Suchthilfegeweißer/LHS%20Magdeburg)

**Der PARITÄTISCHE/PSW GmbH  
Sozialwerk Behindertenhilfe  
DROBS Jugend- und  
Drogenberatungsstelle**

Umfassungsstr. 82  
39124 Magdeburg  
Tel.: 0391/2527096  
Fax: 0391/5441683  
[info@drops-magdeburg.de](mailto:info@drops-magdeburg.de)

**AWO KV Magdeburg e.V.  
Suchtberatungs- und Behandlungsstelle**

Thiemstr. 12  
39104 Magdeburg  
Tel.: 0391/4068059  
Fax: 0391/4068044  
[suchtberatung@awo-kv-magdeburg.de](mailto:suchtberatung@awo-kv-magdeburg.de)

**Magdeburger Stadtmission e.V.  
Suchtberatungsstelle**

Leibnizstr. 48  
39104 Magdeburg  
Tel.: 0391/5324923  
Fax: 0391/5324915  
[Beratungszentrum-stami@gmx.de](mailto:Beratungszentrum-stami@gmx.de)

## LK Altmarkkreis Salzwedel

**AWO Sozialdienst Altmark GmbH**  
Suchtberatungsstelle  
Gartenstr. 27  
39638 Gardelegen  
Tel.: 03907/7741916  
Fax: 03907/7741917  
[awosuchtga@web.de](mailto:awosuchtga@web.de)

**AWO Sozialdienst Altmark GmbH**  
**Sucht- und Drogenberatungsstelle**  
Am Hafen 11a  
29410 Salzwedel  
Tel.: 03901/33564  
Fax: 03901/304283  
[awosuchtsaw@web.de](mailto:awosuchtsaw@web.de)

## LK Anhalt-Bitterfeld

**DRK KV Bitterfeld-Zerbst/Anhalt e.V.**  
Sucht- und Drogenberatungsstelle  
Dornburger Platz 9  
39261 Zerbst  
Tel.: 03923/6135591  
Fax: 03923/6135592  
[c.pfeffer@drk-bitterfeld.org](mailto:c.pfeffer@drk-bitterfeld.org)

**DRK KV Bitterfeld-Zerbst/Anhalt e.V.**  
**Sucht- und Drogenberatungsstelle**  
Mittelstr. 31 a  
06749 Bitterfeld-Wolfen/OT Bitterfeld  
Tel.: 03493/376262  
Fax: 03493/376261  
[f.welsch@drk-bitterfeld.org](mailto:f.welsch@drk-bitterfeld.org)

**DRK KV Bitterfeld-Zerbst/Anhalt e.V.**  
**Sucht- und Drogenberatungsstelle**  
Lohmannstr. 73a  
06366 Köthen  
Tel.: 03496/5099096  
Fax: 03496/5099097  
[k.beutler@drk-bitterfeld.org](mailto:k.beutler@drk-bitterfeld.org)

**DRK KV Bitterfeld-Zerbst/Anhalt e.V.**  
**Sucht- und Drogenberatungsstelle**  
Str. der Jugend 16  
06766 Bitterfeld-Wolfen/OT Wolfen  
Tel.: 03494/2081-8, /-9  
Fax: 03494/666978  
[suchtberatung@drk-bitterfeld.org](mailto:suchtberatung@drk-bitterfeld.org)

## LK Börde

**DRK KV Börde e.V.**  
Suchtberatungsstelle  
Hornhäuser Str. 19 A  
39387 Oschersleben  
Tel.: 03949/2205  
Fax: 03949/511119  
[christiane.sepp@kv-oschersleben.drk.de](mailto:christiane.sepp@kv-oschersleben.drk.de)

**Der PARITÄTISCHE / PSW GmbH**  
**Sozialwerk Behindertenhilfe**  
Sucht- und Drogenberatungsstelle  
Waldring 113 B  
39340 Haldensleben  
Tel.: 03904/65684  
Fax: 03904/462446  
[suchtberatung-hdl@web.de](mailto:suchtberatung-hdl@web.de)

**DRK KV Börde e.V.**  
Suchtberatungsstelle  
Schulpromenade 15  
39164 Wanzleben  
Tel.: 039209/46602  
Fax: 039209/60346  
[sucht wzl@drkoschersleben.de](mailto:sucht wzl@drkoschersleben.de)

## LK Burgenlandkreis

**DRK KV Weißenfels e.V.**  
Suchtberatungsstelle  
Leopold-Kell-Str. 27  
06667 Weißenfels  
Tel.: 03443/393740  
Fax: 03443/393726

*isabell.mueller@drkweissenfels.de;*  
*siegrid.schroeter@drkweissenfels.de*

**Diakonie Naumburg-Zeitz gGmbH  
Suchtberatung**

Jakobsstr. 37  
06618 Naumburg  
Tel.: 03445/2337130  
Fax: 03445/2337180  
*m.magnus@diakonie-naumburg-zeitz.de*

**DRK KV Naumburg/Nebra e.V.  
Suchtberatungs- und Begegnungsstätte**

Am Kalktor 5  
06712 Zeitz  
Tel.: 03441/688124  
Fax: 03441/688129  
*suchtberatung@drk-naumburg.de*

**Lanskreis Harz**

**ASB RV Altkreis Quedlinburg e.V.  
Suchtberatungsstelle**

Karl-Marx-Str. 32  
06502 Thale  
Tel.: 03947/940425  
Fax: 03947/47299  
*asb.qlb-osterloh@t-online.de*

**ASB gemeinnützige Gesellschaft für  
Sozialeinrichtungen mbH**

**Soz. Beratungsstelle FB Sucht**  
Voigtei 38  
38820 Halberstadt  
Tel.: 03941/6781621  
Fax: 03941/6781626  
*beratungsstelle@asb-halberstadt-  
wernigerode.de*

**ASB RV Altkreis Quedlinburg e.V.  
Suchtberatungsstelle**

Neuer Weg 22/23  
06484 Quedlinburg  
Tel.: 03946/2695

Fax: 03946/2695  
*beratungsstellequedlinburg@asb-  
harzkreis.de*

**SMZ der Diakonie-Krankenhaus Harz  
GmbH**

**Psychosoziale Beratungs- und  
Behandlungsstelle**  
Degener Str. 8  
38855 Wernigerode  
Tel.: 03943/261660  
Fax: 03943/261677  
*magdalena.weber@diako-harz.de;*  
*suchtberatung-wernigerode@diako-harz.de*

**Landkreis Jerichower Land**

**Der PARITÄTISCHE / PSW GmbH  
Sozialwerk Behindertenhilfe  
Drogen- und Suchtberatungsstelle**

Böttcherstr. 6  
39288 Burg  
Tel.: 03921/45325  
Fax: 03921/990197  
*suchtberatung-burg@web.de*

**Der PARITÄTISCHE / PSW GmbH  
Sozialwerk Behindertenhilfe  
Drogen- und Suchtberatungsstelle**

Friedenstr. 5a  
39307 Genthin  
Tel.: 03933/948720  
Fax: 03933/948721  
*suchtberatung-genthin@web.de;*  
*afehrecke@paritaet-lsa.de*



## Landkreis Mansfeld-Südharz

**sucht-Hilfe e.V.**

Drogen- und Suchtberatungsstelle  
Katharinenstr. 90  
06295 Luth. Eisleben  
Tel.: 03475/663695  
Fax: 03475/663695  
*beratung@sucht-hilfe-ev.de*

**KONTEXT Sangerhausen gGmbH  
Suchtberatungsstelle**

Bahnhofstr. 33  
06526 Sangerhausen  
Tel.: 03464/570108  
Fax: 03464/342321  
*kontext-suchtberatung@web.de*

## Landkreis Saalekreis

**Kontext GmbH**

Suchtberatungsstelle  
Weiße Mauer 52  
06217 Merseburg  
Tel.: 03461/740215  
Fax: 03461/740222  
*suchtberatung.merseburg@t-online.de*

**AWO Erziehungshilfe Halle (Saale) gGmbH  
Suchtberatungsstelle Querfurt  
(Außenstelle)**

Kirchplan 1  
06268 Querfurt  
Tel.: 034771/719518  
Fax: 0345/8062791  
*suchtberatung@awo-halle-merseburg.de*

## Landkreis Salzlandkreis

**Diakonisches Werk Bethanien e.V.**

**Suchtberatungsstelle**  
Altstädter Kirchhof 10  
06406 Bernburg (Saale)  
Tel.: 03471/352038  
Fax: 03471/352026  
*annett.voelzke@diakonie-bethanien.de*

**AWO KV Salzland e.V.  
Suchtberatungsstelle**

Otto-Kohle-Str. 23  
39218 Schönebeck  
Tel.: 03928/702010  
Fax: 03928/702025  
*awo@awo-sbk.de*

## Landkreis Stendal

**Caritasverband f.d. Dekanat Stendal  
Suchtberatungsstelle**

Brüderstr. 25  
39576 Stendal  
Tel.: 03931/715566  
Fax: 03931/715567  
*ewald.kittner@caritas-stendal.de; grit.franzke@caritas-stendal.de*

## Landkreis Wittenberg

**Paul Gerhardt Diakonie Krankenhaus  
und Pflege GmbH  
Beratungsstelle für  
Abhängigkeitserkrankungen**

Juristenstr. 1-2  
06886 Luth. Wittenberg  
Tel.: 03491/661837  
Fax: 03491/432629  
*suchtberatung@pgdiakonie.de*

## Stadt Dessau-Roßlau

### Diakonisches Werk Bethanien e.V. Suchtberatungsstelle

Kurt-Weill-Str. 2  
06844 Dessau-Roßlau  
Tel.: 0340/2167500  
Fax: 0340/2211351  
[cordelia.endler@diakonie-bethanien.de](mailto:cordelia.endler@diakonie-bethanien.de)

### AWO KV Dessau-Roßlau e.V. Suchtberatungs- u. amb. Behandlungsstelle

Parkstr. 5  
06846 Dessau-Roßlau  
Tel.: 0340/619504  
0340/619503  
[suchtberatung@awo-dessau.de](mailto:suchtberatung@awo-dessau.de)

## Stadt Halle (Saale)

### Der PARITÄTISCHE / PSW GmbH Sozialwerk Behindertenhilfe drobs Jugend- und Drogenberatungsstelle

Moritzzwinger 17  
06108 Halle (Saale)  
Tel.: 0345/5170401  
Fax: 0345/5170402  
[info@drobs-halle.de](mailto:info@drobs-halle.de)

### AWO Erziehungshilfe Halle (Saale) gGmbH

Suchtberatungsstelle  
Trakehner Str. 20  
06124 Halle (Saale)  
Tel.: 0345/8057066  
Fax: 0345/8062791  
[suchtberatung@awo-halle-merseburg.de](mailto:suchtberatung@awo-halle-merseburg.de)

### Ev. Stadtmission Halle e. V. Suchtberatungsstelle

Weidenplan 3-5  
06108 Halle (Saale)

Tel.: 0345/2178138  
Fax: 0345/2178199  
[suchtberatung@stadtmission-halle.de](mailto:suchtberatung@stadtmission-halle.de)

## Jugendberatungsstellen der Polizei

(Weitere Beratungsstellen sind unter den angegebenen Adressen zu erfragen)

Nord  
**Polizeirevier Magdeburg**  
Sternstraße 12  
39104 Magdeburg,  
Tel.: 0391 5461669  
E-Mail: [jubp.pd-nord@polizei.sachsen-anhalt.de](mailto:jubp.pd-nord@polizei.sachsen-anhalt.de)

Ost  
**Polizeirevier Dessau-Roßlau**  
Wolfgangstraße 25  
06844 Dessau-Roßlau  
Tel.: 0340 2503112

Süd  
**Polizeirevier Halle (Saale)**  
An der Fliederwegkaserne 17  
06130 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 2246134  
Tel.: 0345 2246177



**Frauenhäuser und  
ambulante  
Beratungsstellen**  
Altmarkkreis Salzwedel

**Salzwedel**  
Tel.: 03901 424859

**Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

**Bitterfeld/ Wolfen**  
Tel.: 03494 21005  
Köthen  
Tel.: 03496 429523

**Landkreis Börde**

**Wolmirstedt, Haldensleben, Oebisfelde,  
Oschersleben, Wanzleben**  
Tel.: 039201 709765

**Burgenlandkreis**

**Weißenfels**  
Tel.: 03443 802647

**Zeitz**  
Tel.: 03441 212768

**Stadt Dessau-Roßlau**  
Tel.: 0340 512949

**Stadt Halle (Saale)**  
Tel.: 0345 4441414

**Stadt Magdeburg**  
Tel.: 0391 4069451

**Landkreis Harz**

**Ballenstedt**  
Tel.: 039483 8685  
Wernigerode  
Tel.: 03943 654512

**Landkreis Jerichower Land**

**Burg**  
Tel.: 03921 2140  
Genthin  
Tel.: 03933 801851

**Landkreis Mansfeld-Südharz**

**Sangerhausen**  
Tel.: 03464 570072

**Saalekreis  
Merseburg**  
Tel.: 03461 211005

**Salzlandkreis  
Aschersleben**  
Tel.: 03473 3515  
Beratungsstelle: Tel.: 03473 699 7394

**Bernburg**  
Tel.: 03471 311135

**Staßfurt**  
Tel.: 03925 302595  
Beratungsstellen: Nienburg, Alsleben,  
Hoym, Gr. Börnecke, Egel, Barby, Hett-  
stedt, Schönebeck, Calbe  
Tel.: 03925 302595

## Landkreis Stendal

### Stendal

Tel.: 03931 715249

### Landkreis Wittenberg

Wittenberg

Tel.: 03491 667827

## Beratungsstellen für Opfer sexualisierter Gewalt

### Miß-Mut e. V.

Bruchstraße 1

39576 Stendal

Tel.: 03931 210221

[miss-mut.Stendal@web.de](mailto:miss-mut.Stendal@web.de)

[www.miss-mut.de](http://www.miss-mut.de)

### Wildwasser Magdeburg e. V.

Ritterstr. 1

39124 Magdeburg

Tel.: 0391 2515417

[info@wildwasser-magdeburg.de](mailto:info@wildwasser-magdeburg.de)

[www.wildwasser-magdeburg.de](http://www.wildwasser-magdeburg.de)

### Wildwasser Dessau e. V.

Törtener Straße 44

06842 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 2206924

[wildwasser-dessau@t-online.de](mailto:wildwasser-dessau@t-online.de)

[www.wildwasser-dessau.de](http://www.wildwasser-dessau.de)

### Wildwasser Halle e. V.

Große Steinstraße 61-62

06108 Halle (Saale)

Tel.: 0345 5230028

[wildwasser-halle@t-online.de](mailto:wildwasser-halle@t-online.de)

[www.wildwasser-halle.de](http://www.wildwasser-halle.de)

## Interventionsstellen

### Interventionsstelle häusliche Gewalt und Stalking Halle

Zerbster Straße 14

06124 Halle (Saale)

Tel.: 0345 6867907

[interventionsstelle-halle@web.de](mailto:interventionsstelle-halle@web.de)

[www.awo-halle-merseburg.de/haeusliche-gewalt-stalking](http://www.awo-halle-merseburg.de/haeusliche-gewalt-stalking)

### Interventionsstelle häusliche Gewalt und Stalking Magdeburg

Über Sozial- und Wohnungsamt

Wilhelm-Höpfner-Ring 4

39116 Magdeburg

Tel.: 0391 6106226

[interventionsstelle@gmx.de](mailto:interventionsstelle@gmx.de)

### Interventionsstelle häusliche Gewalt und Stalking Dessau-Roßlau Sozial-kulturelles Frauenzentrum Dessau e.V.

Schlossplatz 3

06844 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 2165100

[Intervention.dessau@web.de](mailto:Intervention.dessau@web.de)

[www.frauenzentrum-dessau.de](http://www.frauenzentrum-dessau.de)

### Interventionsstelle häusliche Gewalt und Stalking Stendal

#### Miß-Mut e. V.

Bruchstraße 1

39576 Stendal

Tel.: 03931 700105

[miss-mut.stendal@web.de](mailto:miss-mut.stendal@web.de)

[www.miss-mut.de](http://www.miss-mut.de)

### Beratungsstelle ProMann

Weststraße 12

39104 Magdeburg

Tel.: 0391 7217441

[Pro.Mann@t-online.de](mailto:Pro.Mann@t-online.de)

[www.promann.de](http://www.promann.de)

**Außenstelle: CVJM Familienzentrum faz Halle**

Geiststr. 29  
06128 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 2026384

**Schulpsychologische Beratung**

Landesschulamt/Ref. 12 „Sekundarschulen und schulpsychologische Beratung“

**Standort Halle**

Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 5141891

**Standort Magdeburg**

Turmschanzenstraße 32  
39114 Magdeburg  
Tel.: 0391 567-5751

**Standort Dessau**

Kühnauer Straße 161  
06846 Dessau  
Tel.: 0340 6506511

**Standort Gardelegen**

Philipp-Müller-Straße 2- 4  
39638 Gardelegen  
Tel.: 03907 8079-25

**Sozialpädiatrische Zentren****Am Krankenhaus St. Elisabeth und St. Barbara**

Barbarastr. 4  
06110 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 213-5702  
Fax: 0345 213-5703

**Kinderzentrum Magdeburg gGmbH**

Adolf-Jentzen-Str. 2 3  
9116 Magdeburg  
Tel.: 0391 66262-0  
Fax: 0391 66262-79  
*kinderzentrum-magdeburg@t-online.de*

**Pflegekinder****Fachzentrum für Pflegekinderwesen Sachsen-Anhalt**

Stiftung Ev. Jugendhilfe St. Johannis; Dr.-John-Rittmeister-Str. 6; 06406 Bernburg  
Leitung: Birgit-Patricia Eilenberger  
Telefon: 03471-37 40 66  
Telefax: 03471-37 40 90  
*Email: b.p.eilenberger@fzpsa.de*  
*www.fzpsa.de (www.stejh.de)*

**Landesverband für Pflege- und Adoptiveltern in Sachsen-Anhalt e.V.**

Kathrin Lichtenberg, Dorfstr. 65, OT Rarnies, 39218 Schönebeck  
Telefon: 039200 66840  
Telefax: 039200 66837  
*Email: lichtenberg@lv-pa-lsa.de*  
*Homepage: www.lv-pa-lsa.de*

**Internationale Drillings- & Mehrlings-Initiative**

Anschrift: ABC-Club e.V., Bethlehemstr. 8, 30451 Hannover  
Telefon. 0511- 215 19 45  
Telefax. 0511- 210 14 31  
*Email: abc-club@t-online.de*  
*Homepage: www.abc-club.de*

**Zentrale Adoptionsstelle Sachsen-Anhalt**

Landesverwaltungsamt  
Landesjugendamt -Referat 602  
Zentrale Adoptionsstelle,  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle(Saale)  
0345 514- 1657  
*zas@lvwa.sachsen-anhalt.de*

## Familienverbände

### **Deutscher Familienverband Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.**

Weststr. 12  
39104 Magdeburg  
Tel.: 0391/ 721 747 0  
*geschaeftsstelle@dfv-lsa.de*  
*www.dfv-lsa.de*

### **Familienbund im Bistum Magdeburg und im Land Sachsen-Anhalt e.V.**

Breiter Weg 213  
39104 Magdeburg  
Tel.: 0391/ 6208644  
*familienbund@bistum-magdeburg.de*  
*www.familienbund-bistum-magdeburg.de*

### **Christlicher Verein Junger Menschen Sachsen-Anhalt e. V.**

Geschäftsstelle Familienarbeit  
Geiststr. 29 06108 Halle (Saale)  
Tel.: 03 45/ 2026381  
*muntschick.halle@gmx.de*

### **Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen Sachsen-Anhalt e.V.**

Leibnizstr. 4  
39104 Magdeburg  
Tel.: 0391 6225023  
*eaf-sachsen-anhalt@gmx.de*

### **Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.**

Wiener Str. 2  
39112 Magdeburg  
Tel.: 0391 6965547  
*dksb-lsa@gmx.de*  
*www.kinderschutzbund-lsa.de*

## Familienzentren

### **Evangelische Familienbildungs- und Begegnungsstätte**

Oebisfelderstraße 37  
38486 Klötze  
Tel.: 03909 2715  
*efa-klz@t-online.de*  
*www.efa-klz.de*

### **CVJM – Familienferienstätte "Huberhaus"**

Mühlental 2  
38855 Wernigerode  
Tel.: 03943 5434-0  
*info@huberhaus.net*  
*www.huberhaus-wernigerode.de*

### **Familienbildung und -beratung Arbeits- und Bildungsinitiative e. V.**

Lengefelder Str. 154  
06526 Sangerhausen  
Tel.: 03464 515197  
*gudrun.werner@abi-sangerhausen.de*

### **IRIS-Regenbogenzentrum Familienbildungs- und Begegnungsstätte des IRIS e.V. für Frauen und Familie**

Schleiermacherstraße 39  
06114 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 5211232  
*irisfamilienzentrum@t-online.de*  
*www.irisfamilienzentrum.de*

### **Familienferienstätte Integrationsdorf Arendsee gGmbH**

Harper Weg 3  
39619 Arendsee  
Tel.: 039384 9809-0  
*integral@partaet-lsa.de*  
*www.ida-arendsee.de*

**Familienbildungsstätte des  
Familienbundes im Bistum Magdeburg  
und im Land Sachsen Anhalt e. V.**

Neustraße 47  
06618 Naumburg  
Tel.: 03445 201576  
*info@fbs-naumburg.de*  
*www.fbs-naumburg.de*

**Familienferienstätte St. Ursula des  
Familienbundes im Bistum Magdeburg  
und im Land Sachsen-Anhalt e. V.**

Gränertstr. 27  
14774 Kirchmöser  
Tel.: 03381 8060-0  
*ffs-kirchmoser@t-online.de*  
*www.dkm.de/ffs-kirchmoser*

**CVJM Familienzentrum faz**

Geiststr. 29  
06108 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 2026384  
*faz.halle@faz-halle.de*  
*www.faz-halle.de*

**EC – Familienhof**

Schmiedestraße 13  
29410 Salzwedel  
Tel.: 03901 473055  
*familienhof@gmx.de*  
*www.lkg-salzwedel.de*

**Familienzentrum Christophorushaus**

Raguhner Schleife  
06766 Wolfen-Nord  
Tel.: 03494 24081  
*Matthias.seifert@gmx.de*

**Familienzentrum Magdeburg Die Brücke  
Magdeburg e.V.**

Bruno-Taut-Ring 178  
39130 Magdeburg  
Tel.: 0391 7225400

*faz@die-bruecke-magdeburg.de*  
*www.die-bruecke-magdeburg.de*  
*fazdie-bruecke-magdeburg*

**Väterzentrum Die Brücke Magdeburg  
e.V.**

Bruno-Taut-Ring 178  
39130 Magdeburg  
Tel.: 0391 7260284  
*erziehungshilfen@die-bruecke-  
magdeburg.de*

**Familienzentrum SHIA e.V.**

Wörlitzer Str. 69  
06844 Dessau  
Tel.: 0340 8826062  
*info@shia-dessau.de*  
*www.shia-dessau.de*

**DRK-Familienzentren**

Puschkinstr. 34  
39387 Oschersleben  
Tel.: 03949 921440  
*familienzentrum@drkoschersleben.de*

**Kinder- und Jugendholungszentren  
Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.**

Ditfurter Weg 9  
06484 Quedlinburg  
Tel.: 03946 810 45 78  
*info@kieze.com*

**Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V**

Maxim-Gorkistraße 12  
06114 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 5279-0  
*halle@lsb-sachsen-anhalt.de*

**Zentrum „Frühe Hilfen für Familien“  
Ministerium für Arbeit und Soziales  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Turmschanzenstraße 25  
39114 Magdeburg  
0391 567 – 4037  
0391 567- 6908

**Landesstelle Kinder- und Jugendschutz  
Sachsen-Anhalt**

Freiligrathstr. 11  
39108 Magdeburg  
Tel. 0391 7346246  
*jugendschutz@jugend-lsa.de*  
*http://www.jugendschutz.jugend-lsa.de/*

**Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt**

Schleiufer 14  
39104 Magdeburg  
0391-535 394 80  
*info@kjr-lsa.de*  
*www.kjr-lsa.de*

**Landesarbeitsgemeinschaft der  
Freiwilligenagenturen (LAGFA) Sachsen-  
Anhalt e.V.**

Leipziger Straße 37  
06108 Halle (Saale)  
0345 2003411  
*www.lagfa-lsa.de*

**Landesstelle Jugendinformation JISSA  
.lkj) Sachsen-Anhalt e.V.**

Liebigstr. 5  
39104 Magdeburg  
0391.244 51 60  
*jissa@jugend-lsa.de*  
*www.jissa.de*

**Auslandsgesellschaft Sachsen-Anhalt e.V.**

Schellingstraße 3-4  
39104 Magdeburg  
0391 5371-200  
*info@agsa.de*  
*www.agsa.de*

**Landeszentralstelle Juleica**

Schleiufer 14  
39104 Magdeburg  
0391-535 394 83  
*juleica@kjr-lsa.de*  
*www.juleica-lsa.de*

**Deutsche Kinder- und Jugendstiftung  
Regionalstelle Sachsen-Anhalt**

Edithawinkel 2  
39108 Magdeburg  
Tel.: 0391 – 56 28 77 0  
*sachsen-anhalt@dkjs.de*  
*www.dkjs.de*

**Medienanstalt Sachsen-Anhalt**

Reichardtstraße 9  
06114 Halle/Saale  
0345 / 52 55 0  
*www.msa-online.de*

**Beratungsnetzwerk gegen  
Rechtsextremismus**

**Region Sachsen-Anhalt Nord**

**Regionale Beratungsteam gegen  
Rechtsextremismus Sachsen-Anhalt  
Nord**

Miteinander e.V.  
Chüdenstraße 4  
29410 Salzwedel  
Tel. 03901 – 3059962  
Fax. 03901 – 306432  
*Rbt.rzn@miteinander-ev.de*  
*www.miteinander-ev.de*

**Mobile Beratung für Opfer rechter  
Gewalt Nord**

Chüdenstraße 4  
29410 Salzwedel  
Tel. 03901 – 306431  
Fax 03901 – 306432  
0170-2904112  
0175-6638710  
*Opferberatung.nord@miteinander-ev.de*  
*www.mobile-opferberatung.de*

## Region Sachsen-Anhalt Mitte

### **Regionale Beratungsteam gegen Rechtsextremismus Sachsen-Anhalt Mitte**

Miteinander e.V.  
Erich-Weinert-Str. 30  
39104 Magdeburg  
Tel. 0391 – 6207745  
Fax 0391 – 6207740  
*Rbt.gs@miteinander-ev.de*  
*www.miteinander-ev.de*

### **Mobile Beratung für Opfer rechter Gewalt Mitte**

Erich-Weinert-Str. 30  
39104 Magdeburg  
Tel. 0391 – 5446710  
Fax 0391 – 5446711  
0170 – 2948352  
0170 – 2925361  
*Opferberatung.mitte@miteinander-ev.de*  
*www.mobile-opferberatung.de*

## Region Sachsen-Anhalt Süd / Süd-West

### **Regionale Beratungsteam gegen Rechtsextremismus Sachsen-Anhalt Süd**

Miteinander e.V.  
Platanenstraße 9  
06114 Halle/Saale  
Tel. 0345 – 5237214  
Fax 0345 – 2267101  
*Rbt.rzs@miteinander-ev.de*  
*www.miteinander-ev.de*

## Region Süd-West

### **Freiwilligenagentur Halle-Saalkreis e.V.**

Leipziger Str. 37  
06108 Halle/Saale  
Tel. 0345 – 69492180  
*Rbt.sw@freiwilligen-agentur.de*  
*www.freiwilligen-agentur.de*

### **Mobile Beratung für Opfer rechter Gewalt Süd**

Platanenstraße 9  
06114 Halle/Saale  
Tel. 0345 – 2267100  
Fax 0345 – 2267101  
0170 – 2948413  
0151 – 53318824  
0175 – 1622712  
*Opferberatung.sued@miteinander-ev.de*  
*www.mobile-opferberatung.de*

## Region Sachsen-Anhalt Ost

### **Beratungsstelle für Opfer rechter Straf- und Gewalttaten Region Anhalt/Bitterfeld/Wittenberg Multikulturelles Zentrum Dessau-Roßlau**

Parkstraße 7  
06846 Dessau-Roßlau  
Tel. 0340 – 6612395  
*opferberatung@multikulti-dessau.de*  
*www.opferberatung-dessau.de*

### **Projekt GegenPart – Mobiles Beratungsteam gegen Rechtsextremismus in Anhalt Alternatives Jugendzentrum Dessau e.V.**

Schlachthofstraße 25  
06844 Dessau-Roßlau  
Tel. 0340 – 2660213  
*buer0@projektgegenpart.org*  
*www.projektgegenpart.org*

# Impressum

Herausgeber: Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt  
 Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
 Turmschanzenstraße 25  
 39114 Magdeburg

Telefon: 0391 567-4608

Fax: 0391 567-4622

E-Mail: [ms-presse@ms.sachsen-anhalt.de](mailto:ms-presse@ms.sachsen-anhalt.de)  
[buergernah@ms.sachsen-anhalt.de](mailto:buergernah@ms.sachsen-anhalt.de)

Internet: [www.ms.sachsen-anhalt.de](http://www.ms.sachsen-anhalt.de)

Redaktion: Ministerium für Arbeit und Soziales  
 des Landes Sachsen-Anhalt

Auflage 10.000 Stück

Stand: Dezember 2012

Druck: Halberstädter Druckhaus GmbH  
 Telefon: 03941 69560

Alle in dieser Broschüre enthaltenen Angaben, Daten und Ergebnisse wurden nach bestem Gewissen erstellt und mit größtmöglicher Sorgfalt überprüft. Dennoch sind inhaltliche Fehler nicht völlig auszuschließen. Daher erfolgen die Angaben usw. ohne jegliche Verpflichtung oder Garantie des Herausgebers oder des Redakteurs. Diese übernehmen keinerlei Verantwortung für etwa vorhandene inhaltliche Unrichtigkeiten.

Die Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Darüber hinaus darf sie weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinarbeit der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gegner verstanden werden könnte.



Sachsen-Anhalt ist ein lebens- und liebenswertes Land. Die Landesregierung rückt Familie und Kinder in den Mittelpunkt ihrer Politik. Sie fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und setzt die Rahmenbedingungen für eine gute Erziehung, Betreuung und Bildung von Anfang an.